

**Natura 2000-Managementplanung
Saarland 2010
FFH-Gebiet
„südlich Bosen“ 6408-304
inklusive Vogelschutzgebiet
„Bostalsee“ 6408-309**



**Tat
Und
plan**
NEULAND

Natura 2000-Managementplanung Saarland 2010 FFH-Gebiet „südlich Bosen“ 6408-304 inklusi- ve Vogelschutzgebiet „Bostalsee“ 6408-309

Text mit Karten

Auftraggeber:

Saarland



vertreten durch das

**Ministerium für Umwelt und Ver-
braucherschutz**



Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Bearbeitung:

Lutz Goldammer (Dipl. Biogeograph)
Birgit Trautmann (Dipl. Geographin)
Melanie Wagner (Dipl. Umweltwissenschaftlerin)
Karina Friedrichs (Dipl.-Biogeographin)
Isabelle Efferz (Dipl. Umweltwissenschaftlerin)

Planungsbüro NEULAND-SAAR
Brückenstr. 1, 66625 Nohfelden-Bosen,
Tel. : 0 68 52 / 89 69 833
E-Mail: info@neuland-saar.de
www.neuland-saar.de

Bosen, April 2013



INHALTSVERZEICHNIS

1	Aufgabenstellung und Methodik.....	7
2	Beschreibung des FFH-/Vogelschutzgebietes.....	9
2.1	Angaben des Standarddatenbogens.....	9
2.1.1	FFH-Gebiet 6408-304 „südlich Bosen“	9
2.1.2	Vogelschutzgebiet 6408-309 „Bostalsee“	11
2.2	Naturraum.....	13
2.3	Schutzgebiete	14
2.3.1	Landschaftsschutzgebiet.....	14
2.3.2	Naturschutzgebiet	14
2.3.3	Naturpark	15
2.4	Übergeordnete landesplanerische und raumordnerische Vorgaben.....	15
2.4.1	Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt.....	15
2.4.2	Landschaftsprogramm.....	16
2.5	Agrarstruktureller Entwicklungsplan.....	18
2.6	Biotopkartierung II.....	18
2.7	Offenlandbiotopkartierung III.....	19
2.7.1	Nördliche Teilfläche.....	20
2.7.2	Östliche Teilfläche	22
2.7.3	Südwestliche Teilfläche.....	24
2.8	Arten- und Biotopschutzprogramm.....	31
2.8.1	ABSP-Flächen.....	31
2.8.2	ABSP-Artpool.....	32
2.8.2.1	Pflanzen.....	32
2.8.2.2	Vogelarten.....	34
2.8.2.3	Sonstige Tierarten.....	35
3	Abgrenzung des FFH-/Vogelschutzgebietes.....	37
4	Biotopstrukturen.....	37
4.1	Binnengewässer	38
4.2	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte.....	38
4.2.1	Nördliche Fläche	38
4.2.2	Östliche und südwestliche Fläche	39
4.3	Feuchtgrünlandkomplexe auf mineralischen Böden.....	40
4.3.1	Nördliche und südwestliche Fläche	40
4.3.2	Östliche Fläche	45
4.3.3	Südliche Fläche.....	45
4.4	Ried- und Röhrichtkomplexe/feuchte Hochstaudenfluren.....	46
4.5	Forstliche Laubholzkulturen	47
4.6	Gebüsch-/Vorwaldkomplexe	47
4.7	Bachbegleitender Erlenwald	48

5	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	49
5.1	Abgrenzung und typologische Zuordnung der § 30-Biotope.....	49
5.2	Tabellarische Übersicht über die Änderungen im Vergleich zur Offenlandbiotopkartierung III.....	51
5.3	Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope	54
6	FFH-Lebensraumtypen	55
6.1	Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraum- typen.....	55
6.2	Tabellarische Übersicht über die Änderungen im Vergleich zur Offenlandbiotopkartierung III.....	57
6.3	Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen	64
6.4	Ziele und Maßnahmen zum Erhalt des bestehenden Zustandes bzw. zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen	67
6.4.1	Ziele	67
6.4.2	Maßnahmen	68
6.4.2.1	Erhaltungsmaßnahmen	68
6.4.2.2	Verbesserungsmaßnahmen	73
7	Anhang-Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie	80
7.1	Darstellung des Vorkommens von Anhang-Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sowie Bewertung des Erhaltungszustandes.....	84
7.2	Beeinträchtigungen von Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie	87
7.2.1	Indirekte Beeinträchtigungen durch Habitat-Veränderungen	87
7.2.2	Direkte Beeinträchtigungen durch Störungen, Verletzungen und Tötungen.....	87
7.3	Ziele und Maßnahmen zum Erhalt des bestehenden Zustandes bzw. zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der Anhang-Vogelarten	88
7.3.1	Erhaltungsziele.....	88
7.3.2	Maßnahmen	90
7.3.2.1	Erhaltungsmaßnahmen	91
7.3.2.2	Verbesserungsmaßnahmen	92
8	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	93
9	Sonstige ökologisch bedeutsame Arten	95
9.1	Vorkommen	95
9.1.1	Tiere.....	95
9.1.1.1	Vögel.....	95
9.1.1.2	Sonstige Tierarten.....	96
9.1.2	Pflanzen	98
9.2	Entwicklungsziele und Pflegevorschläge	100
10	Aktuelles Gebietsmanagement und nachrichtliche Übernahmen	101
11	Konfliktlösung/Abstimmung der Erhaltungsziele und -Maßnahmen	102
12	Zusammenfassung	104
13	Literatur	106
14	Anhang	107

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Übersichtslageplan	8
Abbildung 2: Landschafts- und Naturschutzgebiete.....	15
Abbildung 3: Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	16
Abbildung 4: Landschaftsprogramm, Natur- und Landschaft-bezogene Themen.....	17
Abbildung 5: Landschaftsprogramm, Boden bezogene Themen	18
Abbildung 6: Biotopkartierung II	19
Abbildung 7: Offenlandkartierung III, nördliche Teilfläche: Abgrenzung der erfassten Flächen.....	20
Abbildung 8: Offenlandkartierung III, nördliche Teilfläche: Erhaltungszustand.....	22
Abbildung 9: Offenlandkartierung III, östliche Teilfläche: Abgrenzung der erfassten Flächen.....	23
Abbildung 10: Offenlandkartierung III, östliche Teilfläche: Erhaltungszustand	24
Abbildung 11: Offenlandkartierung III, südwestliche Teilfläche: Abgrenzung der erfassten Flächen.....	25
Abbildung 12: Offenlandkartierung III, südwestlichen Fläche: Erhaltungszustand.....	26
Abbildung 13: ABSP-Flächen	31
Abbildung 14: ABSP-Artpool-Pflanzen.....	33
Abbildung 15: ABSP-Artpool-Vögel	34
Abbildung 16: ABSP-Artpool-Tierarten außer Vögel	36
Abbildung 17: Abgrenzungen der Natura 2000-Gebiete	37
Abbildung 18: gesetzlich geschützte Biotope aufgrund aktueller Kartierungen	50
Abbildung 19: FFH-Lebensraumtypen 2011 inkl. EHZ – nördliche Teilflächen.....	56
Abbildung 20: FFH-Lebensraumtypen 2011 inkl. EHZ – östliche Teilflächen	57
Abbildung 21: FFH-Lebensraumtypen 2011 inkl. EHZ – südliche Teilfläche	56
Abbildung 22: Vorschlag der Neuabgrenzung des Natura 2000-Gebietes	78
Abbildung 23: Vorkommen sonstiger ökologisch bedeutsamer Tier-Arten (außer Vögel).....	98
Abbildung 24: Vorkommen ökologisch hochwertiger Pflanzen-Arten	100
Abbildung 25: Flächen mit Pflegemaßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes	101

VERZEICHNIS DER TABELLEN

Tabelle 1: wertgebende FFH-Lebensraumtypen.....	10
Tabelle 2: wertgebende Anhang-Arten	10
Tabelle 3: weitere Arten.....	10
Tabelle 4: Anhang-Arten der FFH-/Vogelschutzrichtlinie	12
Tabelle 5: FFH-Lebensraumtypen im Planbereich.....	27
Tabelle 6: Änderungen bei den gesetzlich geschützten Biotopen	51
Tabelle 7: Änderungen bei den FFH-Lebensraumtypen	58
Tabelle 8: zusammenfassende Darstellung der Erhaltungsmaßnahmen	72
Tabelle 9: Verbesserungsmaßnahmen.....	78
Tabelle 10: Lebensraumansprüche und Gefährdungsursachen der im Standarddaten- bogen angegebenen Arten.....	80
Tabelle 11: Vorkommen der im Standarddatenbogen genannten Vogelarten innerhalb oder im Umfeld des Vogelschutzgebietes	84
Tabelle 12: wertgebende Anhang-Art des FFH-Gebietes	93
Tabelle 13: sonstige ökologisch bedeutsame Tierarten innerhalb des FFH-Gebietes.....	97
Tabelle 14: sonstige ökologisch bedeutsame Pflanzenarten innerhalb des FFH-Gebie- tes.....	99
Tabelle 15: Vertragsnaturschutzflächen	102
Tabelle 16: Übersicht über die Konflikte mit ihren Lösungsmöglichkeiten.....	103

VERZEICHNIS DER FOTOS

Foto 1:	innerhalb des Natura 2000 - Gebietes liegender Teil des Bostalsees	38
Foto 2:	submontane Magerwiese (nord)westlich des Campingplatzes.....	39
Foto 3:	Pfeifengraswiesen und feuchte Grünlandkomplexe südlich von Bosen sowie im Süden der nördlichen Teilfläche (rechts unten).....	40
Foto 4:	Pfeifengraswiese innerhalb der nördlichen (links) und südwestlichen (rechts) Teilfläche mit hervorragendem Erhaltungszustand	41
Foto 5:	intensiv genutzte Weiden feuchter bis nasser Standorte südlich von Bosen	42
Foto 6:	Große Bestände von Breitblättrigem Knabenkraut (in abgeblühtem Zustand) südlich von Bosen	42
Foto 7:	Feucht- und Nasswiesen westlich des Campingplatzes.....	43
Foto 8:	Borstgrasrasen mit EHZ A.....	43
Foto 9:	Borstgrasrasen und submontane Magerwiesen innerhalb der nördlichen Teilfläche	44
Foto 10:	feuchte Grünlandkomplexe südlich von Bosen	44
Foto 11:	Uferbereiche des Bostalsees mit Röhrichten	46
Foto 12:	Uferbereich des Bostalsees mit feuchten Hochstauden	46
Foto 13:	Gewässerbegleitende mesotrophe feuchte Hochstaudenfluren am Dämelbach (links) und entlang des Trieschbaches (rechts).....	47
Foto 14:	bachbegleitender Erlen-Eschenwald entlang des Dämelbaches.....	48
Foto 15:	Trampelpfade und Wege innerhalb des Erlenwaldes.....	54
Foto 16:	Trittschäden und kurz gefressene Grasnarbe infolge zu intensiver Beweidung südlich von Bosen	64
Foto 17:	Aufschüttungen zur Gartenvergrößerung am südlichen Siedlungsrand von Bosen	65
Foto 18:	gärtnerische Nutzung mit Geflügelhaltung südlich von Bosen	65
Foto 19:	mit Fremdmaterial zugeschüttete Gräben.....	65
Foto 20:	feuchte Magerwiesen im Nordwesten der östlichen Teilfläche nach dem Hexenfestival 2011	66
Foto 21:	potenzielle Wasserzufuhr in das FFH-Gebiet: links: flächig über den Weg in das FFH-Gebiete ablaufendes Regenwasser; rechts: wegparalleler Graben, in dem aktuell das Wasser abgeleitet wird	77
Foto 22:	Beispiel für einen geschlossenen Beobachtungsstand in Benediktbeuern.....	92

1 Aufgabenstellung und Methodik

Im Rahmen der „Natura 2000-Managementplanung Saarland 2010“ ist für das FFH-Gebiet 6408-304 „südlich Bosen“ sowie das Vogelschutzgebiet 6408-309 „Bostalsee“ ein Managementplan mit folgendem Inhalt zu erstellen:

- Aufgabenstellung und Methodik
- Beschreibung des Untersuchungsgebietes (= Kurzbeschreibung des gemeldeten Natura 2000 - Gebietes)
- Abgrenzung des FFH-/Vogelschutzgebietes
- Biotopstrukturtypen (Kartendarstellung und kurze textliche Beschreibung)
- Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG: Abgrenzung und typologische Zuordnung überprüfen (Plausibilitätscheck), ggf. neu abgrenzen sowie Darstellung der Beeinträchtigungen
- Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie: Abgrenzung überprüfen und ggf. neu abgrenzen, Bewertung des Erhaltungszustandes sowie Überprüfung der Beeinträchtigungen (Plausibilitätscheck); Ziele und Maßnahmen zum Erhalt des bestehenden Zustandes bzw. zur Verbesserung des Erhaltungszustandes (Kartendarstellung und kurze textliche Beschreibung)
- Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie (regelmäßig vorkommende Brut- und Rastvogelarten des Anhangs I der VS-RL sowie gefährdete Zugvogelarten): Darstellung des Vorkommens, Bewertung des Erhaltungszustandes, Beeinträchtigungen der Populationen sowie Ziele und Maßnahmen zum Erhalt des bestehenden Zustandes bzw. zur Verbesserung des Erhaltungszustandes (Kartendarstellung und kurze textliche Beschreibung)
- Vorkommen, Entwicklungsziele und Pflegevorschläge für sonstige geschützte Arten/Flächen des Natura 2000-Gebietes unter besonderer Berücksichtigung von Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie, Arten mit großer biogeographischer Verantwortung des Saarlandes sowie Arten der aktuellen Roten Liste des Saarlandes und des Bundes (Darstellung in Text und Karte)
- Aktuelles Gebietsmanagement: Pflegeflächen und aktuelle Bewirtschaftungsverträge: Kartendarstellung (nachrichtliche Übernahme)
- Konfliktlösungen/Abstimmung der Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen: Vorschläge zur Konfliktlösung sowie Darstellung verbleibender Konflikte
- Allgemein verständliche Zusammenfassung
- Literatur
- Anhänge (Tabellen, Karten, Fotodokumentation, etc. (sofern nicht im Text integriert))

Mit dieser Aufgabe wurde das Planungsbüro NEULAND-SAAR beauftragt.

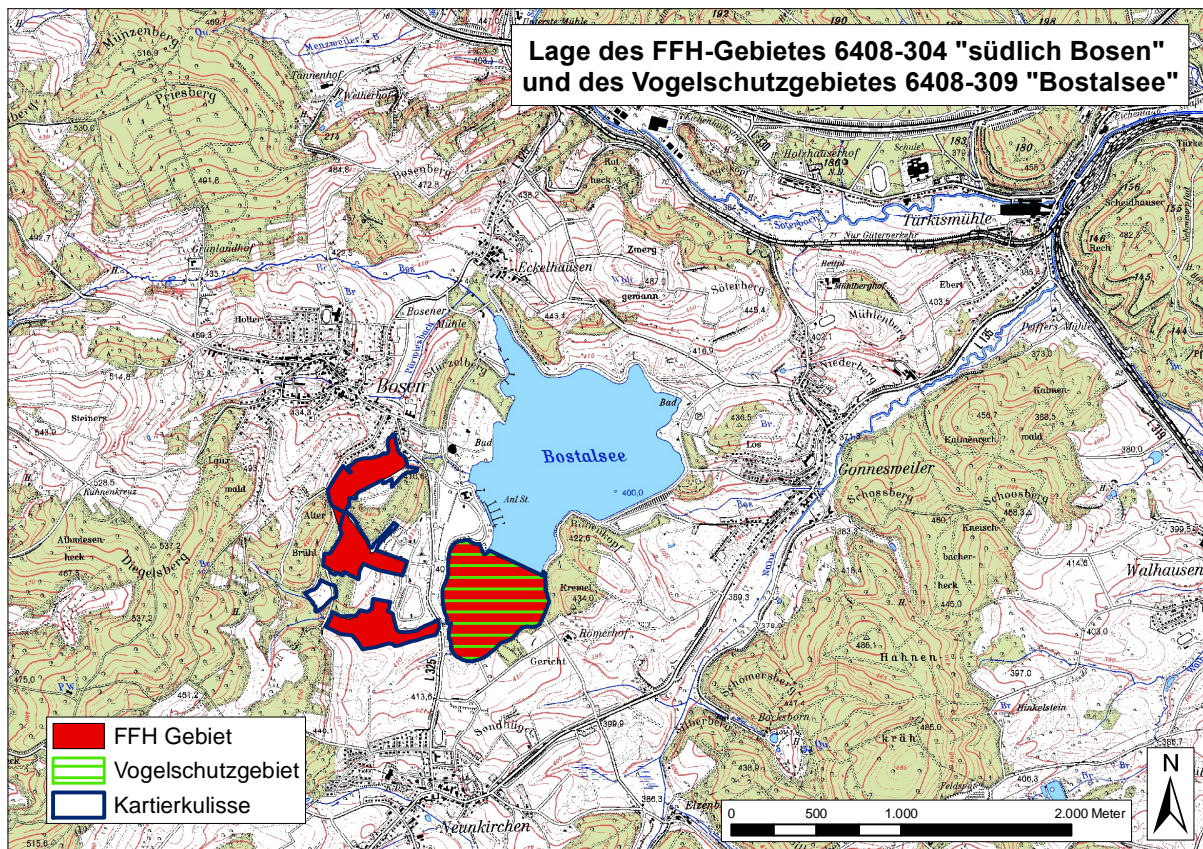
Bei der Erstellung der FFH-Managementplanung erfolgten am 15.3.2011 und am 24.8.2011 zwei Abstimmungstermine im Rahmen einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe (PAG), die sich neben Vertretern des ZfB als koordinierende und qualitätssichernde Institution aus Vertretern der betroffenen Kommunen, der Landwirtschaftskammer, des Saar-Forstes, des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (damals noch Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr) sowie des LUA zusammensetzte.

Die vorliegende Managementplanung basiert auf den Ergebnissen der OBK-FFH-Gebietskartierung von 2006, bei der gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope sowie FFH-Lebensraumtypen erfasst und abgegrenzt wurden sowie Angaben zum Erhaltungszustand der FFH-LRT erfolgten. Im Zuge der Erstellung des FFH-Managementplans wurden diese Daten überprüft und ggf. modifiziert.

Bezüglich der wertgebenden Anhang-Arten sowie sonstige geschützter oder ökologisch bedeutsamer Arten wurden Fundortdaten des ABSP bzw. des ZfB übernommen.

Die Erfassung der aktuellen Biotopstrukturen und die Bewertung des aktuellen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen wurde flächendeckend innerhalb der Abgrenzung der Gebiets-Meldung an die EU und innerhalb der vom ZfB vorgegebenen Kartierkulisse im Herbst 2010 sowie Frühjahr/Sommer 2011 im Maßstab 1:500 durchgeführt (siehe nachfolgende Abbildung). Dabei wurden auch die Nicht-FFH-Lebensraumtypen bzw. nicht nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope erfasst.

Abbildung 1: Übersichtsplan



Es wurden überwiegend die Erfassungseinheiten des Leitfadens Eingriffsbewertung des MINISTERIUM FÜR UMWELT (November 2001) verwendet¹. Bei fließenden Übergängen zwischen verschiedenen Erfassungseinheiten und kleinflächigen Vegetationsmosaiken wurde vom Leitfaden abgewichen und die Verzahnungsbereiche entsprechend benannt. Die Bestandsaufnahmen zur Biotopstrukturtypenerfassung wurden mit Hilfe des Programms ArcPAD 7.1 (mit Quickformaten für die Erfassungseinheiten) über einen Tablet PC (Stylistic ST5112) mit externem GPS direkt im Gelände erfasst und digitalisiert. Zusätzlich zur Einstufung in die Erfassungseinheiten wurden weitere Informationen in die Attributtabelle zur Beschreibung der Erfassungseinheit eingegeben (z. B.: Vorkommen von Neophyten, etc.). Neben den Biotoptypen wurden auffallende Einzelbäume und -gehölze mit Angaben zu Art/Artgruppe und Stärke des Stammholzes/Alter punktgenau miterfasst.

Die vom Zentrum für Biodokumentation zur Verfügung gestellten Daten (u. a.: § 30-Biotope, FFH-Lebensraumtypen; Artdaten (ABSP-Artpool sowie zusätzliche Angaben)) wurden kartographisch aufgearbeitet und in die Karten eingebunden. Punktuelle Verbreitungsangaben wurden auf die Biotoptypen unter Berücksichtigung der Habitat-Ansprüche der verschiedenen Arten abgeleitet.

¹ Die Erfassungs- und die Darstellungsgenauigkeit geht deutlich über die geforderten Leistungen hinaus.

Aus diesen Grundinformationen werden Ziele zum Erhalt des bestehenden Zustandes definiert. Zum Erreichen der Ziele werden Maßnahmen vorgeschlagen, die auch die Habitatsprüche von Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie berücksichtigen. Abschließend werden die erkannten Konflikte aufgezeigt und Lösungsvorschläge hierzu gemacht.

2 Beschreibung des FFH-/Vogelschutzgebietes

2.1 Angaben des Standarddatenbogens

2.1.1 FFH-Gebiet 6408-304 „südlich Bosen“

Das FFH-Gebiet 6408-304 „südlich Bosen“ liegt im nordöstlichen Saarland in der Gemeinde Nohfelden und besteht aus drei Teilflächen, die sich zwischen den Siedlungsbereichen von Bosen im Nordwesten und Neunkirchen-Nahe im Süden im Umfeld des Bostalsees befinden. Die Teilfläche, die den südlichen Teil des Bostalsees umfasst, ist gleichzeitig als Vogelschutzgebiet 6408-309 festgelegt.

Das im Oktober 2000 gemeldete und seit November 2007 durch die EU anerkannte FFH-Gebiet 6408-304 umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 54 ha. Laut Standarddatenbogen handelt es sich um ein Feuchtwiesengebiet südlich von Bosen und westlich des Bostalsees mit artenreichen feuchten Borstgrasrasen, Waldbinsen-Nasswiesen und mesotrophen Hochstaudenfluren. Seine Schutzwürdigkeit erhält das Gebiet aufgrund des Vorkommens von gut ausgebildeten und für den Naturraum typischen Borstgrasrasen und Waldbinsen-Nasswiesen sowie durch seine hervorragende Tagfalterfauna. Da es sich um eine historisch gewachsene Kulturlandschaft mit historischen Wiesennutzungsformen (Streuwiesen) handelt, kommt dem Gebiet neben der ökologischen auch eine kulturhistorische Bedeutung zu. Das Vorkommen intakter, noch nicht entwässerter hydromorpher Böden (anmoorige Gleye, Nassgleye) verleiht dem Gebiet des Weiteren einen gewissen geowissenschaftlichen Wert.

Im Standarddatenbogen sind folgende **Biotopkomplexe** (Habitatklassen) für das FFH-Gebiet angegeben:

- Binnengewässer 20%
- Grünlandkomplexe mittlerer Standorte 20%
- Niedermoorkomplex (auf organischen Böden) 2%
- Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden 35%
- Forstliche Laubholzkulturen 15%
- Gebüsch-/Vorwaldkomplexe 10%.

Als **wertgebende Lebensraumtypen** nach Anhang I der FFH-Richtlinie werden genannt:

- **LRT 6230:** artenreiche Borstgrasrasen der planaren bis submontanen Stufe: 1,48 ha, EHZ B
- **LRT 6410:** Pfeifengraswiesen auf kalkarmen Standorten: 5,74 ha, EHZ B
- **LRT 6431:** krautige Ufersäume und -fluren an Gewässern: 0,33 ha, EHZ B
- **LRT 6510:** magere Flachlandmähwiesen: 4,48 ha, EHZ B
- **LRT 91E0:** Auenwälder: 2,97 ha, EHZ B

Die nachfolgende Tabelle stellt die im Standarddatenbogen beschriebenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit Angaben zu Flächengröße und -anteil, Erhaltungszustand und Erfassungszeitpunkt dar.

Tabelle 1: wertgebende FFH-Lebensraumtypen

Code FFH	Name	Fläche (ha)	Fläche %	EHZ	Jahr
6230*	Borstgrasrasen der planaren bis submontanen Stufe	1,48	2,74	B	2006
6410	Pfeifengraswiese auf kalkarmem Standort	5,74	10,63	B	2006
6431	krautige Ufersäume und -fluren an -Gewässern	0,33	0,61	B	2006
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	4,48	8,30	B	2006
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	2,97	5,50	B	2006

* Prioritärer Lebensraumtyp

Als **wertgebende Arten** nach den Anhängen der FFH-/Vogelschutz-Richtlinie werden Graureiher (*Ardea cinerea*) und Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) aufgeführt.

Tabelle 2: wertgebende Anhang-Arten

Name	Status	Pop.-Größe	EHZ	Grund	Jahr
<i>Ardea cinerea</i> [Graureiher]	n	6-10	-	t	2003
<i>Lycaena dispar</i> [Großer Feuerfalter]	r	= 1	C	k	2004

Legende:

Status: n = Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
r = resident

Grund: k = Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)
t = gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung

Der Graureiher gehört jedoch **nicht** zu den Vogelarten nach Anhang I oder nach Art. 4(2) (Zugvögel) der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L20/7, 26.1.2010).²

Im Standarddatenbogen ist eine Reihe **weitere Arten** aufgeführt:

Tabelle 3: weitere Arten

Name	RLD	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
<i>Boloria selene</i> (Braunfleckiger Perlmutterfalter)		-		l	2004
<i>Lycaena hippothoe</i> (Lilagold-Feuerfalter)		r	p	t	2004
<i>Melitaea cinxia</i> (Wegerich-Scheckenfalter)		r	p	t	1999
<i>Melitaea diamina</i> (Baldrian-Scheckenfalter)		r	p	t	2004
<i>Zygaena trifolii</i> (Sumpfhornklee-Widderchen)		r	p	t	1999
<i>Calopteryx splendens</i> [Gebänderte Prachtlibelle]	V	-		l	2004
<i>Erythromma viridulum</i> [Kleines Granatauge]		-		l	2004
<i>Lestes virens</i> [Kleine Binsenjungfer]	2	-		t	2004
<i>Sympecma fusca</i> [Gemeine Winterlibelle]	3	-		l	2004
<i>Chrysochraon dispar</i> [Große Goldschrecke]	3	r	p	t	1990
<i>Betonica officinalis</i> [Heil-Ziest]		r		l	2004
<i>Carex echinata</i> [Igel-Segge]		r		l	2004
<i>Carex tumidicarpa</i> (= <i>Carex viridula</i> ssp. <i>Oedocarpa</i>) [Grüne Segge]		r		l	2004
<i>Carex vesicaria</i> [Blasen-Segge]		r		l	2004
<i>Dactylorhiza majalis</i> [Breitblättriges Knabenkraut]	3	r	p	t	2004
<i>Danthonia decumbens</i> [Dreizahn]		r		l	2004

² ZENTRUM FÜR BIODOKUMENTATION DES SAARLANDES: Liste mit den im Saarland vorkommenden Vogelarten des Anhangs I sowie regelmäßig im Saarland vorkommender Rast- und Zugvogelarten gemäß Art. 4 (2) der VS-RL, Stand 12.4.2010

Name	RLD	Sta- tus	Pop.- Größe	Grund	Jahr
Equisetum sylvaticum [Wald-Schachtelhalm]		r		l	2004
Pedicularis sylvatica [Wald-Läusekraut]	3	r	p	t	1990
Platanthera chlorantha [Grünliche Waldhyazinthe]	3	r	p	t	1997
Valeriana dioica [Kleiner Baldrian/Sumpf-Baldrian]		r		l	2004

Legende:

Status: r = resident

Pop.-Größe: p = vorhanden (ohne Einschätzung, present)

Grund: l = lebensraumtypische Art

t = gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung

Als **Gefährdung** werden eine Verbrachung der wertgebenden mesotrophen Feucht- und Nasswiesen, eine von den angrenzenden Nutzflächen ausgehende Eutrophierung und eine potenziell negative Beeinträchtigung des angrenzenden Campingplatzes genannt. Als **negative Einflüsse und Nutzungen** mit starker Intensität werden für 40 % der Schutzgebietes Freizeit und Tourismus angegeben, was durch den zwischen den Teilflächen des FFH-Gebietes liegenden Campingplatz sowie die intensiven Freizeitnutzungen auf und um den Bostalsee herum bedingt ist.

Erhaltungsziele sind

- Erhalt und Entwicklung der artenreichen feuchten Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten durch
 - Erhalt bzw. Erweiterung bestandsprägender, regionaltypischer, traditioneller Nutzungsformen (Verhinderung der Verbrachung)
 - Schutz vor Eutrophierung
 - Sicherung spezifischer Habitatelemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten (hervorragende Tagfalter-Fauna)
- Erhalt und Sicherung der krautigen Ufersäume und –fluren durch
 - Erhalt der primären oder nur gelegentlich gemähten (zwei- bis mehrjähriger Abstand) Bestände mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten
 - Sicherung der natürlichen Vegetationsstruktur und der weitgehend gehölzfreien Ausprägung des Lebensraumtyps
- Erhalt und Entwicklung von mageren Flachlandmähwiesen durch
 - Erhalt bzw. Erweiterung der bestandserhaltenden und biotopprägenden Bewirtschaftung
 - Sicherung der spezifischen Habitatelemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten
- Erhalt und Sicherung der Auwaldsäume und –reste
- Erhalt und Förderung der Populationen des Großen Feuerfalters durch
 - Schutz und Erhalt ihrer charakteristischen Habitate (Wiesen bzw. Feuchtbiotope und Hochstaudenfluren sowie Saumstrukturen)
 - Sicherung bzw. Wiederherstellung eines auf die Art abgestimmten Mahdregimes
- Erhalt und Förderung der Graureiherkolonie durch
 - Sicherung störungsfreier Brutplätze
 - Erhalt der Verlandungs- und Röhrlichtzone
 - Schutz vor illegaler oder unbeabsichtigter Verfolgung

2.1.2 Vogelschutzgebiet 6408-309 „Bostalsee“

Das seit September 2006 erfasste EU-Vogelschutzgebiet umfasst eine Fläche von 30 ha und wird im Standarddatenbogen als künstlicher See mit intensiver Erholungsnutzung beschrieben. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich aufgrund der Funktion als wichtiges Rast- und Über-

winterungsgebiet für Wasservögel, wobei die Vereinbarkeit von Erholungsnutzung und Vogelschutz besonders berücksichtigt werden muss.

Im Standarddatenbogen werden folgende **Biotopkomplexe** (Habitatklassen) für das Gebiet angegeben:

- Binnengewässer 78%
- Feuchtgrünlandkomplexe auf mineralischen Böden 5%
- Ried- und Röhrriechkomplex 2%.
- Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürliche Bergmischwälder) 15%

Als **wertgebende Art** nach den Anhängen der Vogelschutz-Richtlinie sind im Standarddatenbogen sowie bei den Erhaltungszielen als Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4(2) (Zugvögel) der Vogelschutzrichtlinie folgende Vogelarten aufgeführt:

- A. Brutvogelarten: Graureiher und Haubentaucher
 B. Rastvogelarten: Flussuferläufer, Spieß-, Löffel-, Krick-, Pfeif-, Knäk-, und Schnatter-, Tafel- und Reiherente, Flussregenpfeifer, Kornweihe, Silberreiher, Bekassine, Kranich, Fischadler, Zwergtaucher und Kiebitz (siehe nachfolgenden Auszug aus dem aktuellen Standarddatenbogen).

Tabelle 4: Anhang-Arten der FFH-/Vogelschutzrichtlinie

Name	Status	VS-RL-Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
Actitis hypoleucos [Flussuferläufer]	m	Z	= 6	g	2004
Anas acuta [Spießente]	m	Z	= 2	g	2004
Anas clypeata [Löffelente]	m	Z	= 3	g	2004
Anas crecca [Krickente]	m	Z	= 2	g	2004
Anas penelope [Pfeifente]	m	Z	= 3	g	2004
Anas querquedula [Knäkente]	m	Z	= 2	g	2004
Anas strepera [Schnatterente]	m	Z	= 2	g	2004
Ardea cinerea [Graureiher]	r	Z	1-5	s	2002
Aythya ferina [Tafelente]	m	Z	= 3	g	2004
Aythya fuligula [Reiherente]	m	Z	= 3	s	2004
Charadrius dubius [Flussregenpfeifer]	m	Z	= 4	g	2004
Circus cyaneus [Kornweihe]	m	I	= 1	k	2004
Egretta alba [Silberreiher]	m	I	= 1	k	2002
Gallinago gallinago [Bekassine]	m	Z	= 6	g	2004
Grus grus [Kranich]	m	I	800	k	2002
Pandion haliaetus [Fischadler]	m	I	= 1	k	2004
Podiceps cristatus [Haubentaucher]	n	Z	= 3	g	2002
Tachybaptus ruficollis [Zwergtaucher]	m	Z	= 4	g	2002
Vanellus vanellus [Kiebitz]	m	Z	= 240	g	2004

Legende:

- Status: m = Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel....)
 n = Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
 r = resident
- VS-RL-Status: I = Art des Anhangs I der VS-RL
 Z = Zugvogelart gem. Art. 4(2) der VS-RL
- Grund: k = Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)
 g = gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)
 s = selten (ohne Gefährdung)

Bis auf die fett hervorgehobenen Arten **Kornweihe, Silberreiher, Kranich und Fischadler**, bei denen es sich um besonders bedrohte Vogelarten nach Anhang I der VS-RL handelt, handelt es sich bei allen anderen Arten um nicht in Anhang I genannte, regelmäßig auftre-

tende Zugvogelarten gemäß Art. 4 (2) der VS-RL. Graureiher und Haubentaucher sowie Flussuferläufer, Flussregenpfeifer und Zwergtaucher gehören (im Widerspruch zu dem in der obigen Tabelle angegebenen VS-RL Status: rot dargestellt) **nicht** zu den Vogelarten nach Anhang I oder nach Art. 4(2) (Zugvögel) der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L20/7, 26.1.2010).³

Als **negative Einflüsse und Nutzungen** mit starker Intensität werden für 95 % der Schutzgebietes Freizeit und Tourismus angegeben, was durch die intensiven Freizeitnutzungen auf und um den Bostalsee herum bedingt ist.

Erhaltungsziele sind:

- Erhaltung und Förderung der Graureiherkolonie und des Haubentauchers durch
 - Sicherung störungsfreier Brutplätze (geeignete Nutzungs- und Besucherlenkungskonzepte)
 - Erhaltung der Verlandungs- und Röhrichtzone
 - Erhaltung und Förderung der Wasserqualität und –klarheit, der Unterwasservegetation und der Fischlaichmöglichkeiten
 - Schutz vor illegaler oder unbeabsichtigter Verfolgung
- Erhaltung und Sicherung der Funktion als Rast- und Überwinterungsgewässer für die Wasservogelarten sowie für den Silberreiher und Fischadler
 - Sicherung großer offener Wasserflächen
 - Erhalt bzw. Entwicklung einer struktur- und vegetationsreichen, naturnahen Uferzone
 - Erhalt bzw. Entwicklung der Schilfgürtel des Gewässers
 - Erhalt bzw. Entwicklung der Flachwasserzonen des Gewässers
 - Sicherung bzw. Entwicklung einer für optimalen Nahrungsreichtum (Benthos, Muscheln und Fische) geeigneten, guten Wasserqualität
 - Einrichtung bzw. Sicherung vom Menschen ungestörter Bereiche des Rastgewässers
 - Erhalt bzw. Entwicklung extensiv genutzter, feuchter bis nasser Grünlandbereiche in der Umgebung der Rastgewässer
 - Sicherung alter Bäume im See oder in Seenähe als Raststandort
- Erhaltung und Sicherung der Rastplätze der Kornweihe und des Kranichs
 - Erhalt großflächig offener strukturreicher extensiv genutzter Kulturlandschaften
 - Erhalt bzw. Entwicklung wechselfeuchter Grünlandbereiche in großen Ackerbaugebieten als Nahrungsbiotope

2.2 Naturraum

Das FFH-Gebiet gehört zur naturräumlichen Einheit des Naturraums 194.2 „Prims-Hochland“. Dieser Naturraum ist durch die submontane Lage sowie durch die geologische Formation des Vulkanits geprägt. Da die kleinräumigen Vulkanitintrusionen morphologisch widerstandsfähiger sind als die sie überlagernden Sedimentgesteine des Rotliegenden entsteht das Bild einer kuppigen Landschaft. Insgesamt ist das Prims-Hochland durch ein relativ unruhiges Relief und einen raschen Wechsel von landwirtschaftlicher Nutzung und Wald geprägt. Die vielen mäßig steilen Hänge haben meist flachgründige, skelettreiche Böden (Rancker) und ermöglichen vom natürlichen Standortpotenzial her nur eine extensive landwirtschaftliche Nutzung. Diese Bedingungen haben zu einem hohen Struktur- und Artenreichtum und einer hohen Dichte unterschiedlicher Biotope geführt. So gibt es einen vergleichsweise hohen Anteil magerer, artenreicher Glatthaferwiesen bzw. submontaner Magerwiesen, die

³ ZENTRUM FÜR BIODOKUMENTATION DES SAARLANDES: Liste mit den im Saarland vorkommenden Vogelarten des Anhangs I sowie regelmäßig im Saarland vorkommender Rast- und Zugvogelarten gemäß Art. 4 (2) der VS-RL, Stand 12.4.2010

sich durch einen floristisch und faunistisch hohen Artenreichtum auszeichnen. Neben den extensiv genutzten Wiesen sind für den Naturraum Sümpfe bzw. Niedermoore sowie extrazonale Wälder und Felsgrusfluren auf Felsköpfen und Felsvorsprüngen kennzeichnend. Das artenreiche Grünland ist vor allem durch landwirtschaftliche Intensivierung (Düngung) in seinem Bestand gefährdet, so sind die besonders hochwertigen Flächen nur mehr kleinflächig vorhanden. Auf den schwieriger zu bewirtschaftenden Flächen (Feuchtgebiete) kommt es dagegen oft zu Beeinträchtigungen durch Verbrachung, Eutrophierung und Sukzession (sowie Entwässerung). Das Klima des Raumes ist insgesamt atlantisch geprägt mit ganzjährig vorherrschenden zyklonalen Witterungseinflüssen. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt ca. 8° C, der durchschnittliche Niederschlag liegt bei ca. 900 mm /Jahr.

Der unmittelbare Planungsbereich wird geologisch im Osten von den Tholeyer Schichten des Unterrotliegenden und im Westen von den Kreuznacher und Waderner Schichten des Oberrotliegenden geprägt, auf denen sich regionaltypische Braunerden gebildet haben. Im Norden ragt kleinflächig intermediärer Vulkanit in die nördliche Teilfläche hinein, worauf sich Ranker und flachgründige, teilweise auch pseudovergleyte Braunerden entwickelt haben.

2.3 Schutzgebiete

2.3.1 Landschaftsschutzgebiet

Die westlichen Teilbereiche des FFH-Gebietes liegen innerhalb des mit der Sammelverordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel vom 12.8.1976⁴ rechtskräftig ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes L 02.02.03 (siehe nachfolgende Abbildung 2). Die im Landschaftsprogramm dargestellte geplante Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete umfasst ebenfalls Teilbereiche der südwestlichen Flächenabschnitte des FFH-Gebietes (siehe Abbildung 4).

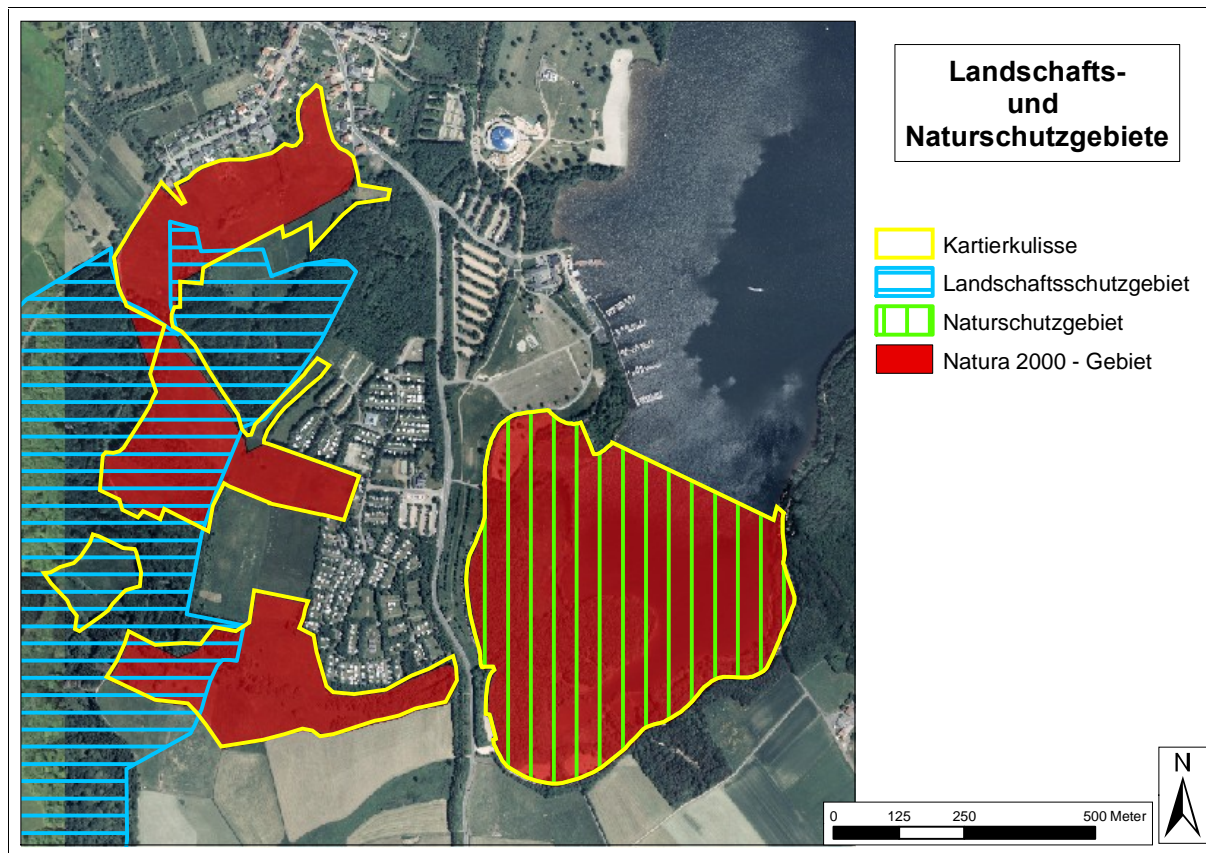
2.3.2 Naturschutzgebiet

Die östliche Teilfläche des FFH-Gebietes, die gleichzeitig als Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist, deckt sich mit dem mit der Verordnung vom 5.2.1985⁵ festgesetzten Naturschutzgebiet „Bostalsee“ (siehe nachfolgende Abbildung 2). Schutzzweck ist gemäß § 3 dieser VO die „Erhaltung und Förderung eines gestalteten Lebensraumes mit den ihm eigenen besonderen Pflanzen- und Tiergesellschaften“.

⁴ Amtsblatt des Saarlandes, Nr. 41 vom 20.9.1976

⁵ Amtsblatt des Saarlandes vom 14.2.1985

Abbildung 2: Landschafts- und Naturschutzgebiete



2.3.3 Naturpark

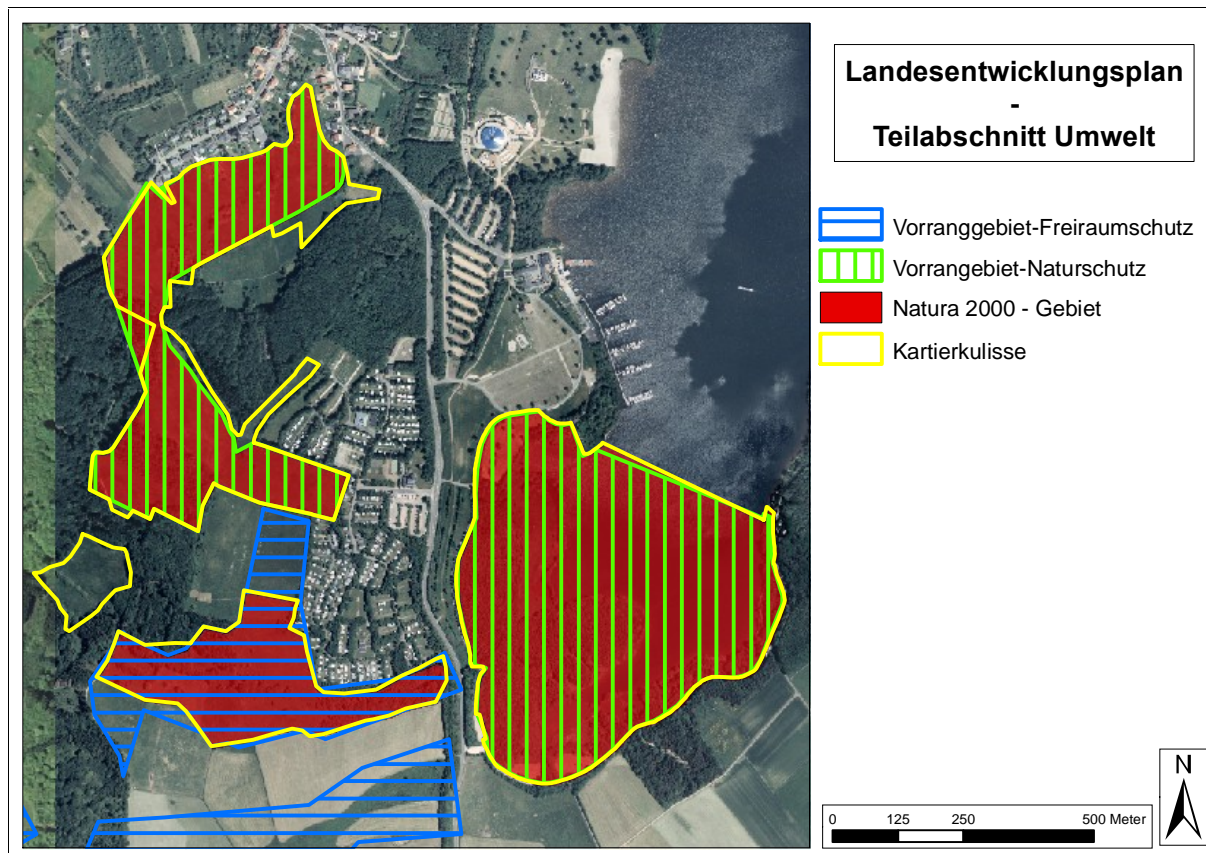
Das FFH-Gebiet befindet sich im gemäß § 27 BNatSchG mit Verordnung vom 1.3.2007 festgesetzten „Naturpark Saar-Hunsrück“ (Amtsblatt des Saarlandes vom 15.3.2007). Schutzzweck ist laut § 2 der Verordnung die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Mittelgebirgslandschaft mit ihren die Landschaft prägenden Merkmalen zur Erholung der Bevölkerung und für den naturverbundenen Tourismus.

2.4 Übergeordnete landesplanerische und raumordnerische Vorgaben

2.4.1 Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt

Die nördliche und östliche Teilfläche des Natura 2000 - Gebietes sind im Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt Umwelt als Vorranggebiet für den Naturschutz festgesetzt, die südwestliche Teilfläche als Vorranggebiet für den Freiraumschutz (siehe nachfolgende Abbildung 3).

Abbildung 3: Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt

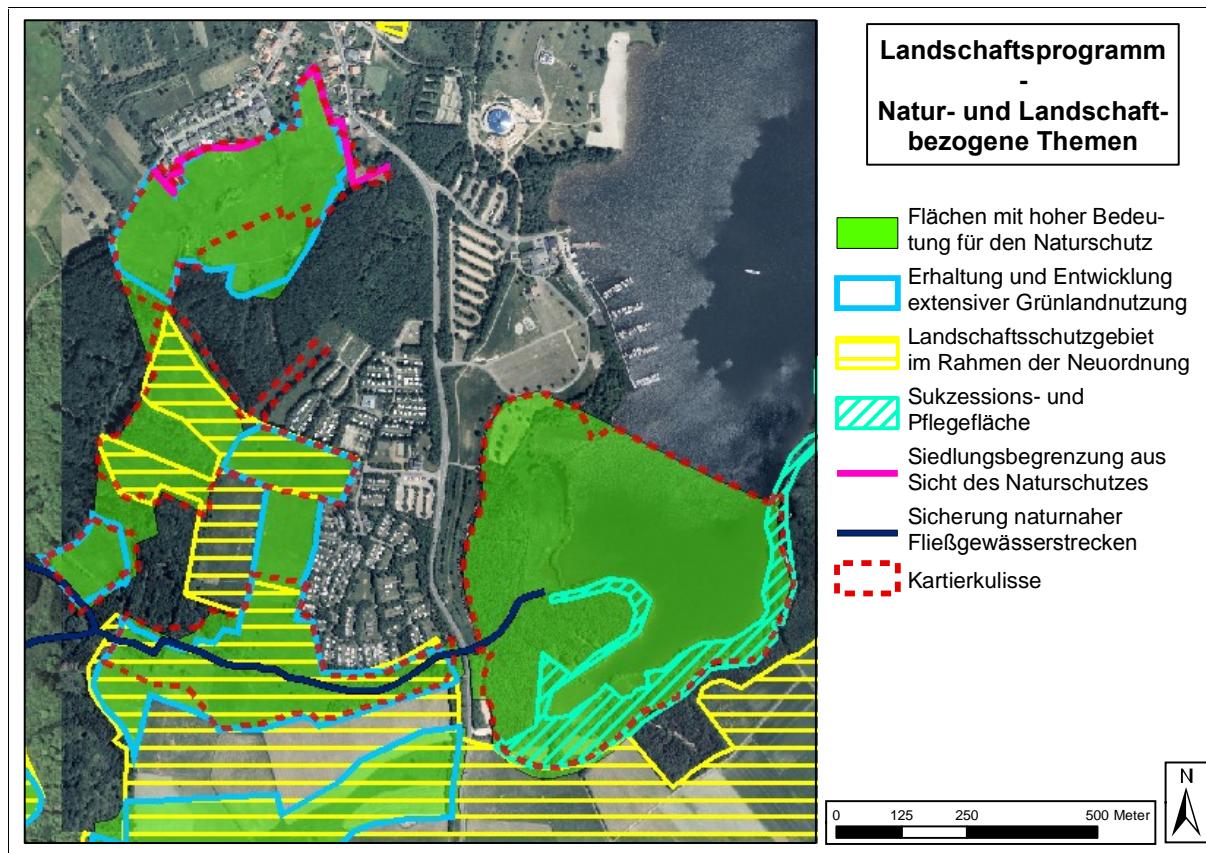


2.4.2 Landschaftsprogramm

Im Landschaftsprogramm ist der gesamte Planbereich als Fläche mit hoher Bedeutung für den Naturschutz dargestellt. Auf dem größten Teil der Wiesen und Weiden soll extensive Grünlandnutzung erhalten und entwickelt werden. Richtung Bosen ist eine Siedlungsbegrenzung aus Sicht des Naturschutzes angegeben. Der Dämelbach, der den südlichen Teil des Planbereiches von West nach Ost durchfließt, soll als naturnahe Fließgewässerstrecke gesichert werden. Die kompletten östlichen Uferbereiche des Bostalsees bis zum Seerundweg hin sowie das Ufer der in den See hineinragenden Halbinsel werden als Sukzessions- und Pflegeflächen vorgeschlagen. Teile der südlichen und nördlichen Teilfläche sind im Rahmen der Neuordnung als Landschaftsschutzgebiet vorgesehen.

(siehe nachfolgende Abbildung)

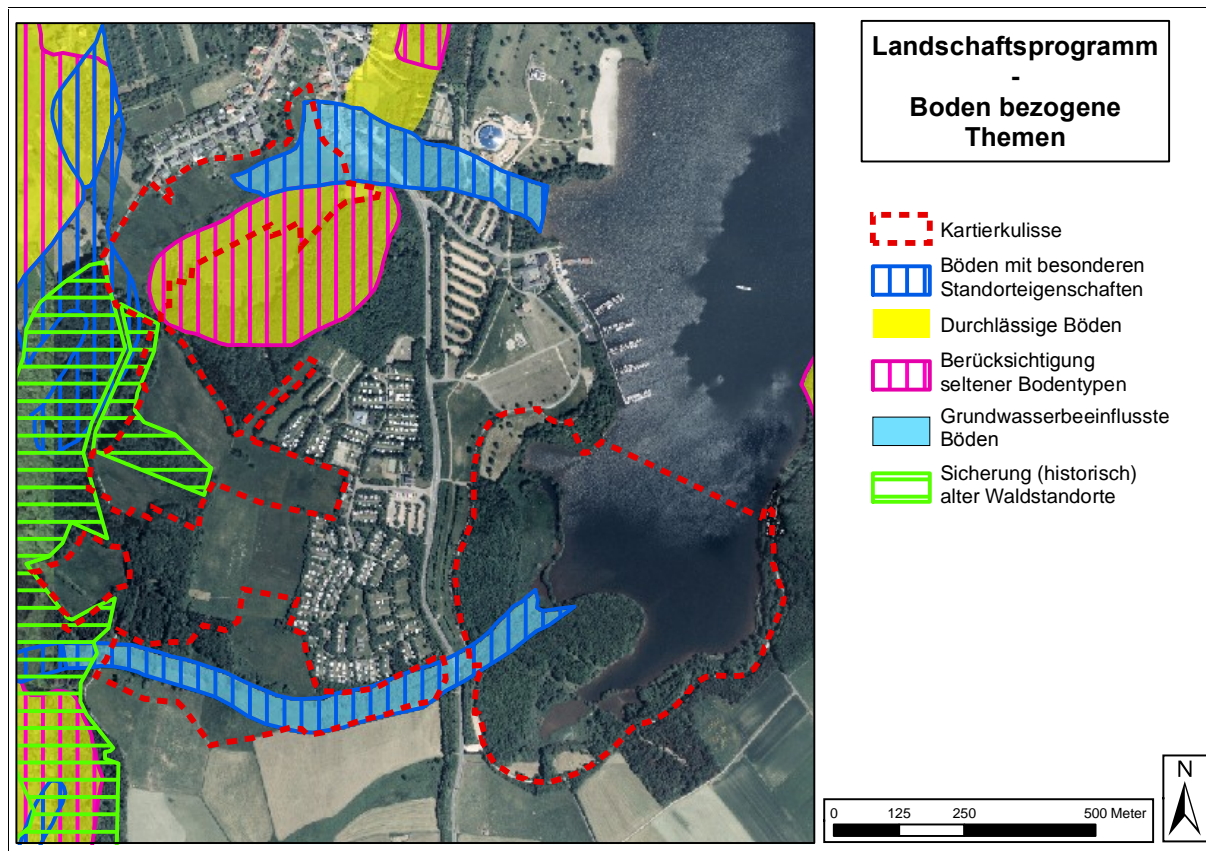
Abbildung 4: Landschaftsprogramm, Natur- und Landschaft-bezogene Themen



Die grundwasserbeeinflussten Böden in den Auebereichen des im Süden bzw. Norden das Natura 2000 – Gebiet querenden Dämelbaches bzw. Trieschwiesbaches werden als Böden mit für den Arten- und Biotopschutz besonderen Standorteigenschaften dargestellt. Die Böden auf vulkanischem Untergrund, die kleinflächig innerhalb der nördlichen Teilfläche anzutreffen sind, sollen als seltene Bodentypen mit hoher Durchlässigkeit bei Planungen berücksichtigt werden.

Die vom Westen in die nördliche Teilfläche hineinragenden Waldflächen sollen als (historisch) alte Waldflächen aus Bodenschutzgründen gesichert werden. (siehe nachfolgende Abbildung)

Abbildung 5: Landschaftsprogramm, Boden bezogene Themen



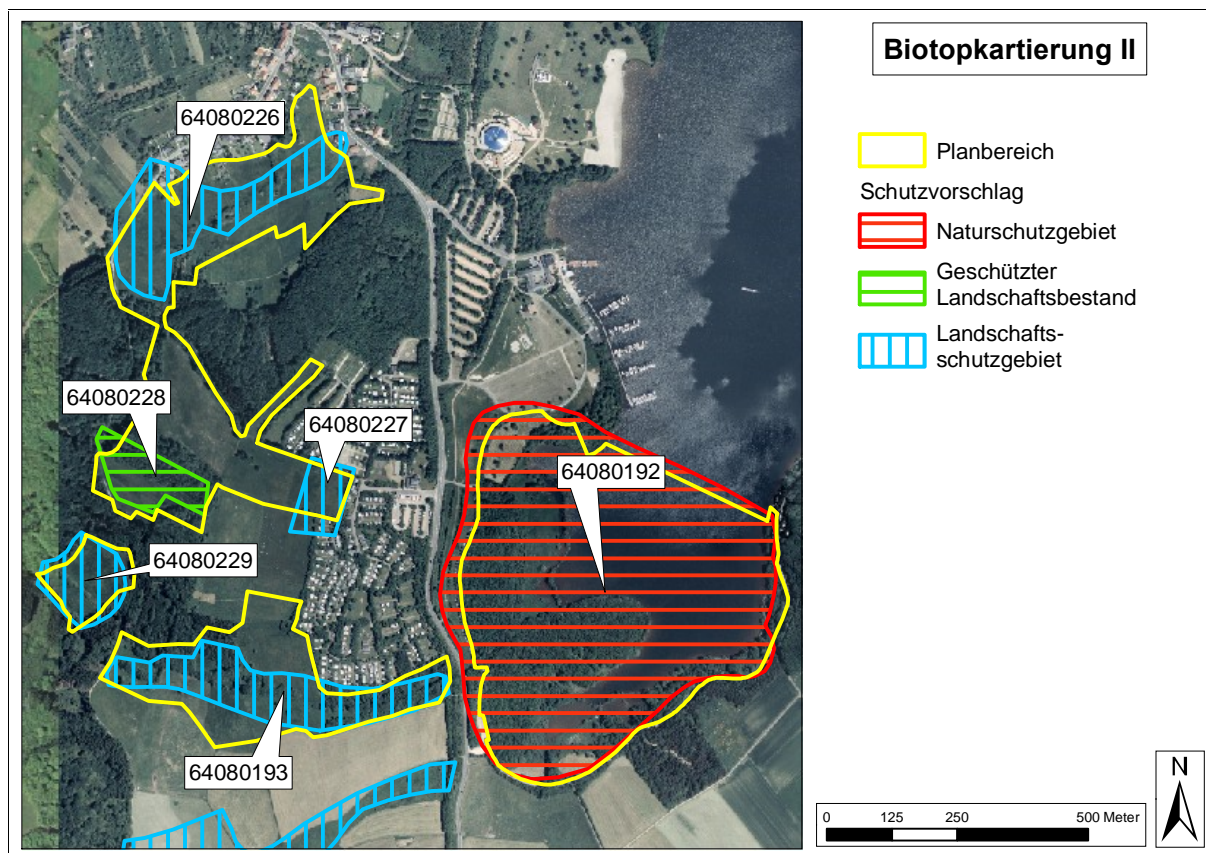
2.5 Agrarstruktureller Entwicklungsplan

Das Plangebiet, das zum Agrarraum Nohfelden-Freisen gehört, wird im agrarstrukturellen Entwicklungsplan weder als Vorbehalts- noch als Vorrangfläche für die Landwirtschaft eingestuft. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die den Großteil des Geltungsbereiches umfassen, haben eine mittlere natürliche Nutzungseignung. Den natürlichen Standortbedingungen entsprechend ist das natürliche Ertragspotenzial der Flächen gering bis maximal mittel. (SAARBIS – Saarländisches Bodeninformationssystem, Kartendienst des LUA im Internet).

2.6 Biotopkartierung II

Es befinden sich mehrere im Rahmen der Biotopkartierung II erfasste Flächen im Planbereich (siehe nachfolgende Abbildung).

Abbildung 6: Biotopkartierung II



Die als ökologisch hochwertig erfassten Biotope werden im Folgenden beschrieben:

- **6408192** NSG „Bostalsee“: freie Wasserfläche, Erlen-Eschen-Weidensaum, reine Besenginsterfluren, mesotrophe Mädesüß-Hochstaudenfluren, diverses feuchtes Grünland ohne Zuordnung, sonstiger Forst (Schäden durch Erholung)
- **64080193** „Bosen/Dämelbach“: mesotrophe Mädesüß-Hochstaudenfluren, Borstgrasrasen, seggen- und binsenreiche Nasswiesen (eutrophiert)
- **64080226** „Südlich Bosen“: Borstgrasrasen, mesotrophe Mädesüß-Hochstaudenfluren, seggen- und binsenreiche Nasswiesen (stark gestört, ohne Zuordnung zu Verursacher, Gefahr durch Sukzession)
- **64080227** „Südlich Bosen“: mesotrophe Mädesüß-Hochstaudenfluren, Pfeifengraswiesen, Borstgrasrasen (Gefahr durch Sukzession)
- **64080228** „Südlich Bosen“: Borstgrasrasen, seggen- und binsenreiche Nasswiesen (Gefahr durch Düngung und Entwässerung)
- **64080229** „südlich Bosen“: Waldbinsensumpf, seggen- und binsenreiche Nasswiesen (Beeinträchtigung durch Düngung)

2.7 Offenlandbiotopkartierung III

Im Rahmen der Offenlandbiotopkartierung III wurden noch weitere Flächen als ökologisch hochwertig erfasst (siehe folgende Ausführungen und Abbildungen).

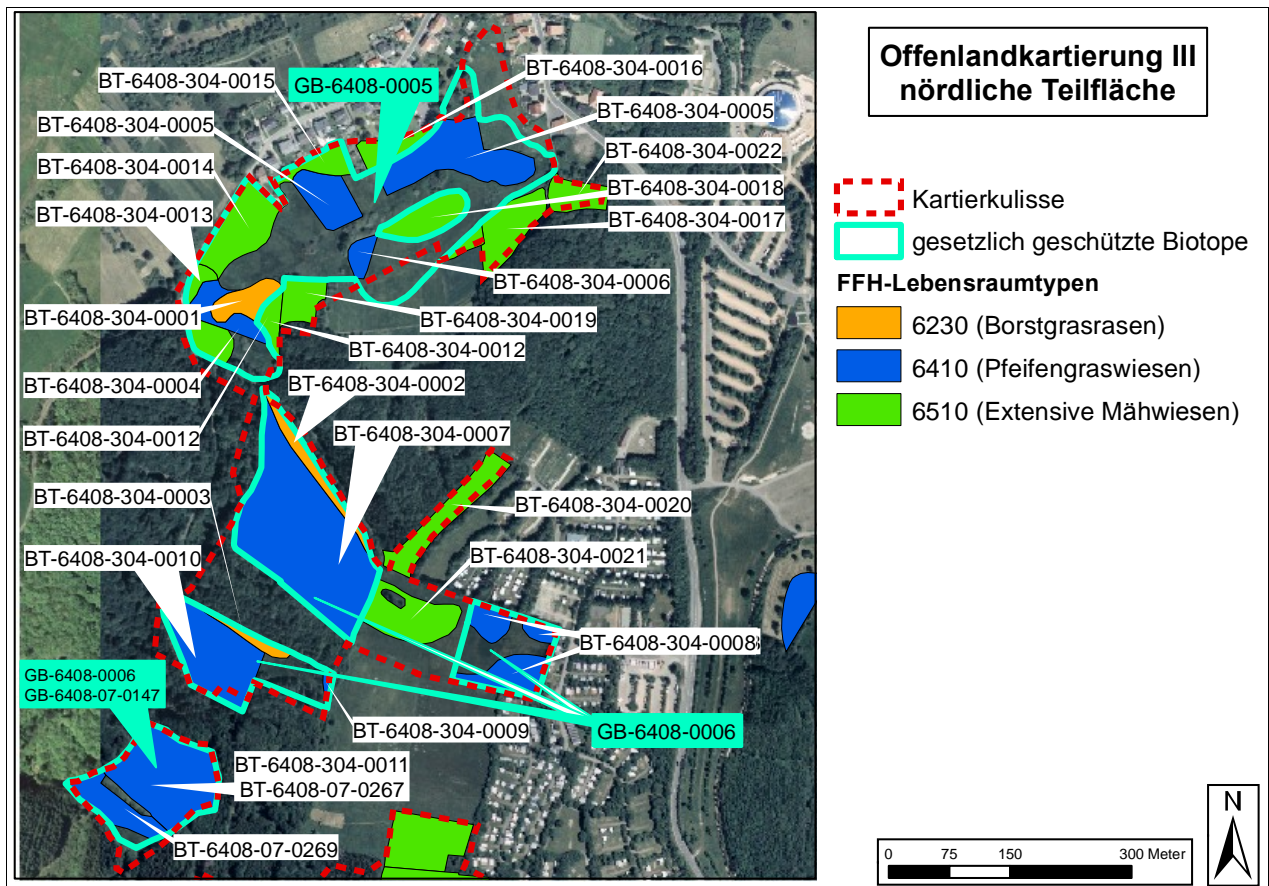
2.7.1 Nördliche Teilfläche

Die beiden nördlichen Teilflächen liegen innerhalb der **Biotopkatasterfläche BK-6408-1012 „Hirzenbruch“**:

- Flächengröße: 21,3338 ha, Flächenanzahl: 2
- Biotoptypen: Eichenmischwald mit Nadelhölzern (12 %), Feldgehölz aus einheimischen Baumarten (1 %), Hecke (1 %), Fettwiese, Neueinsaat (4 %), Fettweide, Neueinsaat (2 %), Acker (2 %), land-, forstwirtschaftlicher Weg (1 %), Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese, Obernutzung Streuobst) (2 %), Magerwiese, Obernutzung Streuobst (11 %), Bruchgebüsch (2 %), Nass- und Feuchtgrünland (12 %), Nass- und Feuchtwiese (9 %), Bruchgefallenes Nass- und Feuchtgrünland (2 %), Quellbach (1 %), Borstgrasrasen (3 %), Nass- und Feuchtwiese (5 %), basenarme Pfeifengraswiese (30 %)

Innerhalb dieser Biotopkatasterfläche wurde eine Vielzahl von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen und FFH-Lebensraumtypen abgegrenzt, die sich teilweise decken (siehe nachfolgende Abbildung)

Abbildung 7: Offenlandkartierung III, nördliche Teilfläche: Abgrenzung der erfassten Flächen



Es wurden insgesamt 2 nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope erfasst, die sich aus mehreren Biotoptypen zusammensetzen:

- **GB 6408-0005: „Feuchtwiesen im „Hirzenbruch“ südlich Bosen“**
 Fläche: 6,459 ha
 Flächenanzahl: 1
 Biotoptypen:
 - Bruchgebüsch (yBB5): 4.0 % der Fläche: = 0,2584 ha, Vegetationstyp: Salicion cinerea (SCIN-V)

- Nass- und Feuchtgrünland (yEC0): 40.0 % der Fläche: = 2,5836 ha, Vegetationstyp: ohne Zuordnung (OZ)
 - Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland (yEE3): 8.0 % der Fläche = 0,5167 ha, Vegetationstyp: Valeriano-Filipenduletum (V-FIL)
 - Quellbach (yFM4): 1.0 % der Fläche: = 0,0646 ha
 - Borstgrasrasen (zDF0): 4.0 % der Fläche: = 0,2584 ha, Vegetationstyp: Polygalo-Nardetum (P-NAR)
 - Nass- und Feuchtwiese (zEC1): 17.0 % der Fläche: = 1,0980 ha, Vegetationstyp: Arrhenatheretum elatioris lychnetosum (AELI)
 - basenarme Pfeifengraswiese (zEC4): 26.0 % der Fläche: = 1,6793 ha, Vegetationstyp: Junco-Molinietum caeruleae (J-MO)
- **GB 6408-0006: „Feuchtwiesen westlich Campingplatz Bostalsee“**
Fläche: 5,1873 ha
Flächenanzahl: 4
Geschützte Biotop: seggen- und binsenreiche Nasswiesen/Borstgrasrasen
Biotoptypen:
 - Bruchgebüsch (yBB5): 1.0 % der Fläche: = 0,0704 ha, Vegetationstyp: Salicion cinereae (SCIN-V)
 - Nass- und Feuchtwiese (yEC1): 26.0 % der Fläche: = 1,8293 ha, Vegetationstyp: Crepis paludosa-Juncus acutiflorus-Ges. (C-J-G)
 - Borstgrasrasen (zDF0): 5.0 % der Fläche: = 0,3518 ha, Vegetationstyp: Polygalo-Nardetum (P-NAR)
 - basenarme Pfeifengraswiese (zEC4): 68.0 % der Fläche: = 4,7842 ha, Vegetationstyp: Junco-Molinietum caeruleae (J-MO)

Das gesetzlich geschützte Biotop 6408-0006 wurde später sowohl bei der Geometrie (leicht verkleinert) als auch bei den Sachdaten geändert:

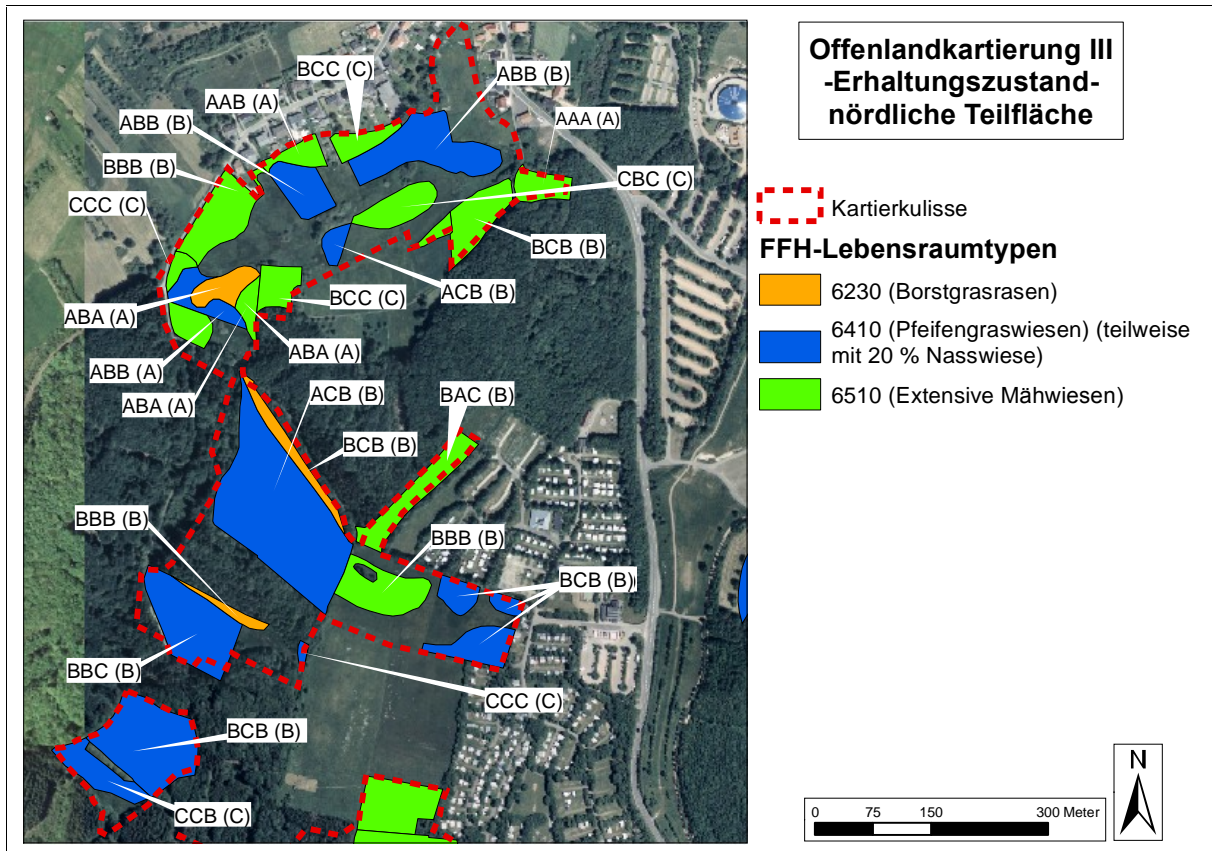
- **GB 6408-07-0147:**
 - basenarme Pfeifengraswiese (zEC4): 94.0 % der Fläche, Vegetationstyp: Junco-Molinietum caeruleae (J-MO)
 - Großseggenried: 3.0 %
 - Bruchgebüsch (yBB5): 3.0 % der Fläche, Vegetationstyp: Salicion cinereae (SCIN-V)

Eine Vielzahl an Flächen wurden als FFH-Lebensraumtypen eingestuft: es handelt sich um die Lebensraumtypen 6230 (Borstgrasrasen), 6410 (Pfeifengraswiesen, teilweise mit einem Nass- und Feuchtwiesenanteil von 20%) und 6510 (extensive Mähwiese der planaren bis submontanen Stufe in verschiedenen Ausprägungen als Magerwiese, Fettwiese sowie Nass- und Feuchtwiese).

Die ursprünglich als BT-6408-304-0011 erfasste Fläche wurde später modifiziert und aufgrund einer geringfügig geänderten Geometrie sowie eines geänderten Erhaltungszustandes getrennt als BT-6408-07-0267 und BT-6408-07-0269 neu abgegrenzt.

Die nachfolgende Abbildung gibt die Einstufung des Erhaltungszustandes der einzelnen erfassten Lebensraumtypen wieder.

Abbildung 8: Offenlandkartierung III, nördliche Teilfläche: Erhaltungszustand



2.7.2 Östliche Teilfläche

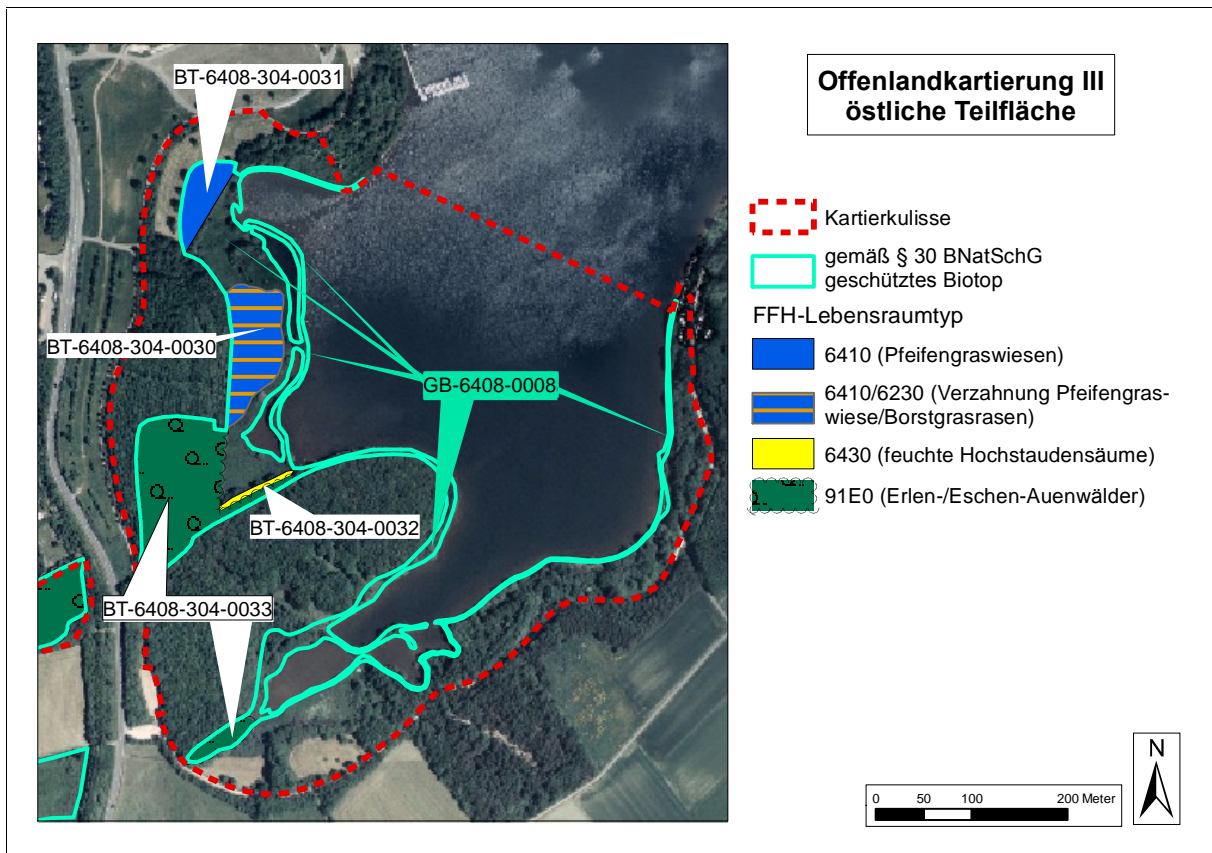
Die östliche Teilfläche liegt innerhalb der **Biotopkatasterfläche BK-6408-1005** „NSG Bostalsee“:

Flächengröße: 30,16 ha

Biotoptypen: Birken-Eichenwald (10 %), Ahornmischwald (10 %), Vorwald, Pionierwald (9 %), Feldgehölz aus einheimischen Baumarten (1 %), Hecke (1 %), Fettwiese, Neueinsaat (2 %), gering bis mäßig verbuschte Grünlandbrache (2 5), Stausee, Talsperre, Vorbecken (45 %), Trittrassen, Rasenplatz, Parkrasen (2 %), Bruchgebüsch (1 %), Großseggenried 1 %), Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten (2 %), Bruchgefallenes Nass- und Feuchtgrünland (4 %), Mittelgebirgsbach (1 %), Bachbegleitender Erlenwald (5 %), Borstgrasrasen (1 %), basenarme Pfeifengraswiese (2 %), Gewässerbegleitender feuchter Saum bzw. Hochstaudenflur, linienförmig (1 %)

Innerhalb dieser Biotopkatasterfläche wurden mehrere gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen abgegrenzt, die sich teilweise decken (siehe nachfolgende Abbildung).

Abbildung 9: Offenlandkartierung III, östliche Teilfläche: Abgrenzung der erfassten Flächen



Ein großer Teil der Fläche wurde als gesetzlich geschütztes Biotop erfasst, das sich aus mehreren Biotoptypen zusammensetzt:

• **GB-6408-0008 „Feuchte Uferzonen im NSG Bostalsee“**

Fläche: 4,46 ha

Flächenanzahl: 1

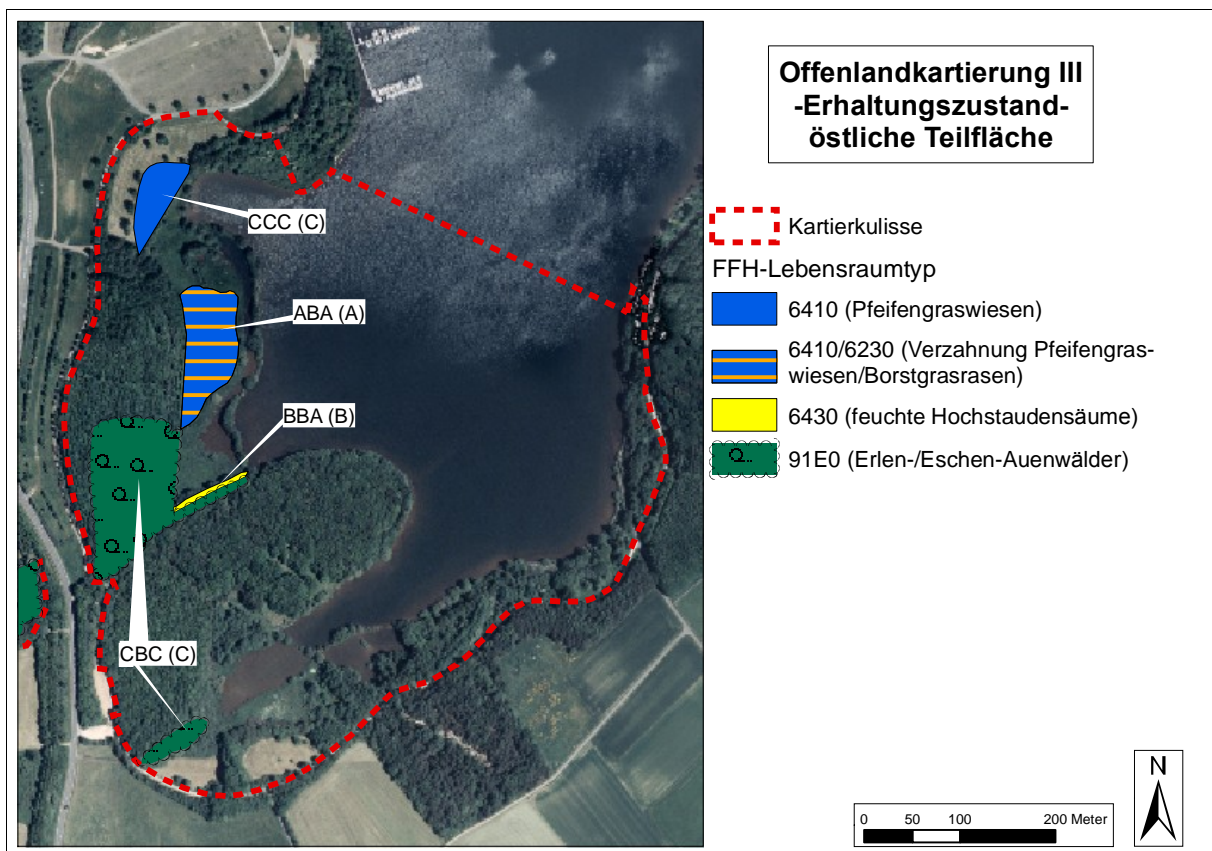
Biotoptypen:

- Bruchgebüsch (yBB5): 6.0 % der Fläche: = 0,2676 ha, Vegetationstyp: *Salicion cinereae* (SCIN-V)
- Großseggenried (yCD0): 3.0 % der Fläche: = 0,1338 ha, Vegetationstyp: *Magnocaricion elatae* (MAN-V)
- Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten (yCF2): 12.0% der Fläche = 0,5352 ha, Vegetationstyp: *Phragmition australis* (PHN-V) Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland (yEE3): 25.0 % der Fläche: = 1,1151 ha, Vegetationstyp: *Valeriano-Filipenduletum* (V-FIL)
- Mittelgebirgsbach (yFM6): 1.0 % der Fläche: = 0,0446 ha
- Bachbegleitender Erlenwald (zAC5): 31.0 % der Fläche: = 1,3827 ha, Vegetationstyp: *Carici remotae-Fraxinetum* (C-FR)
- Borstgrasrasen (zDF0): 6.0 % der Fläche: = 0,2676 ha, Vegetationstyp: *Polygalo-Nardetum* (P-NAR)
- basenarme Pfeifengraswiese (zEC4): 15.0 % der Fläche: = 0,6691 ha, Vegetationstyp: *Junco-Molinietum caeruleae* (J-MO) und Vegetationstyp: *Molinion caeruleae* Fragmentges. (MC-FG)
- Gewässerbegleitender feuchter Saum bzw. Hochstaudenflur, linienförmig (zKA2): 1.0 % der Fläche: = 0,0446 ha, Vegetationstyp: *Valeriano-Filipenduletum* (V-FIL)

Innerhalb dieses gesetzlich geschützten Biotopes wurden 4 Flächen als **FFH-Lebensraumtypen** eingestuft, wobei es sich um Erlen-Eschen-Auenwälder (91E0), Pfeifengraswiesen (6410) sowie Verzahnungsbereiche zwischen Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen (6410/6230) handelt, in kleinem Umfang sind auch feuchte Hochstaudensäume (6430) vorhanden.

Die nachfolgende Abbildung gibt die Einstufung des Erhaltungszustandes der einzelnen erfassten Biotope wieder.

Abbildung 10: Offenlandkartierung III, östliche Teilfläche: Erhaltungszustand



2.7.3 Südwestliche Teilfläche

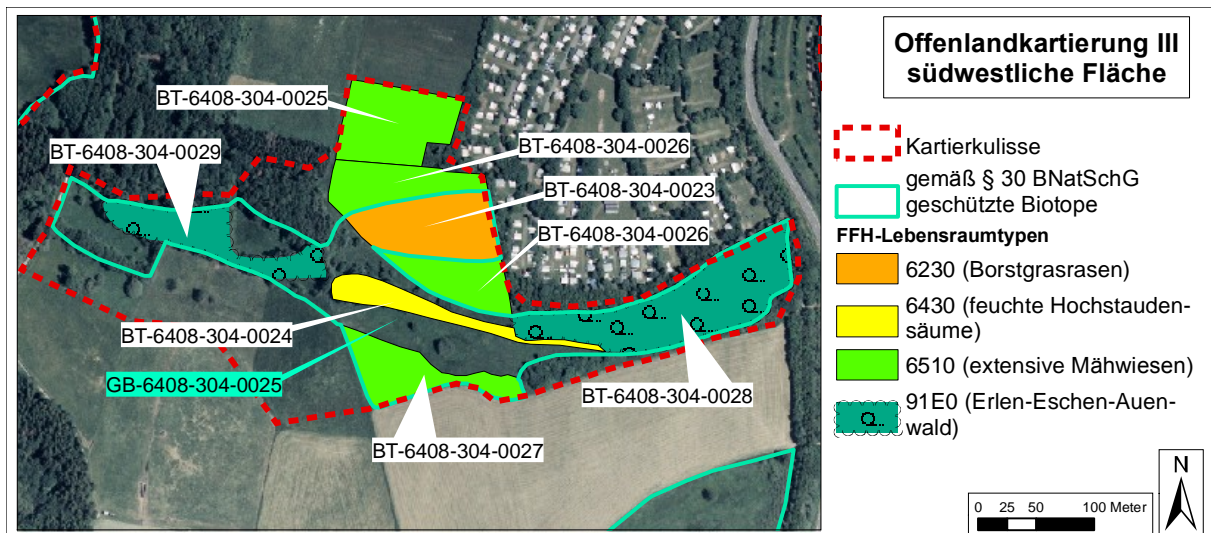
Die südwestliche Teilfläche liegt innerhalb der **Biotopkatasterfläche BK-6408-1013 „Dämelbachtal südlich Bosen“**.

Fläche: 8,9682 ha

Biototypen: Fichtenmischwald mit einheimischen Laubbölgern (6 %), Vorwald, Pionierwald (6 %), Feldgehölg (2 %), Fettweide, Neueinsaat (20 %), Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (7 %), Magerwiese (8 %), Nass- und Feuchtgrünland (7 %), Brachgefalle-nes Nass- und Feuchtgrünland (10 %), Mittelgebirgsbach (1 %), Bachbegleitender Erlenwald (18 %), Borstgrasrasen (7 %), Nass- und Feuchtwiese (5 %), Gewässerbegleitender feuchter Saum bzw. Hochstaudenflur, linienförmig (3 %)

Innerhalb dieser Biotopkatasterfläche wurden mehrere gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen abgegrenzt, die sich teilweise decken (siehe nachfolgende Abbildung).

Abbildung 11: Offenlandkartierung III, südwestliche Teilfläche: Abgrenzung der erfassten Flächen



Ein großer Teil der Fläche wurde als gesetzlich geschütztes Biotop erfasst, das sich aus mehreren Biotoptypen zusammensetzt:

- **GB-6408-0007 „Dämelbachaue am Campingplatz Bostalsee“**

Fläche: 4,4529 ha

Flächenanzahl: 1

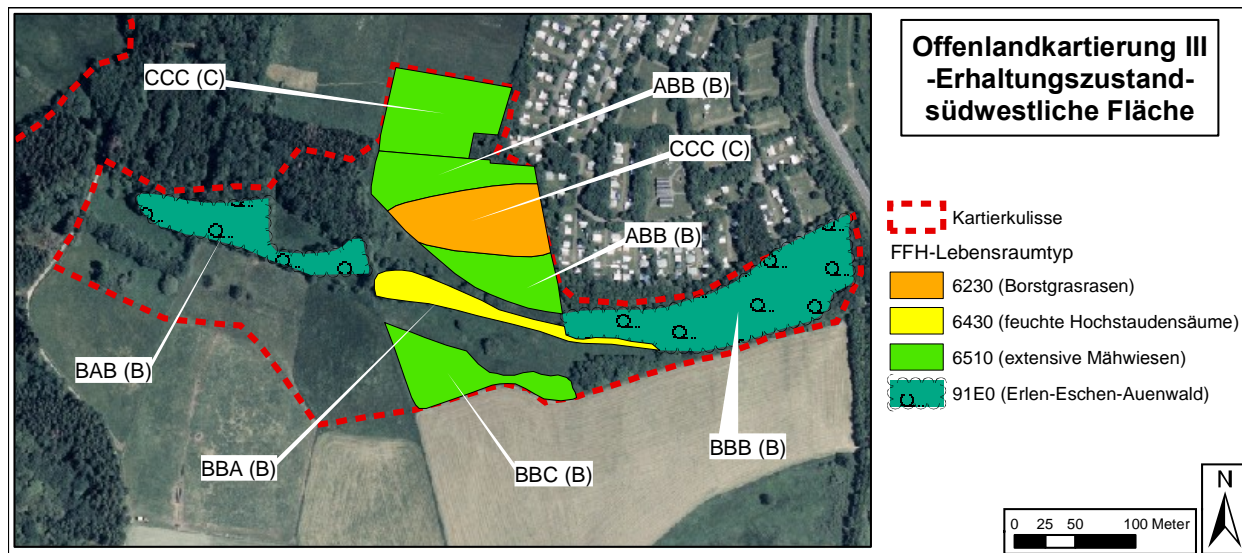
Biotoptypen:

- Nass- und Feuchtgrünland (yEC0): 14.0 % der Fläche: = 0,6234 ha, Vegetationstyp: Calthion (CLN-V)
- Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland (yEE3): 20.0 % der Fläche: = 0,8906 ha, Vegetationstyp: Valeriano-Filipenduletum (V-FIL)
- Mittelgebirgsbach (yFM6): 2.0 % der Fläche: = 0,0891 ha
- Bachbegleitender Erlenwald (zAC5): 35.0 % der Fläche: = 1,5585 ha, Vegetationstyp: Carici remotae-Fraxinetum (C-FR)
- Borstgrasrasen (zDF0): 13.0 % der Fläche: = 0,5789 ha, Vegetationstyp: Violion caninae Fragmentges. (VIN-FG)
- Nass- und Feuchtwiese (zEC1): 10.0 % der Fläche: = 0,4453 ha, Vegetationstyp: Arrhenatheretum elatioris lychnetosum (AELI) Gewässerbegleitender feuchter Saum bzw. Hochstaudenflur, linienförmig (zKA2): 6.0 % der Fläche: = 0,2672 ha, Vegetationstyp: Valeriano-Filipenduletum (V-FIL)

7 Flächen wurden als **FFH-Lebensraumtypen** eingestuft, wobei es sich um die Lebensraumtypen Erlen-Eschen-Auenwald (91E0), Borstgrasrasen (6230), feuchter Hochstaudensaum (6430) und extensive Mähwiesen (6510) handelt.

Die nachfolgende Abbildung gibt die Einstufung des Erhaltungszustandes der einzelnen erfassten Biotope wieder.

Abbildung 12: Offenlandkartierung III, südwestlichen Fläche: Erhaltungszustand



In der nachfolgenden Tabelle 5 sind die im Rahmen der Offenlandkartierung erfassten FFH-Lebensraumtypen des Planbereiches im Einzelnen zusammengefasst dargestellt.

Tabelle 5: FFH-Lebensraumtypen im Planbereich

BT	Fläche [ha]	FFH-Lebensraumtyp	Biotoptyp	Vegetationstyp	Erhaltungszustand				Maßnahmenvorschlag
					Gesamt	Strukturen	Artenkombination	Störungen	
6408-304-0001	0,2586	6230	Borstgrasrasen (zDF0)	Polygalo-Nardetum	A	A	B	A	Verbot der Düngung auf empfindlichen Standorten
6408-304-0002	0,2576	6230	Borstgrasrasen (zDF0)	Polygalo-Nardetum	B	B	C	B	Verbot der Düngung auf empfindlichen Standorten/ Verbot des Umbruchs/ 1. Mahd ab 15.07
6408-304-0003	0,1133	6230	Borstgrasrasen (zDF0)	Polygalo-Nardetum	B	B	B	B	Verbot der Düngung auf empfindlichen Standorten/ Verbot des Umbruchs/ 1. Mahd ab 15.07
6408-304-0023	0,5972	6230	Borstgrasrasen (zDF0)	Violion caninae Fragmentges.	C	C	C	C	Verbot der Düngung auf empfindlichen Standorten
6408-304-0030*	0,2557	6230	Borstgrasrasen (zDF0)	Polygalo-Nardetum	A	A	B	A	nur Nachmahd im Herbst
gesamt (6230)	1,4824								
6408-304-0004	0,2719	6410	basenarme Pfeifengraswiese (zEC4)	Junco-Molinietum caeruleae	B	A	B	B	Verbot der Düngung auf empfindlichen Standorten
6408-304-0005	1,2959	6410	basenarme Pfeifengraswiese (zEC4)	Junco-Molinietum caeruleae	B	A	B	B	Verbot der Düngung auf empfindlichen Standorten
6408-304-0006	0,1249	6410	basenarme Pfeifengraswiese (zEC4)	Junco-Molinietum caeruleae	B	A	C	B	Verbot der Düngung auf empfindlichen Standorten
6408-304-0007*	1,937	6410	basenarme Pfeifengraswiese (zEC4)	Junco-Molinietum caeruleae	B	A	C	B	Verbot der Düngung auf empfindlichen Standorten / Verbot des Umbruchs/ 1. Mahd ab 15.07/ Schließen und Anstau von Entwässerungseinrichtungen
6408-304-0008	0,6339	6410	basenarme Pfeifengraswiese (zEC4)	Junco-Molinietum caeruleae	B	B	C	B	Verbot der Düngung auf empfindlichen Standorten / 1. Mahd ab 15.07
6408-304-0009	0,0337	6410	basenarme Pfeifengraswiese (zEC4)	Junco-Molinietum caeruleae	C	C	C	C	Säuberungsmahd auf einer Grünlandfläche

BT	Fläche [ha]	FFH-Lebensraumtyp	Biotoptyp	Vegetationstyp	Erhaltungszustand				Maßnahmenvorschlag
					Gesamt	Strukturen	Artenkombination	Störungen	
6408-304-0010*	0,7718	6410	basenarme Pfeifengraswiese (zEC4)	Junco-Molinietum caeruleae	B	B	B	C	Verbot der Düngung auf empfindlichen Standorten/ Verbot des Umbruchs/ 1. Mahd ab 15.07
6408-07-0267	1,1443	6410	basenarme Pfeifengraswiese (zEC4)	Junco-Molinietum caeruleae	B	B	C	B	Grünlandnutzung beibehalten
6408-07-0269	0,3721	6410	basenarme Pfeifengraswiese (zEC4)	Junco-Molinietum caeruleae	C	C	C	B	Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzung auf einer Fläche nach Nutzungsänderung
6408-304-0030*	0,3836	6410	basenarme Pfeifengraswiese (zEC4)	Junco-Molinietum caeruleae	A	A	B	A	nur Nachmahd im Herbst
6408-304-0031	0,2883	6410	basenarme Pfeifengraswiese (zEC4)	Molinion caeruleae Fragmentges., (Cynosurion-Tendenz)	C	C	C	C	1. Mahd ab 30.06
gesamt (6410)	7,2574								
6408-304-0024	0,2823	6430	Gewässerbegleitender feuchter Saum bzw. Hochstaudenflur, linienförmig (zKA2)	Valeriano-Filipenduletum	B	B	B	A	-
6408-304-0032	0,0482	6430	Gewässerbegleitender feuchter Saum bzw. Hochstaudenflur, linienförmig (zKA2)	Valeriano-Filipenduletum	B	B	B	A	-
gesamt (6430)	0,3305								
6408-304-0012	0,1413	6510	Magerwiese (xED1)	Arrhenatheretum elatioris typicum	A	A	B	A	Verbot der Düngung auf empfindlichen Standorten
6408-304-0013	0,3057	6510	Nass- und Feuchtwiese (zEC1)	Arrhenatheretum elatioris lychnetosum	C	C	C	C	1. Mahd vor 15.07 (Brachetendenz)

BT	Fläche [ha]	FFH-Lebensraumtyp	Biotoptyp	Vegetationstyp	Erhaltungszustand				Maßnahmenvorschlag
					Gesamt	Strukturen	Artenkombination	Störungen	
6408-304-0014	0,617	6510	Nass- und Feuchtwiese (zEC1)	Arrhenatheretum elatioris lychnetosum	B	B	B	B	-
6408-304-0015	0,1902	6510	Nass- und Feuchtwiese (zEC1)	Arrhenatheretum elatioris lychnetosum	A	A	A	B	-
6408-304-0016	0,2093	6510	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1)	Arrhenatherion	C	B	C	C	Verbot der Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln
6408-304-0017	0,4613	6510	Magerwiese (xED1)	Arrhenatheretum elatioris typicum	B	B	C	B	Verbot der Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln
6408-304-0018	0,4501	6510	Magerwiese (xED1)	Arrhenatheretum elatioris typicum, (Cynosurion-Tendenz)	C	C	B	C	Verbot der Beweidung vor festgelegtem Datum auf Mähweiden
6408-304-0019	0,26	6510	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1)	Arrhenatheretum elatioris typicum	C	B	C	C	1. Mahd vor 15.07 (Brache-Tendenz)
6408-304-0020	0,5182	6510	Magerwiese (xED1)	Arrhenatheretum elatioris typicum, (Cynosurion-Tendenz)	B	B	A	C	Verbot der Beweidung vor festgelegtem Datum auf Mähweiden
6408-304-0021	0,5511	6510	Magerwiese (xED1)	Arrhenatheretum elatioris typicum	B	B	B	B	Verbot der Düngung auf empfindlichen Standorten
6408-304-0022	0,2566	6510	Magerwiese (xED1)	Arrhenatheretum elatioris typicum	A	A	A	A	-
6408-304-0025	0,5928	6510	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1)	Arrhenatherion	C	C	C	C	Verbot des Umbruchs
6408-304-0026	0,7319	6510	Magerwiese (xED1)	Arrhenatheretum elatioris typicum	B	A	B	B	Verbot der Düngung auf empfindlichen Standorten

BT	Fläche [ha]	FFH-Lebensraumtyp	Biotoptyp	Vegetationstyp	Erhaltungszustand				Maßnahmenvorschlag
					Gesamt	Strukturen	Artenkombination	Störungen	
6408-304-0027	0,4297	6510	Nass- und Feuchtwiese (zEC1)	Arrhenatheretum elatioris lychnetosum	B	B	B	C	Verbot der Beweidung vor festgelegtem Datum auf Mähweiden
gesamt (6510)	5,7152								
6408-304-0028	1,0847	91E0	Bachbegleitender Erlenwald (zAC5)	Carici remotae-Fraxinetum	B	B	B	B	-
6408-304-0029	0,4851	91E0	Bachbegleitender Erlenwald (zAC5)	Carici remotae-Fraxinetum	B	B	A	B	-
6408-304-0033	1,4026	91E0	Bachbegleitender Erlenwald (zAC5)	Carici remotae-Fraxinetum	C	C	B	C	-
gesamt (91E0)	2,9724								
gesamt	17,7579								

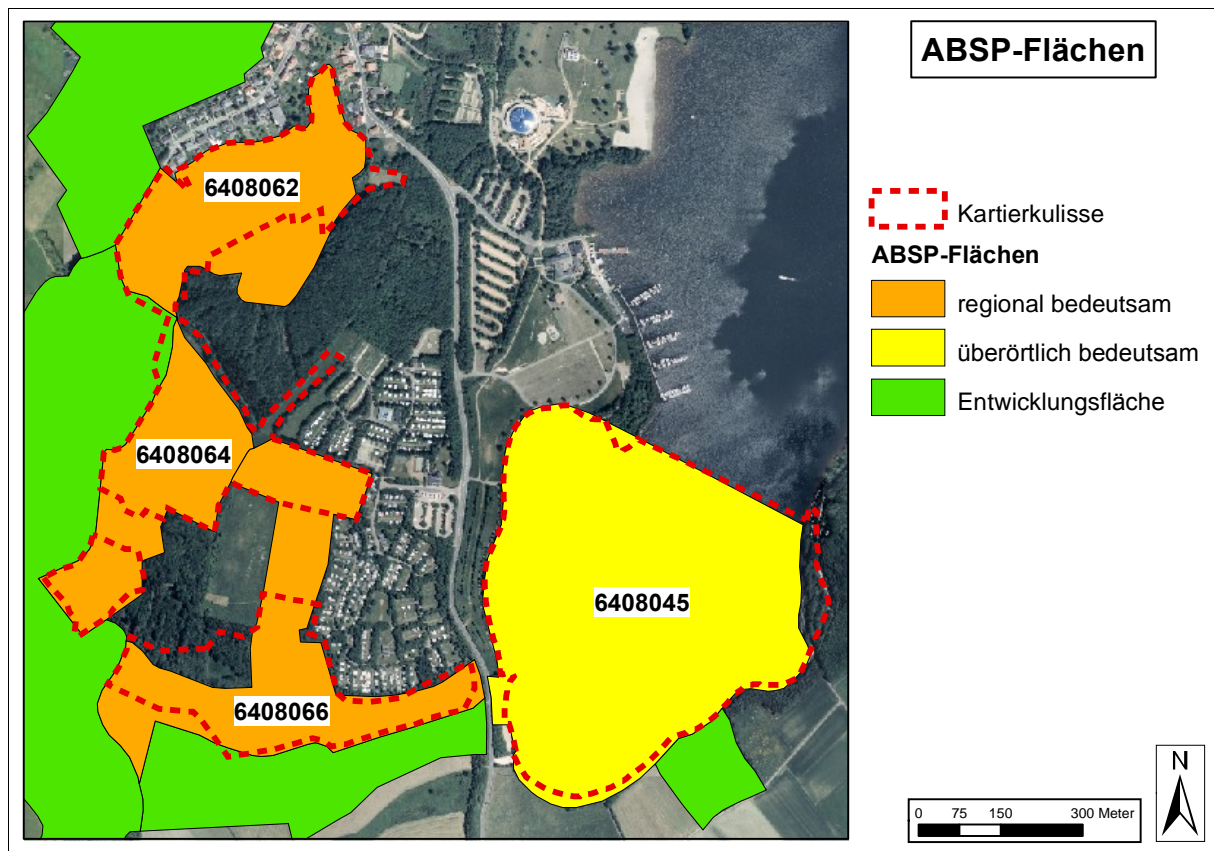
* Verzahnungsbereiche zwischen verschiedenen Biotoptypen werden unter derselben Nummer dem jeweiligen Biotoptyp zugeordnet.

2.8 Arten- und Biotopschutzprogramm

2.8.1 ABSP-Flächen

Bis auf kleinere Teilflächen ist der gesamte Planbereich vollständig im Rahmen des Arten- und Biotopschutzprogramms erfasst worden (siehe nachfolgende Abbildung 13).

Abbildung 13: ABSP-Flächen



Es handelt sich hierbei um die im Nachfolgenden beschriebenen ABSP-Flächen:

- **6408045 „Südrand Bostalsee“:** als Naturschutzgebiet ausgewiesener Südrand des Bostalsees einschließlich der angrenzenden Pioniergehölze über Sand mit Sandmagerrasen/-säumen
Bewertung: überörtlich bedeutsam
Bewertungsgrund: bedeutsam für Wasservogel und Durchzügler
Entwicklungsziele: Zielartenkonzept, Verlandungsbereich von Stillgewässern
Maßnahmentyp: Sukzession der natürlichen Entwicklung überlassen (nur für Offenland auch gelenkte Sukzession)
- **6408062 „südöstlich Bosen“:** feuchte Mulde mit mageren Wiesen und feuchten Borstgrasrasen in z.T. guter Ausbildung
Bewertung: regional bedeutsam
Bewertungsgrund: Vorkommen von Borstgrasrasen

Entwicklungsziele: Borstgrasrasen, artenreiches, standorttypisches Grünland feuchter/wechselfeuchter Standorte

Maßnahmentyp: Sonderstandorte-Programm, NSG-Ausweisung, Erstellung Pflegekonzeption/Schutzwürdigkeitsgutachten, extensive Grünlandnutzung

- **6408064 „südlich Bosen“:** Waldwiesen mit feuchten Borstgrasrasen und oligotrophen Feucht- und Nasswiesen-Brachen
Bewertung: regional bedeutsam
Bewertungsgrund: aus lepidoptologischer Sicht von herausragender Bedeutung (Lilagold-Feuerfalter), Vorkommen zahlreicher wertgebender Feuchtgebietsarten (Moose, Gefäßpflanzen)
Entwicklungsziele: Borstgrasrasen, Nasswiese, Nassbrachen-Komplex, Tagfalter
Maßnahmentyp: Sonderstandorte-Programm, NSG-Ausweisung, Erstellung Pflegekonzeption/Schutzwürdigkeitsgutachten, extensive Grünlandnutzung, alle 3-5 Jahre mähen, Pufferzone entwickeln (Nährstoffeintrag)
- **6408066 „südlich Bosen“:** Bachtal und Randbereiche mit Magerwiesen, Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen, mesotrophen Feuchtbrachen
Bewertung: regional bedeutsam
Bewertungsgrund: Vorkommen des **Lilagold-Feuerfalters**; Vorkommen von Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen; Vorkommen von mehreren Paaren Braunkehlchen; ehemals Brut der Bekassine (1981)
Entwicklungsziele: Borstgrasrasen, Nasswiese, Nassbrachen-Komplex, Tagfalter
Maßnahmentyp: Sonderstandorte-Programm, Wiesenbrüter-Programm, NSG-Ausweisung, Erstellung Pflegekonzeption/Schutzwürdigkeitsgutachten, extensive Grünlandnutzung, alle 3-5 Jahre mähen

2.8.2 ABSP-Artpool

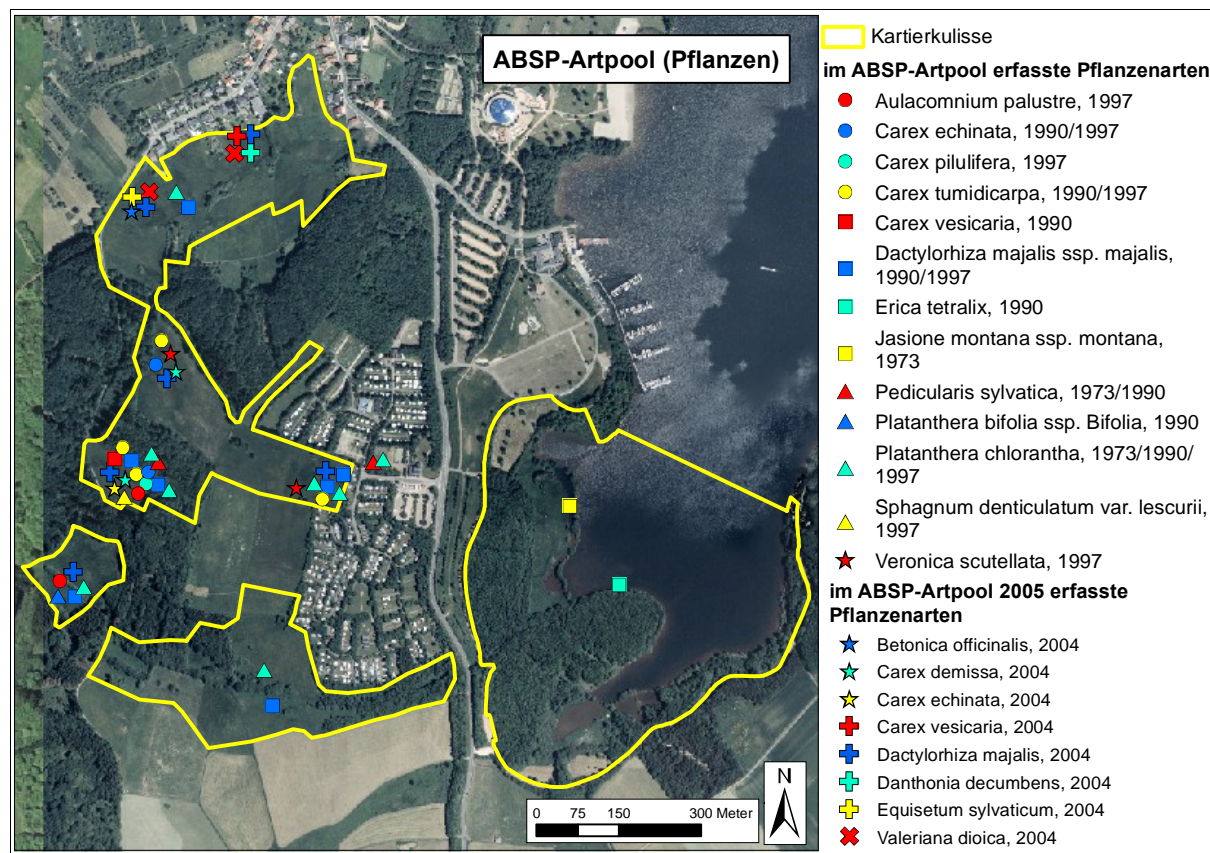
2.8.2.1 Pflanzen

Im ABSP-Artpool wird innerhalb des Planbereiches eine Reihe von Pflanzenarten aufgeführt, wobei der weitaus größte Teil innerhalb der nördlichen Teilfläche im Bereich der extensiven Mähwiesen und Pfeifengraswiesen erfasst wurde (siehe nachfolgende siehe Abbildung 14).

Die meisten Nachweise des alten ABSP-Artpools gehen dabei auf Erfassungen von S. Caspari zurück (1997), daneben wurden Arten von E. Sauer (1973) oder im Rahmen der Biotopkartierung erfasst (1990). Die im Gebiet nachgewiesenen Pflanzenarten des ABSP-Artpools 2005 wurden 2004 von A. Bettinger und F.-J. Weicherding nachgewiesen.

Von den aufgeführten Arten handelt es sich bei keiner um eine Art der Anhänge der FFH-Richtlinie.

Abbildung 14: ABSP-Artpool-Pflanzen



Im Umfeld der nördlichen Teilfläche wurde 1973 (Sauer) im Bereich des jetzigen Campingplatzes das im Saarland seltene **Wald-Läusekraut** (*Pedicularis sylvatica*) (RL Saarland 2, RL Deutschland 3, besonders geschützt nach BArtSchV) erfasst. Ein weiterer Nachweis dieser Art gelang 1990 (Biotopkartierung) ca. 400 m weiter westlich innerhalb eines Verzahnungsbereiches zwischen Pfeifengraswiesen und Feucht-/Nasswiesen. Im neuen ABSP-Artpool taucht das Wald-Läusekraut jedoch nicht mehr auf.

Als lebensraumtypische Art sowohl der extensiven Mähwiesen des LRT 6510 als auch der Pfeifengraswiesen (6410) wurde innerhalb der beiden nördlichen Teilflächen verteilt über mehrere Jahre (1990, 1997, 2004) das **Breitblättrige Knabenkraut** (*Dactylorhiza majalis*) (RL Saarland 2, RL Deutschland 3) nachgewiesen. In allen drei westlichen Teilflächen wird daneben im alten ABSP-Artpool für mehrere Jahre die besonders geschützte **Grünliche Waldhyazinthe** (*Platanthera chlorantha*) (RL SL und RL D 3) dargestellt. Auch von der sowohl im Saarland auch in Deutschland gefährdeten, besonders geschützten Art **Weißliche Waldhyazinthe** (*Platanthera bifolia*) gelang 1990 in den feuchteren südwestlichen Bereichen ein Einzelnachweis. Als weitere lebensraumtypische Arten der Lebensraumtypen 6510 und 6410 sind im ABSP-Artpool 2005 Heil-Ziest (*Betonica officinalis*) und Dreizahn (*Danthonia decumbens*) aufgeführt, beides Arten der Vorwarnliste des Saarlandes. Auch von diesen gelangen jedoch jeweils nur Einzelnachweise.

Innerhalb der feuchteren und nassen Wiesenbereiche der nördlichen Teilflächen wurden als weitere ökologisch hochwertige Pflanzenarten mehrmals die **Igel-Segge** (*Carex echinata*) (RL Saarland 3) sowie das **Sumpfstreifenstermoos** (*Aulacomnium palustre*) (RL SL 3, RL D V) erfasst.

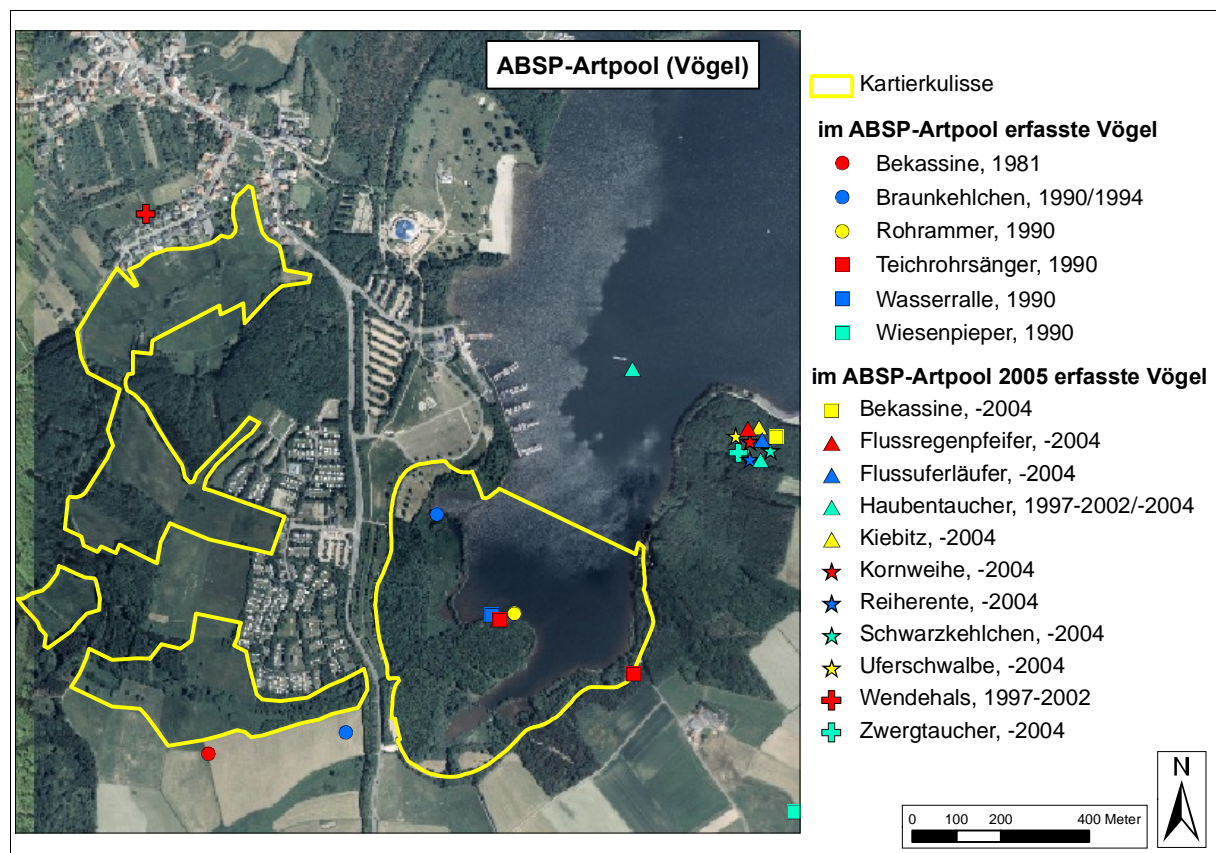
Von den nach der Roten Liste des Saarlandes auf der Vorwarnliste stehenden Arten **Berg-Sandglöckchen** (*Jasione montana* ssp. *montana*), **Schild-Ehrenpreis** (*Veronica scutellata*) und **Kleiner Baldrian** (*Valeriana dioica*) gelangen nur Einzelnachweise.

Die am Bostalsee für 1990 aufgeführte **Glocken-Heide** (*Erica tetralix*) gilt im Saarland als vom Aussterben bedroht. Indigene Vorkommen sind jedoch lediglich aus dem Saar-Ruwer-Hunsrück bekannt, alle weiteren Vorkommen müssen als synanthrop angesehen werden⁶.

2.8.2.2 Vogelarten

Lediglich für den östlichen Teil des Natura 2000 - Gebietes, der das Vogelschutzgebiet umfasst, sind im ABSP-Artpool Vogelarten angegeben (siehe nachfolgende Abbildung 15; die Punktdaten wurden zur besseren Darstellbarkeit bei Überlagerung mehrerer Daten um den Ausgangspunkt herum angeordnet). Weitere für das Vogelschutzgebiet relevante Wasservogelarten sind ca. 350 m weiter nordöstlich auf dem sog. Rabenkopf dargestellt, es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich dabei um eine zeichnerische Ungenauigkeit handelt.

Abbildung 15: ABSP-Artpool-Vögel



Die Daten beziehen sich auf Angaben des Ornithologischen Beobachterrings Saar (1981, 1990, 1994, 1997-2002, 2004) und der Biotopkartierung (1990).

Alle innerhalb des Vogelschutzgebietes dargestellten Vogelnachweise stammen aus dem alten ABSP-Artpool-Datenbestand. Die meisten der aufgeführten Arten stehen auf der Roten Liste des Saarlandes und/oder Deutschlands. Es handelt sich dabei um die Wasservogelarten

⁶ MINISTERIUM FÜR UMWELT & DELLATINIA (Hrg.) (2008): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, Atlantenreihe Band 4, zugleich „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 10 der DELATTINIA, Saarbrücken

ten **Teichrohrsänger** (*Acrocephalus scirpaceus*) und **Wasserralle** (*Rallus aquaticus*) (RL Saarland V) sowie das an strukturiertes Offenland gebundene, im Saarland vom Erlöschen bedrohte **Braunkehlchen** (*Saxicola rubetra*) (RL Saarland 1, RL Deutschland 3). Das Braunkehlchen wurde ebenso wie die **Bekassine** (*Gallinago gallinago*) (RL SL und D 1) auch auf den Offenlandflächen südlich der südlichen Teilfläche des FFH-Gebietes erfasst. Für die offenen Wasserflächen wird im ABSP-Artpool über mehrere Jahre hinweg auch der **Haubentaucher** (*Podiceps cristatus*) angegeben.

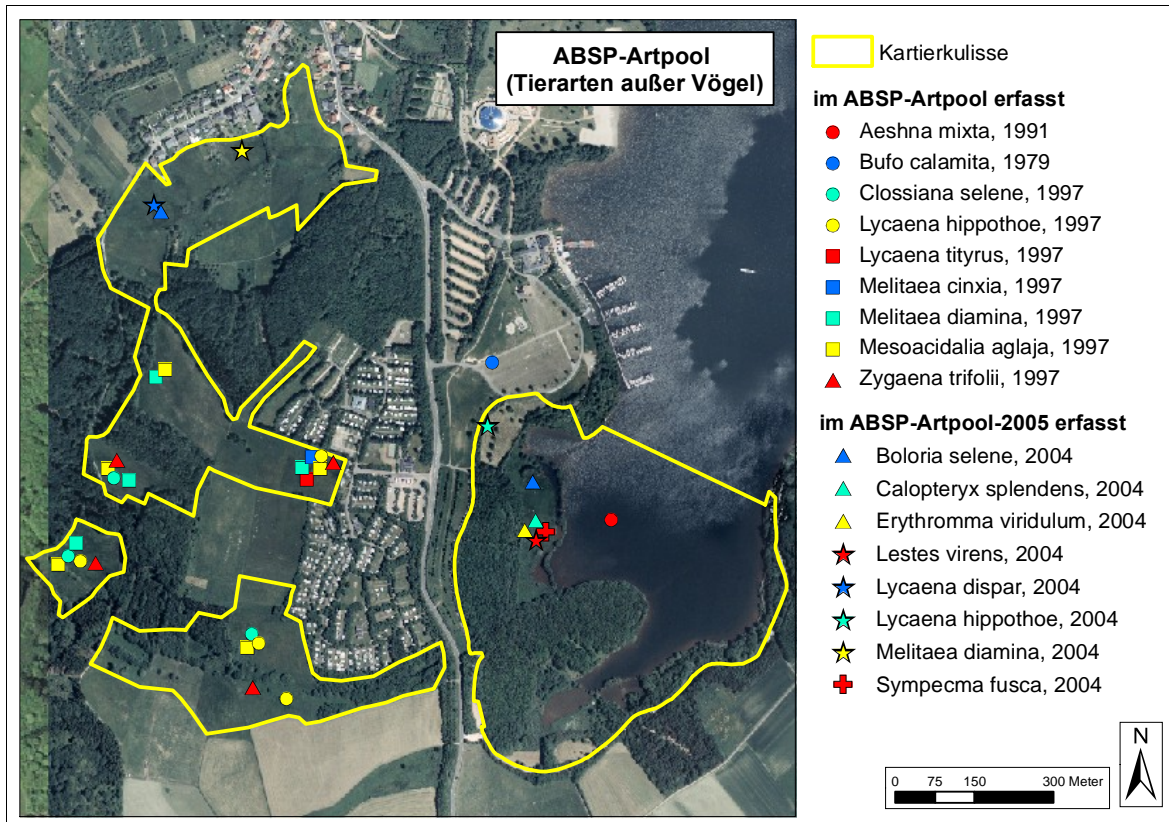
Auf dem benachbarten Rabenkopf sind als Rote Liste-Vogelarten **Flussregenpfeifer** (*Charadrius dubius*) (RL SL 2), **Flussuferläufer** (*Actitis hypoleucos*) (RL SL 0, RL D 2), **Kiebitz** (RL SL 1, RL D 2), **Kornweihe** (*Cyrcus cyaneus*) (RL SL 0, RL D 2, Anhang I - Art der VS-RL), **Schwarzkehlchen** (*Saxicola rubicola*) (RL D V), **Uferschwalbe** (*Riparia riparia*) (RL SL 2), **Zwergtaucher** (*Tachybaptus ruficollis*) (RL SL V) sowie die **Reiherente** (*Aythya fuligula*) angegeben.

Von den wertgebenden Vogelarten des Vogelschutzgebietes werden im ABSP-Artpool demnach Bekassine, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Haubentaucher, Kiebitz, Kornweihe, Reiherente und Zwergtaucher für den Bostalsee aufgeführt. Die Daten sind jedoch stark veraltet und entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand. Zur späteren Beurteilung des Vorkommens und Bewertung des Erhaltungszustandes der wertgebenden Vogelarten innerhalb und im Umfeld des Natura 2000 - Gebietes werden daher eigene langjährige und aktuelle Kartierungen herangezogen (siehe späteres Kapitel 7).

2.8.2.3 Sonstige Tierarten

Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung sind neben den oben genannten Vogelarten verschiedene Schmetterlings- und Libellenarten sowie die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) aufgeführt (siehe nachfolgende Abbildung 16; die Punktdaten wurden zur besseren Darstellbarkeit bei Überlagerung mehrerer Daten um den Ausgangspunkt herum angeordnet).

Abbildung 16: ABSP-Artpool-Tierarten außer Vögel



Die Daten beziehen sich auf Angaben der Datenbanken Bernd Trockur (Libellen), Steffen Caspari (Schmetterlinge) sowie Gerstner/Maas (Kreuzkröte).

Im Bereich der Festwiese am Bostalsee wurde 1997 die im Saarland sehr seltene und streng geschützte **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*) (RL SL 2, RL D 3, Anhang IV-Art der FFH-RL) nachgewiesen, für die das Saarland eine hohe biogeographische Verantwortung hinsichtlich ihrer Erhaltung in Mitteleuropa besitzt. In der aktuelleren Datenbank des ABSP-Artpools 2005 kommt diese Art jedoch nicht mehr vor.

Auch bei den Schmetterlingen wurde im Bereich der Wiesen der westlichen Teilflächen eine ganze Reihe von ökologisch sehr hochwertigen Arten erfasst. So wurde in der nördlichen Teilfläche die Anhang IV und II - Art **Großer Feuerfalter** (*Lycaena dispar*) (RL Deutschland 2) nachgewiesen, für die das Saarland ebenfalls eine hohe biogeographische Verantwortung trägt, sowie in den südlichen Flächen der seltene **Lilagold Feuerfalter** (*Lycaena hippothoe*) (RL SL und RL D 2, besonders geschützte Art nach BArtSchV). Hier wurden an mehreren Stellen auch der **Große Perlmutterfalter** (*Argynnis (Mesoacidalia) aglaja*) (RL SL 3, RL D V, besonders geschützte Art nach BArtSchV) und der **Sumpfwiesen-Perlmutterfalter** (*Boloria (Clossiana) selene*) (RL SL 3, RL D V, besonders geschützte Art nach BArtSchV) erfasst sowie mit **Gewöhnlicher Scheckenfalter** (*Melitaea cinxia*) (RL SL V) und **Sumpfhornklee-Widderchen** (*Zygaena trifolii*) (RL SL V, RL D 3, besonders geschützte Art nach BArtSchV) weitere Arten der Vorwarnliste des Saarlandes.

Bei den Libellen wurden im Umfeld des Bostalsees ebenfalls ökologisch (sehr) hochwertige und bestandsgefährdete Arten erfasst wie die sehr seltene und im Saarland vom Aussterben bedrohte **Kleine Binsenjungfer** (*Lestes virens*) (RL SL 1, RL D 2, besonders geschützte Art nach BArtSchV) sowie die im Saarland noch mäßig häufigen Arten **Herbst-Mosaikjungfer** (*Aeshna mixta*) (RL SL V, besonders geschützte Art nach BArtSchV), **Gemeine Winterlibel-**

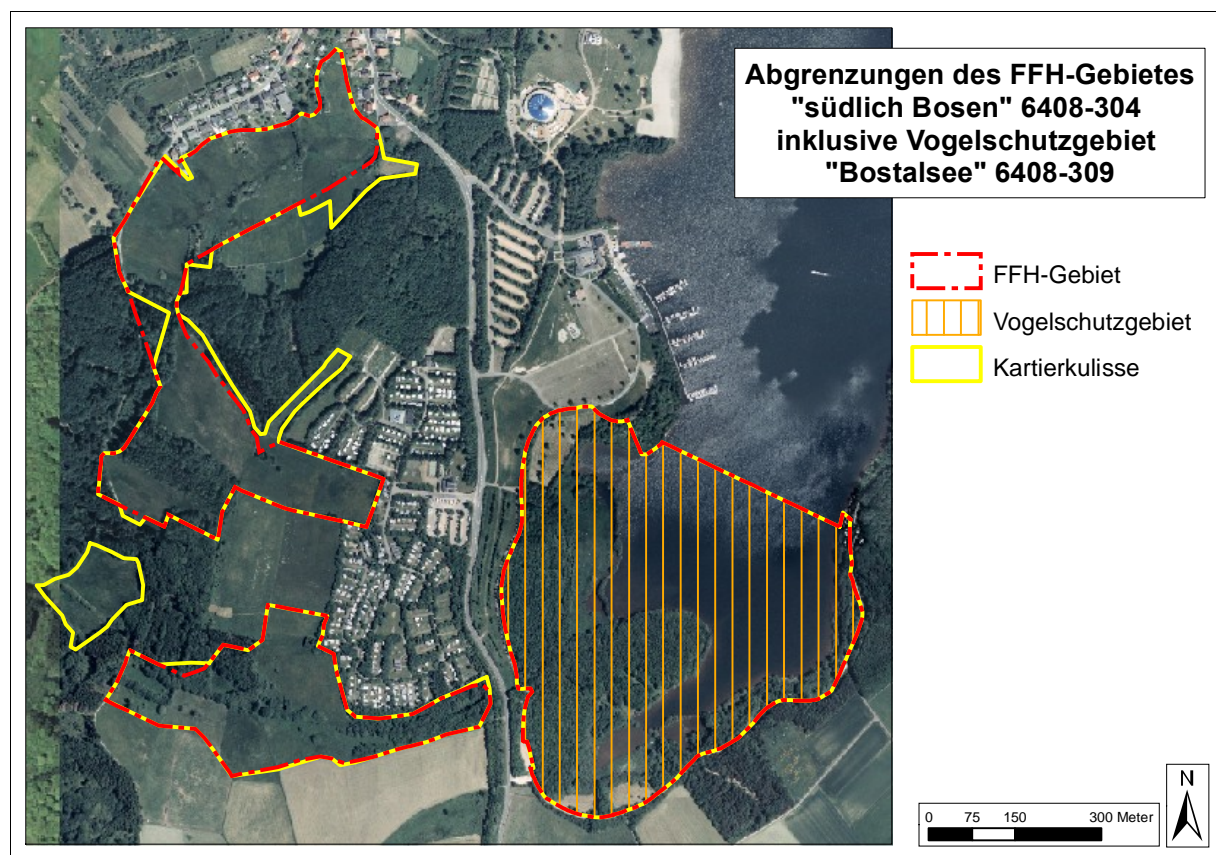
le (*Sympecma fusca*) (RL D 3, besonders geschützte Art nach BArtSchV), **Gebänderte Prachtlibelle** (*Calopteryx splendens*) (RL D V, besonders geschützte Art nach BArtSchV) und **Kleines Granatauge** (*Erythromma viridulum*) (besonders geschützte Art nach BArtSchV).

3 Abgrenzung des FFH-/Vogelschutzgebietes

In der nachfolgenden Abbildung sind die Grenzen des FFH-/Vogelschutzgebietes dargestellt. Die Kartierkulisse geht vor allem bei der nördlichen Teilfläche, bei der das Untersuchungsgebiet bis zu den angrenzenden Waldrändern vergrößert und um eine zusätzliche, südwestlich liegende Grünlandfläche ergänzt wurde, über die eigentlichen Schutzgebietsgrenzen hinaus (siehe nachfolgende Abbildung).

Die Vergrößerung des FFH-Gebietes auf die Kartierkulisse wird aufgrund der Ergebnisse der Untersuchungen zur Managementplanung 2010 als wünschenswert beurteilt. Darüber hinaus werden weitere kleinere räumliche Anpassungen, die sich an den Grenzen der im Gelände festgestellten Biotoptypen orientieren, vorgeschlagen. (siehe Ausführungen in Kapitel 6.4.2.2: „Verbesserungsmaßnahmen“, ab Seite 77)

Abbildung 17: Abgrenzungen der Natura 2000-Gebiete



4 Biotopstrukturen

Die Biotopausstattung des Gebietes wird in der Reihenfolge der im Standarddatenbogen genannten Biotopkomplexe/Habitatklassen beschrieben sowie um weitere ergänzt. Die Darstel-

lung erfolgt zum Teil getrennt in den Teilflächen. Die kartographische Darstellung kann den Bestandplänen im Anhang entnommen werden.

4.1 Binnengewässer

Die östliche Teilfläche des FFH- Gebietes, die gleichzeitig als Vogelschutzgebiet geschützt ist, liegt ein kleiner Teilbereich des Bostalsees. Es handelt sich um einen künstlich angestauten See, der mit Ausnahme des geschützten Teilbereiches der intensiven Freizeit- und Erholungsnutzung dient. Der im Natura 2000-Gebiet gelegene Teil ist von jeglicher touristischer Nutzung ausgenommen. Die Uferlinie ist in diesem Bereich buchtenreich und von schmalen Ufersäumen, Erlen-Eschenwäldern, nassen Hochstaudenfluren und in kleinerem Umfang von Weiden-Schwarzerlen-Gebüschern umgeben. Im westlichen Bereich des Sees kommt es zur Verlandung. An diese meist schmal ausgebildeten Uferbereiche grenzen im Osten und auf der in den See hineintragenden Halbinsel meist Laubwälder an, ganz im Süden sowie im Nordwesten begrenzen kleinflächig Hecken und Gebüsche das Seeufer.

Foto 1: innerhalb des Natura 2000 - Gebietes liegender Teil des Bostalsees



4.2 Grünlandkomplexe mittlerer Standorte

4.2.1 Nördliche Fläche

Grünlandkomplexe mittlerer Standorte kommen vor allem in der nördlichen Teilfläche des FFH-Gebietes vor, wobei diese in der Regel kleinstrukturiert und immer wieder zwischen feuchtere und nasse Bereiche eingestreut sind. Es handelt sich vor allem um **extensive Mähwiesen und (Mäh)Weiden** des FFH-Lebensraumtyps 6510 mit in der Regel gutem, auf relativ großen Flächenanteilen aber aufgrund hoher Nutzungsintensität (v.a. bei Beweidung) auch nur durchschnittlichem bis beschränktem Erhaltungszustand. Der Kräuteranteil sowie insbesondere der Anteil an lebensraumtypischen Arten sind auf den Flächen mit beschränktem Erhaltungszustand gering. Bei den vorkommenden Arten handelt es sich um im Nord-Saarland weit verbreitete Arten wie Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wiesen-Knautie (*Knautia arvensis*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*) oder Wiesen-Labkraut (*Galium album*), das Auftreten von lebensraumtypischen Magerkeitszeigern wie Flaumhafer (*Avenochloa (Helictotrichon) pubescens*), Echtem Labkraut (*Galium verum*), Feld-Hainsimse (*Luzula*

campestris) oder Kleinem Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) zeigt jedoch das Entwicklungspotenzial dieser Flächen.

Es existieren jedoch auch einige Bereiche mit **submontanen Magerwiesen**, die sich in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und Übergänge zu Borstgrasrasen zeigen. Dies umfasst u. a. auch die als Erweiterungsfläche geplante Wiese nordwestlich des Campingplatzes. Hier tritt neben den oben genannten Arten eine Vielzahl von lebensraumtypischen Magerkeitszeigern auf wie Rundblättrige Glockenblume (*Campanula rotundifolia*), Bleiche Segge (*Carex pallescens*), Kleiner Klappertopf (*Rhinanthus minor*), Geflecktes Johanniskraut (*Hypericum maculatum*), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Kleine Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*), Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*) oder Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*). An seltenen Arten sind **Gewöhnliches Kreuzblümchen** (*Polygala vulgaris*) (im Saarland gefährdet), **Gemeines Zittergras** (*Briza media*) (im Saarland gefährdet), **Knöllchen-Steinbrech** (*Saxifraga granulata*) (auf der Vorwarnliste im Saarland sowie nach BArtSchV besonders geschützt), Gewöhnlicher Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*) (auf der Vorwarnliste im Saarland) zu finden. Während der aktuellen Geländebegehungen konnten hier auch Gewöhnlicher Färberginster (*Genista tinctorium*) (RL SL V) und Borstgras (*Nardus stricta* (RL SL V) nachgewiesen werden.

Foto 2: submontane Magerwiese (nord)westlich des Campingplatzes



Nur kleinere Grünlandbereiche sind ruderalisiert oder liegen brach mit einem verstärkten Eindringen von Ruderalisierungs- und Stickstoffzeiger wie Brennnessel und Acker-Kratzdistel und entsprechen nicht den Kriterien eines FFH-Lebensraumtyps.

4.2.2 Östliche und südwestliche Fläche

In der östlichen Teilfläche fehlt Grünland mittlerer Standorte weitgehend. Eine Ausnahme bilden die Rasenflächen im Norden, die zum Teil zu Freizeitnutzungen dienen und mehrmals im Jahr gemäht werden. Es kommen zwar den Standortbedingungen entsprechend auch einige Magerkeitszeiger vor, die Einflüsse der Freizeitnutzungen sind jedoch durch das Vorkommen von Ruderalisierungs- und Stickstoffzeigern sowie einem hohen Anteil von schnittverträglichen Arten deutlich erkennbar.

In der südwestlichen Teilfläche befinden sich lediglich kleinräumig Grünlandflächen mittlerer Standorte. Es handelt sich um **extensive Mähwiesen frischer Standorte** der Lebensraumtyps 6510 mit einer dazwischen liegender kleinflächigen **Wiesenbrache**, die aufgrund der fortgeschrittenen Ruderalisierung nicht mehr den Anforderungen eines FFH-Lebensraumtyps genügt. Dies gilt auch für den nördlichsten Teil der Wiese, die hier mittlerweile anscheinend neu eingesät wurde und nicht mehr die Kriterien eines Lebensraumtyps erfüllt. Die übrigen Wiesenbereiche jedoch zeigen bei schwach wechselfeuchter Ausprägung

mit typischen Arten der extensiven Magerwiesen wie **Knöllchen-Steinbrech** (*Saxifraga granulata*) (auf der Vorwarnliste im Saarland sowie nach BArtSchV besonders geschützt), Heilziest (*Betonica officinalis*) (Vorwarnliste im Saarland), Wiesen-Knautie (*Knautia arvensis*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*) oder Große Bibernelle (*Pimpinella major*) eine gute Ausprägung des Lebensraumtyps 6510.

Der mittlere Teil der Wiese wurde im Rahmen der Offenlandkartierung als Borstgrasrasen (LRT 6230) mit Erhaltungszustand C (BT-6408-304-0023) eingestuft. Aktuell konnten jedoch nur noch Borstgrasrasen-Fragmente erfasst werden, so dass die Fläche aktuell eher als submontane Magerwiese des LRT 6510 in gutem Erhaltungszustand mit leicht wechsel-feuchter Ausprägung anzusprechen ist.

4.3 Feuchtgrünlandkomplexe auf mineralischen Böden

4.3.1 Nördliche und südwestliche Fläche

Große Teile der nördlichen Teilfläche, die im Norden den Auebereich des Trieschwiesbaches umfasst, und der südwestlichen Teilfläche, die durch die Lage im Auebereich des Dämelbaches geprägt wird, sind durch feuchte bis nasse Standortbedingungen bestimmt. Hier haben sich teils großflächig basenarme feucht-nasse **Pfeifengraswiesen** entwickelt.

Foto 3: Pfeifengraswiesen und feuchte Grünlandkomplexe südlich von Bosen sowie im Süden der nördlichen Teilfläche (rechts unten)



Der Erhaltungszustand ist auf einem großen Teil der Fläche gut, vor allem innerhalb der südwestlichen Fläche mit großflächigen Pfeifengraswiesen, wo sich der Erhaltungszustand

im Vergleich zur Offenlandkartierung deutlich verbessert hat, im Nordwesten der nördlichen Teilfläche sowie am Westufer des Bostalsees sogar hervorragend.

Foto 4: Pfeifengraswiese innerhalb der nördlichen (links) und südwestlichen (rechts) Teilfläche mit hervorragendem Erhaltungszustand



Als lebensraumtypische Arten kommen Heil-Ziest (*Betonica officinalis*) (auf der Vorwarnliste des Saarlandes), Bleiche Segge (*Carex pallescens*), **Hirse-Segge** (*Carex panicea*) (im Saarland gefährdet), **Gewöhnliches Zittergras** (*Briza media*) (im Saarland gefährdet), Dreizahn (*Danthonia decumbens*) (RL-SL V), Knäuel-Binse (*Juncus conglomeratus*), **Breitblättriges Knabenkraut** (*Dactylorhiza majalis*) (RL SL 2, RL D 3), Moor-Labkraut (*Galium uliginosum*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Borstgras (*Nardus stricta*) (auf der Vorwarnliste im Saarland), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Kümmel-Silge (*Selinum carvifolia*) (Vorwarnliste Saarland und bundesweit), Gewöhnlicher Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*) (im Saarland auf der Vorwarnliste) sowie das Sumpf-Streifensternmoos (*Aulacomnium palustre*) vor. Beigemischt sind weitere Feuchte- und/oder Magerkeitszeiger wie **Frühlings-Segge** (*Carex caryophyllea*) (im Saarland gefährdet), **Braun-Segge** (*Carex nigra*) (im Saarland gefährdet), **Berg-Waldhyazinthe** (*Platanthera chlorantha*) (im Saarland und bundesweit gefährdet), Sumpf-Straußgras (*Agrostis canina*) (im Saarland auf der Vorwarnliste), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*) (im Saarland auf der Vorwarnliste), Bergwiesen-Frauenmantel (*Alchemilla monticola*) (im Saarland auf der Vorwarnliste), **Trauben-Trespe** (*Bromus racemosus*) (im Saarland auf der Vorwarnliste, deutschlandweit gefährdet), Grünliche Gelbsegge (*Carex demissa*) (Gefährdung im Saarland anzunehmen), Spitzblütiger Binse (*Juncus acutiflorus*), Hasenfuß-Segge (*Carex ovalis*), Brennender Hahnenfuß (*Ranunculus flammula*), Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*), Schild-Ehrenpreis (*Veronica scutellata*) (Vorwarnliste im Saarland), Sumpf-Veilchen (*Viola palustris*) (Vorwarnliste Saarland) oder Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*). Teilweise sind innerhalb dieser Pfeifengrasbestände **Übergänge oder Verzahnungsbereiche mit Borstgrasrasen sowie Feucht- und Nasswiesen** zu finden.

Im Norden der nördlichen Teilfläche wird ein großer Teil der Pfeifengraswiesen als Pferdekoppel genutzt, wodurch es zu einer deutlichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes gekommen ist. Er kann hier nur noch als durchschnittlich bis beschränkt bewertet werden, auf großen Flächenanteilen sind die Pfeifengraswiesen gänzlich verschwunden und wurden durch Feucht-/Nassweiden (nur teilweise FFH-LRT 6510 mit EHZ C) und kleinflächig feuchten Borstgrasrasen (EHZ B) ersetzt.

Foto 5: intensiv genutzte Weiden feuchter bis nasser Standorte südlich von Bosen



Bemerkenswert sind hier die teilweise großen Bestände von **Breitblättrigem Knabenkraut** (*Dactylorhiza majalis*) (im Saarland stark gefährdet, in Deutschland gefährdet). Daneben kommen mit wenigen Individuen auch Borstgras (*Nardus stricta*) (auf der Vorwarnliste im Saarland) und **Gemeines Zittergras** (*Briza media*) (im Saarland gefährdet) vor. Aufgrund der sehr intensiven Beweidung wird der Erhaltungszustand aktuell zwar nur als durchschnittlich bis beschränkt bewertet, das vorgefundene Arteninventar zeigt jedoch das große Standort-/Entwicklungspotenzial der Fläche zu Borstgrasrasen bzw. Magerwiesen mit gutem Erhaltungszustand.

Foto 6: Große Bestände von Breitblättrigem Knabenkraut (in abgeblühtem Zustand) südlich von Bosen



Auch westlich des Campingplatzes sind die im Rahmen der Offenlandkartierung erfassten Pfeifengraswiesen mit gutem Erhaltungszustand mittlerweile bis auf eine Restfläche mit EHZ C (wahrscheinlich infolge von Düngung) verschwunden und wurden durch (seggen- und bin-senreiche) Nasswiesen des FFH-LRT 6510 mit gutem Erhaltungszustand, teilweise in Verzahnung mit feuchtem Borstgrasrasen, ersetzt. Auch hier kommt das **Breitblättrige Knabenkraut** (*Dactylorhiza majalis*) (im Saarland stark gefährdet, in Deutschland gefährdet) mit mehreren Exemplaren vor.

Foto 7: Feucht- und Nasswiesen westlich des Campingplatzes



Bemerkenswert ist das Vorkommen des **Schmalblättrigen Wollgrases** (*Eriophorum angustifolium*) (im Saarland gefährdet), das im Rahmen der aktuellen Geländeerfassungen mit mehreren Exemplaren randlich der großflächigen Pfeifengraswiese westlich des Campingplatzes am Waldrand innerhalb eines Nassbereiches mit Waldsimse (*Scirpus sylvaticus*) und Blasensegge (*Carex vesicaria*) nachgewiesen werden konnte.

Eingestreut in die Feuchtgrünlandkomplexe sind immer wieder Teilbereiche mit kleinflächigen **wechselfeuchten Borstgrasrasen**, teilweise in hervorragendem Erhaltungszustand, teilweise jedoch auch gestört durch zu intensive Pferdebeweidung, Düngung oder aufkommende Verbuschung. Als lebensraumtypische Arten kommen u.a. Bleiche Segge (*Carex pallescens*), **Hirse-Segge** (*Carex panicea*) (im Saarland gefährdet), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), **Breitblättriges Knabenkraut** (*Dactylorhiza majalis*) (im Saarland stark gefährdet, in Deutschland gefährdet), Dreizahn (*Danthonia decumbens*) (RL-SL V), Schaf-Schwengel (*Festuca filiformis*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Färberginster (*Genista tinctoria*) (auf der Vorwarnliste im Saarland), Geöhrttes Habichtskraut (*Hieracium lactucella*) (Gefährdung im Saarland anzunehmen), **Zierliches Schillergras** (*Koeleria macrantha*) (im Saarland gefährdet), Großes Zweiblatt (*Listera ovata*) (im Saarland auf der Vorwarnliste), Borstgras (*Nardus stricta*) (auf der Vorwarnliste im Saarland), **Grünliche Waldhyazinthe** (*Platanthera chlorantha*) (im Saarland und Deutschland gefährdet), **Gewöhnliches Kreuzblümchen** (*Polygala vulgaris*) (im Saarland gefährdet), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Gewöhnlicher Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*) (auf der Vorwarnliste im Saarland) und Wald-Ehrenpreis (*Veronica officinalis*) vor.

Foto 8: Borstgrasrasen mit EHZ A



Beigemischt sind lebensraumtypische Arten der submontanen Magerwiesen wie Bergwiesen-Frauenmantel (*Alchemilla monticola*) (auf der Vorwarnliste im Saarland), Behaarter Fa-

denstängel-Frauenmantel (*Alchemilla filicaulis*), **Gemeines Zittergras** (*Briza media*) (im Saarland gefährdet), **Frühlings-Segge** (*Carex caryophylla*) (im Saarland gefährdet), Echtes Labkraut (*Galium verum*), Blutwurz (*Potentilla erecta*) oder **Gewöhnlicher Hain-Hahnenfuß** (*Ranunculus nemorosus*) (im Saarland gefährdet).

Foto 9: Borstgrasrasen und submontane Magerwiesen innerhalb der nördlichen Teilfläche



Weiterhin kommen im Untersuchungsgebiet zum Teil sehr kleinräumig verschachtelt **Wiesen und Weiden feuchter bis nasser Standortbedingungen, feuchte Wiesenbrachen und seggen- und binsenreiche Nasswiesen** (großflächig im südöstlichen Bereich) vor, die auch teilweise die Kriterien des FFH-Lebensraumtyps 6510 erfüllen, teilweise mit hervorragendem und gutem Erhaltungszustand, teilweise aber auch mit nur durchschnittlichem bis beschränktem Erhaltungszustand, was dann vor allem auf die zu intensive Nutzung zurückzuführen ist.

Foto 10: feuchte Grünlandkomplexe südlich von Bosen



Neben typischen Vertretern feucht-nasser Standortbedingungen wie diversen Binsen, Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Blut-Weiderich (*Lythrum salicaria*), Schlangen-Knöterich (*Polygonum bistorta*), Kuckucks-Lichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*), Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*) und Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*) kommen lebensraumtypische Arten wie Gelbgrüner Frauenmantel (*Alchemilla xanthochlora*), **Gemeines Zittergras** (*Briza media*) (im Saarland gefährdet), Bleiche Segge (*Carex pallescens*), Wiesenknautie (*Knautia arvensis*), Echtes Labkraut (*Galium verum*), Hain-Vergissmeinnicht (*Myosotis nemorosa*) (RL SL V), Wald-Rispengras (*Poa chaixii*) (RL SL V), Hain-Vergissmeinnicht (*Myosotis nemorosa*) (im Saarland auf der Vorwarnliste), Flaumhafer (*Avenochloa (Helictotrichon) pubescens*), Echtes Labkraut (*Galium verum*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Gewöhnlichem Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*) (auf der Vorwarnliste im Saarland) oder Blutwurz (*Potentilla erecta*) vor.

4.3.2 Östliche Fläche

Feuchtgrünlandkomplexe sind in der östlichen Fläche in nur relativ geringem Flächenumfang vorhanden. Die ökologisch hochwertigste Fläche mit hervorragendem Erhaltungszustand ist am Westufer des Bostalsees zu finden. Hier hat sich ein **Verzahnungsbereich zwischen Pfeifengraswiese und feuchtem Borstgrasrasen** gebildet. An lebensraumtypischen Arten kommen u.a. Heil-Ziest (*Betonica officinalis*) (auf der Vorwarnliste des Saarlandes), Bleiche Segge (*Carex pallescens*), **Hirse-Segge** (*Carex panicea*) (im Saarland gefährdet), , Dreizahn (*Danthonia decumbens*) (RL-SL V), Färberginster (*Genista tinctoria*) (auf der Vorwarnliste im Saarland), vereinzelt Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Borstgras (*Nardus stricta*) (auf der Vorwarnliste des Saarlandes), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Kümmel-Silge (*Selinum carvifolia*) (auf der Vorwarnliste des Saarlandes) und Gewöhnlicher Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*) (im Saarland auf der Vorwarnliste) vor sowie weitere Feuchte- und Nässezeiger wie Sumpf-Straußgras (*Agrostis canina*) (auf der Vorwarnliste des Saarlandes) oder Dunkelgrünes Weidenröschen (*Epilobium obscurum*) (auf der Vorwarnliste des Saarlandes). Die im Norden der Teilfläche liegenden Feuchtwiesen, die im Rahmen der Biotopkartierung noch als Pfeifengraswiese angesprochen wurde, konnten aktuell nicht mehr als Pfeifengraswiesen angesprochen werden sondern wurden als **Feucht- und Nasswiese des FFH-Lebensraumtyps 6510** eingestuft, jedoch mit schlechtem Erhaltungszustand.

Weitere **Wiesen feuchter bis nasser Standorteigenschaften**, jedoch nicht in Ausprägung eines FFH-Lebensraumtyps, konnten im Süden dieser Teilfläche festgestellt werden. Diese Flächen sind zum Teil von Entwässerungsgräben durchzogen. Randbereiche weisen zum Teil nährstoffreichere Bedingungen auf. Die Bereiche um die Entwässerungsgräben sind besonders feucht ausgeprägt. Typische Wirtschaftsgrünlandarten wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Goldhafer (*Trisetum flavescens* agg.), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Wiesenbärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa* agg.), aber auch Feuchte- und Nässezeiger wie Schlangen-Knöterich (*Bistorta officinalis*), Flatterbinse (*Juncus effusus*) und Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*) sowie vereinzelt Schwertlilie und Rohrkolben prägen diese Wiesenbereiche.

4.3.3 Südliche Fläche

Die südliche Teilfläche, die hauptsächlich die Auebereiche des Dämelsbaches umfasst, ist auf einem großen Flächenanteil durch Feuchtgrünlandkomplexe verschiedener Ausprägungen geprägt. Im südlichen Randbereich liegen intensiv genutzte **feuchte bis wechselfeuchte Weideflächen** ohne besondere ökologische Bedeutung.

Bei der **Magerwiese wechselfeuchter Standorte** im Süden der Teilfläche handelt es sich jedoch um eine blütenreiche Ausbildung des FFH-Lebensraumtyp 6510 in gutem Erhaltungszustand. Neben gängigen Glatthaferwiesenarten kommen Magerkeitszeiger wie Flaumhafer (*Avenochloa (Helictotrichon) pubescens*), Echtes Labkraut (*Galium verum*), Kleine Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*), Rundblättrige Glockenblume (*Campanula rotundifolia*) oder Thymian (*Thymus pulegioides*) sowie als Feuchtezeiger Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Sumpf-Schafgarbe (*Achillea ptarmica*) oder diverse Binsen vor.

Im Übergang zum Bachbereich befinden sich im Westen gesetzlich geschützte, gut ausgebildete **seggen- und binsenreiche Nasswiesen**, die teilweise durch Beweidung gestört sind.

4.4 Ried- und Röhrichtkomplexe/feuchte Hochstaudenfluren

In den unmittelbaren Uferbereichen des Bostalsees sind schmale Säume von **Verlandungs-zonen** mit zum Teil dichtem Binsen- bzw. Mädesüßbewuchs und Röhrichten vorhanden, die dem gesetzlichen Schutz nach BNatSchG unterliegen. Die **Röhricht**streifen sind zum Teil extrem schmal entlang von Ufergehölzen ausgebildet, im Westen und Süden sind jedoch kleinflächig auch etwas breitere Röhrichtbereiche vorhanden. Dominiert werden diese Röhrichtsäume in der Regel durch Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*), in kleinen Bereichen auch von Schilf (*Phragmites australis*) oder Rohrkolben (*Typha latifolia*). Weitere vorkommende Arten sind Arten wie Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*), **Sumpf-Schwertlilie** (*Iris pseudacorus*) (besonders geschützt), Waldsimse (*Scirpus sylvaticus*), Europäischer Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*), Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und verschiedenen Seggen. In einigen Bereichen kommen Gehölze auf wie Öhrchenweide (*Salix aurita*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Faulbaum (*Frangula alnus*).

Foto 11: Uferbereiche des Bostalsees mit Röhrichten



In den größeren Buchten im Übergangsbereich vom Röhricht zu Wiesen und Erlen-Eschengebüschen befinden sich gesetzlich geschützte **feuchte Hochstaudenfluren**. Dominiert werden diese durch Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Waldsimse (*Scirpus sylvaticus*), Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), mitunter ist auch die **Sumpf-Schwertlilie** (*Iris pseudacorus*) (besonders geschützt) anzutreffen. Vereinzelt dringen in diesen Bereichen vom angrenzenden Wald aus junge Eschen (*Fraxinus excelsior*) vor.

Foto 12: Uferbereich des Bostalsees mit feuchten Hochstauden



Auch entlang des Dämelbaches und Trieschwiesbaches sind in der Regel gut **ausgebildete gewässerbegleitende mesotrophe feuchte Hochstaudenfluren** des FFH-LRT 6430 vertreten, die aus u.a. Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*), Gewöhnlichem Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Großem Springkraut (*Impatiens noli-tangere*), Ufer-Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*), Gewöhnlicher Sumpf-Schafgarbe (*Achillea ptarmica*), Bittersüßem Nachtschatten (*Solanum dulcamara*), Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*), vereinzelt **Sumpf-Schwertlilie** (*Iris pseudacorus*) (nach BArtSchV besonders geschützt) und teilweise auch Groß-Seggen zusammengesetzt sind. Zum Teil zeigen sich verbuschende und verbrachende Randbereiche mit höheren Anteilen von Brombeere, Ackerkratzdistel (*Cirsium arvensis*) und Brennnessel (*Urtica dioica*) bzw. aufkommendem Erlen-Eschenaufwuchs.

Foto 13: Gewässerbegleitende mesotrophe feuchte Hochstaudenfluren am Dämelbach (links) und entlang des Trieschbaches (rechts)



Sehr kleinflächig kommen in den Uferbereichen des Bostalsees sowie an einer Stelle innerhalb der nördlichen Teilfläche **Großseggenriede** vor.

4.5 Forstliche Laubholzkulturen

Forstliche Laubholzkulturen spielen innerhalb des Natura 2000 – Gebietes eine untergeordnete Rolle. Lediglich im Bereich des Bostalsees sind diese mit im Rahmen der Anlage des Bostalsees angepflanzten **Laub- und Laub-Nadel-Mischwaldbeständen** etwas großflächiger vertreten. Es kommen hier Eichen, Buchen, Eschen, Spitz- und Bergahorn, Kirschen, Birken, Zitter-Pappeln, teilweise beigemischt sind Fichten und Lärchen.

In den übrigen Teilflächen ragen lediglich randlich Randbereiche der angrenzenden Laubwälder, Mischwälder und Nadelwälder unterschiedlicher Zusammensetzung hinein.

4.6 Gebüsch-/Vorwaldkomplexe

Gebüsche und Vorwaldkomplexe kommen in allen Teilflächen lediglich in geringem Flächenumfang vor. Die wenig vorhandenen **Gebüsche** sind meist jungen Alters und von Schlehe (*Prunus spinosa*) dominiert bzw. sehr heterogen aus weit verbreiteten häufigen Straucharten zusammengesetzt wie z.B. Gewöhnlichem Schneeball (*Viburnum opulus*), diverse Weiden (*Salix spec.*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), verschiedene Rosenarten, Himbeere (*Rubus ideaus*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Hasel (*Corylus avellana*) etc..

Das großflächigste Gebüsch liegt innerhalb der östlichen Teilfläche zwischen Bostalsee und Festwiese und wurde im Rahmen der Anlage des Sees angepflanzt. Es wird aus verschiedensten Arten wie u.a. Grau-Erle (*Alnus incana*), Kirsche (*Prunus avum*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Spitzahorn (*Acer pseudoplatanus*), Birke, Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) und diversen Rosen- und Weidenarten zusammengesetzt.

Daneben kommen im gesamten Gebiet an Stellen mit feuchten bis nassen Standortbedingungen sehr kleinflächig fragmentarisch ausgebildete **Bruchgebüsche** vor. Diese werden durch Arten wie Grauweide (*Salix cinerea*), Ohrchenweide (*Salix aurita*) und Bruchweiden (*Salix fragilis*) dominiert, weiterhin kommen in kleinerem Umfang auch Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarz- (*Alnus glutinosa*) und Grauerle (*Alnus incana*) vor. Lediglich eines dieser, durch Ohrchenweide (*Salix aurita*) dominierten, Gebüsche in der westlichsten kleinen Teilfläche ist als gesetzlich geschütztes Biotop anzusprechen.

4.7 Bachbegleitender Erlenwald

Entlang von Dämelbach, Krämersbach und Trieschwiesbach sowie im Randbereich des Bostalsees haben sich **gewässerbegleitende Erlen-Eschenwaldsäume** des FFH-Lebensraumtyps 91E0 gebildet, die in den meisten Bereichen durch Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) dominiert werden, beigemischt teilweise Sal-, - Ohrchen- und Grauweide (*Salix caprea*, *S. aurita*, *S. cinerea*). Häufig kommt auch in höheren Anteilen die Grau-Erle (*Alnus incana*) vor, was zu einer Beeinträchtigung der ökologischen Wertigkeit führt. Oft sind weitere Arten wie Birken (*Betula pendula*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Kirsche (*Prunus avium spec.*), Zitterpappel (*Populus tremula*) und einzelne Fichten untergemischt. Die Strauchschicht wird oft durch Hasel (*Corylus avellana*), Faulbaum (*Frangula alnus*) und Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) gebildet, weiterhin kommen Himbeere (*Rubus idaeus*), Holunder (*Sambucus nigra*), Brombeere (*Rubus fruticosus agg.*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und weitere typische Straucharten vor. Die Krautschicht setzt sich in der Regel aus Feuchtezeigern wie beispielsweise Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustre*), Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*), Großes Springkraut (*Impatiens noli-tangere*), Waldsimse (*Scirpus sylvaticus*), Sumpf-Schachtelhalm (*Equisetum palustre*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*), Wasserdarm (*Stellaria aquatica*), Wald-Frauenfarn (*Athyrium filix-femina*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) etc. zusammen.

Foto 14: bachbegleitender Erlen-Eschenwald entlang des Dämelbaches



5 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG

Die sich auf Grundlage der aktuellen Kartierungen ergebende Verteilung und Abgrenzung der gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope kann dem Bestandsplan im Anhang entnommen werden. Die aktuellen Ergebnisse werden in den folgenden Kapiteln beschrieben und kartographisch dargestellt.

5.1 Abgrenzung und typologische Zuordnung der § 30-Biotope

Da die im Rahmen der Offenlandkartierung erfolgte Abgrenzung der einzelnen gesetzlich geschützten Biotoptypen nicht räumlich konkretisiert wurde, sondern die Biotop-Komplexe im Gesamten abgegrenzt wurden, ist eine detailliertere Aussage über eventuell festgestellte Veränderungen nur bedingt möglich. Konkrete Aussagen sind nur für die gesetzlich geschützten Biotope, die gleichzeitig auch als FFH-Lebensraumtypen geschützt sind, möglich, da diese im Gegensatz zu den Biotopen, die ausschließlich dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG unterliegen, bei der Biotopkartierung III auch räumlich abgegrenzt wurden.

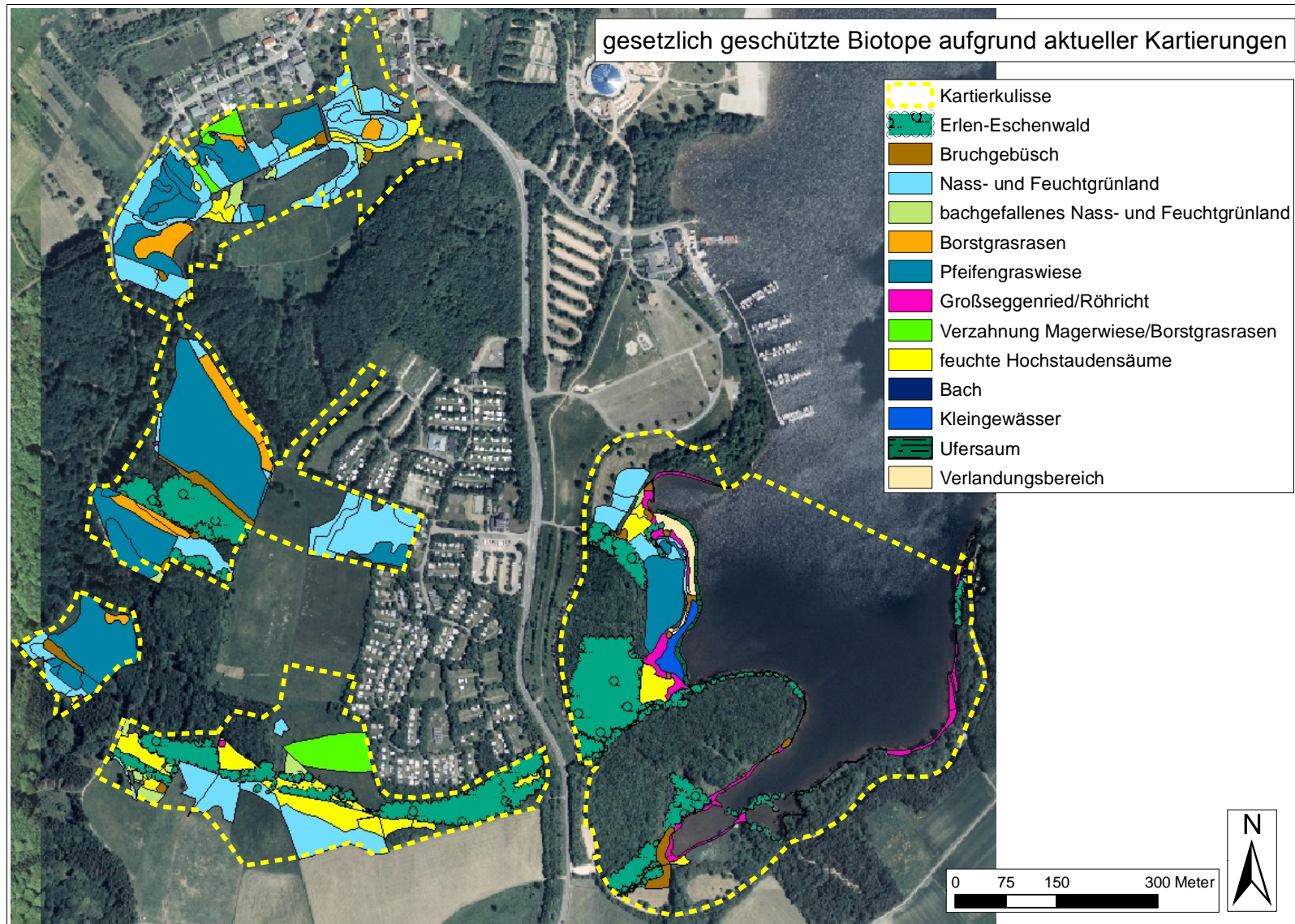
Die im Rahmen der Offenlandkartierung als gesetzlich geschützt abgegrenzten Bereiche (siehe obige Abbildung 7, Seite 20) und in den Standarddatenbögen genannten Biotoptypen stimmen mit den Ergebnissen der aktuellen Geländekartierungen im Rahmen dieser Managementplanung weitgehend überein.

Es handelt sich um:

- Nass- und Feuchtgrünland (Nass- und Feuchtwiese/-weide)
- Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland
- Borstgrasrasen
- basenarme Pfeifengraswiese
- Gewässerbegleitender feuchter Saum bzw. Hochstaudenflur, linienförmig
- sehr kleinflächig Großseggenried
- Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten
- Kleingewässer
- Uferbereich Stausee
- Quellbach
- Mittelgebirgsbach
- Bachbegleitender Erlenwald
- Erlen-Ufergehölz
- Bruchgebüsch
- Erlen-Bruchwald
- Erlenmischwald

An einigen wenigen Stellen wurden die Flächen der Offenlandkartierung leicht verkleinert (dies bezieht sich vor allem auf die Fläche GB-6408-0005, die im Süden aufgrund der Beeinträchtigungen durch intensive Beweidung nicht mehr als gesetzlich geschützt eingestuft wird), daneben erfolgten an mehreren Stellen jedoch auch deutliche Vergrößerungen. Es handelt sich dabei vor allem um einen neu hinzugefügten Erlen-Bruchwald, der zwischen den beiden nördlichen Teilflächen des GB-6408-0006 liegt, sowie um Nass- und Feuchtwiesen, um die das GB 6408-0007 sowie die östliche Teilfläche des GB 6408-006 erweitert wurden. Auch das GB 6408-0008 wurde nordöstlich des Bostalsees um Nass- und Feuchtwiesen sowie einen Erlen-Mischwald ergänzt. (siehe nachfolgende Abbildung und darauffolgende Tabelle)

Abbildung 18: gesetzlich geschützte Biotope aufgrund aktueller Kartierungen



5.2 Tabellarische Übersicht über die Änderungen im Vergleich zur Offenlandbiotopkartierung III

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Vergleich zur Offenlandkartierung III bei den Geländearbeiten zu der hier vorliegenden FFH-Managementplanung aufgetretenen Veränderungen tabellarisch aufgelistet. Geringfügige Flächenabweichungen, die im Rahmen des natürlichen Schwankungsbereiches liegen und von Jahr zu Jahr variieren können, werden nicht als Veränderungen, die eine Objektänderung nach sich ziehen, gewertet.

Tabelle 6: Änderungen bei den gesetzlich geschützten Biotopen

Nr. des GB	Fläche [ha]	Biotoptyp	Vegetationstyp	Änderung	Neue Größe
GB-6408-0005	6,459	Bruchgebüsch (yBB5): 0,0985 ha Nass- und Feuchtgrünland (yEC0): 1,2852 ha Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland (yEE3): 0,3712 ha Quellbach (yFM4): 0,0646 ha Borstgrasrasen (zDF0): 0,3724 ha Nass- und Feuchtwiese (zEC1): 0,8070 ha basenarme Pfeifengraswiese (zEC4): 1,6005 ha Gewässerbegleitender feuchter Saum bzw. Hochstaudenflur, linienförmig (zKA2): 0,2629 ha Nass- und Feuchtweide (zEC2): 0,2834 ha	Salicion cinereae ohne Zuordnung Valeriano-Filipenduletum - Polygalo-Nardetum Arrhenatheretum elatioris lychnetosum Junco-Molinietum caeruleae Valeriano-Filipenduletum Arrhenatheretum elatioris lychnetosum	Geänderte Geometrie: Teil weggefallen aufgrund starker Beeinträchtigungen durch Beweidung, teilweise geänderte Sachdaten	5,2787
GB-6408-0006	5,1873	Bruchgebüsch (yBB5): 0,1916 ha Nass- und Feuchtwiese (yEC1): 0,5192 ha Borstgrasrasen (zDF0): 0,5041 ha basenarme Pfeifengraswiese (zEC4): 3,1116 ha (yCD1): 0,0038 ha Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland (yEE3): 0,0269 ha Erlen-Bruchwald (zAC4): 0,1291 ha Nass- und Feuchtwiese (zEC1): 0,7587 ha	Salicion cinereae Crepis paludosa-Juncus acutiflorus-Ges. Polygalo-Nardetum Junco-Molinietum caeruleae Ohne Zuordnung Ohne Zuordnung Ohne Zuordnung Arrhenatheretum elatioris lychnetosum	Geänderte Geometrie: Vergrößerungen um Feucht- und Nassgrünland, teilweise geänderte Sachdaten	5,232

Nr. des GB	Fläche [ha]	Biotoptyp	Vegetationstyp	Änderung	Neue Größe
GB-6408-0007	4,4529	<p>Bruchgebüsch (yBB5): 0,0181 ha Nass- und Feuchtgrünland (yEC0): 0,6091 ha Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland (yEE3): 0,3029 ha Mittelgebirgsbach (yFM6): 0,0891 ha Bachbegleitender Erlenwald (zAC5): 1,9357 ha Borstgrasrasen (zDF0): 0,5756 ha Nass- und Feuchtwiese (zEC1): 0,5949 ha Gewässerbegleitender feuchter Saum bzw. Hochstaudenflur, linienförmig (zKA2): 0,9959 ha Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten (yCF2): 0,009 ha</p>	<p>Salicion cinereae Calthion Valeriano-Filipenduletum - Carici remotae-Fraxinetum Violion caninae Fragmentes Arrhenatheretum elatioris lychnetosum Valeriano-Filipenduletum Ohne Zuordnung</p>	<p>Geänderte Geometrie: Vergrößerungen um Feucht- und Nassgrünland, teilweise geänderte Sachdaten</p>	5,1051
GB-6408-0008	4,4604	<p>Bruchgebüsch (yBB5): 0,2657 ha Nass- und Feuchtwiese (zEC1): 0,1610 ha Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland (yEE3): 0,0242 ha Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten (yCF2): 0,6701 ha Mittelgebirgsbach (yFM6): 0,0453 ha Bachbegleitender Erlenwald (zAC5): 2,1895 ha basenarme Pfeifengraswiese (zEC4): 0,6919 ha Gewässerbegleitender feuchter Saum bzw. Hochstaudenflur, linienförmig (zKA2): 0,3468 Kleingewässer (yFD1): 0,0009 ha Uferbereich Stausee (yFH1): 0,5812 ha Erlenmischwald (zAC1): 0,3072 ha Erlen-Ufergehölz (zBE2): 0,2836 ha</p>	<p>Salicion cinereae Arrhenatheretum elatioris lychnetosum Valeriano-Filipenduletum Ohne Zuordnung - Carici remotae-Fraxinetum Junco-Molinietum caeruleae und Vegetationstyp: Molinion caeruleae Fragmentes. Valeriano-Filipenduletum - Ohne Zuordnung Ohne Zuordnung Ohne Zuordnung</p>	<p>Geänderte Geometrie: Vergrößerungen um Feucht- und Nassgrünland sowie um Erlen-Eschenwald, teilweise geänderte Sachdaten</p>	6,0395

Nr. des GB	Fläche [ha]	Biotoptyp	Vegetationstyp	Änderung	Neue Größe
GB-6408-07-0147	1,6483	basenarme Pfeifengraswiese (zEC4): 1,1262 ha Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten (yCF2): 0,0033 ha Borstgrasrasen (zDF0): 0,0389 ha Nass- und Feuchtwiese (yEC1): 0,2257 ha Gewässerbegleitender feuchter Saum bzw. Hochstaudenflur, linienförmig (zKA2): 0,001 ha Bruchgebüsch (yBB5): 0,0772 ha	Junco-Molinietum caeruleae Ohne Zuordnung Polygalo-Nardetum Ohne Zuordnung Valeriano-Filipenduletum Salicion cinereae	teilweise geänderte Sachdaten	1,6483
GB-6408-11-0001	0,9781	Erlen-Bruchwald (zAC4): 0,9781	Ohne Zuordnung	Neues Objekt	0,9781
Summe	23,186				24,2817

5.3 Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope

In den Standarddatenbögen der Offenlandkartierung werden keine Beeinträchtigungen genannt.

Während der Geländebegehungen im Rahmen dieser FFH-Managementplanung wurden folgende Beeinträchtigungen festgestellt:

- Stickstoffdüngung der Wiesen sowie insbesondere Gülleausbringung mit unerwünschtem Nährstoffeintrag- insbesondere innerhalb der südlichen Teilfläche westlich des Campingplatzes
- Zu intensive Bewirtschaftung – insbesondere Beweidung in der nördlichen und südlichen Teilfläche mit Beeinträchtigungen für die Feucht- und Nasswiesen/Weiden/Pfeifengraswiesen
- Im Norden der östlichen Teilfläche (Bostalsee) werden die randlichen Flächen teilweise vor allem bei mehrtägigen Veranstaltungen (z.B. Hexenfestival) von Festbesuchern zum Grillen, Zelten, Picknicken, etc. genutzt. Zusätzlich werden die der Festwiese benachbarten Randbereiche des Erlenwaldes zum Urinieren, Müll entsorgen, zum Holzsammeln (teilweise auch Holzschlagen) für Lagerfeuer, etc. genutzt. Hierdurch kommt es neben einem ungewollten Nährstoffeintrag auch zu Beeinträchtigungen der Vegetation durch Lagern, Trampelpfade und Müllablagerungen. Von den gesetzlich geschützten Biotopen sind hier vor allem die benachbarten Feucht- und Nasswiesen sowie Erlenwälder betroffen. Teilweise führen auch Trampelpfade durch die Erlenwälder, zum Teil bis zur Wasserfläche.

Foto 15: Trampelpfade und Wege innerhalb des Erlenwaldes



- Auch die Wiesen südlich des Campingplatzes werden im Sommer als Behelfsparkplätze sowie bei mehrtägigen Veranstaltungen als Zeltplatz genutzt. Hierbei kommt es ebenfalls zu Beeinträchtigungen der nördlich angrenzenden Erlenwälder.
- Speziell im Bereich der Pfeifengraswiesen haben Beweidung und/oder Nährstoffeintrag zu deutlichen Beeinträchtigungen geführt (siehe auch spätere Ausführungen zu den FFH-Lebensraumtypen).
- Von Anglern, die stellenweise die Uferbereiche innerhalb des FFH-Gebietes nutzen, gehen Beeinträchtigungen der Röhrichtbestände aus.

Als Gefährdungspotenziale können daneben eine Nutzungsaufgabe mit Verbrachung und Ruderalisierung (teilweise auch Verbuschung) sowie ein potenzielles Trockenlegen der ge-

setzunglich geschützten Grünlandflächen, bei denen es sich zu einem großen Teil um Feucht- und Nassbiotope handelt, genannt werden.

Von dem unmittelbar angrenzenden Campingplatz ausgehende Beeinträchtigungen sind aktuell nicht erkennbar.

6 FFH-Lebensraumtypen

Die sich auf Grundlage der aktuellen Kartierungen ergebende Verteilung und Abgrenzung der FFH-Lebensraumtypen kann dem Bestandsplan im Anhang entnommen werden. Die aktuellen Ergebnisse werden in den folgenden Kapiteln beschrieben und kartographisch dargestellt.

6.1 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen

Bei den wertgebenden FFH-Lebensraumtypen des Natura 2000 – Gebietes handelt es sich um:

- Borstgrasrasen (LRT 6230)
- Basenarme Pfeifengraswiesen (LRT 6410)
- Gewässerbegleitende feuchte Säume bzw. Hochstaudenfluren, linienförmig (LRT 6430)
- Magere Mähwiesen (teilweise auch feuchter bis nasser Standortbedingungen) (LRT 6510)
- Bachbegleitende Erlenwälder (LRT 91e0)

Der Erhaltungszustand ist in der Regel gut bis hervorragend, teilweise aber aufgrund hoher Nutzungsintensität (v.a. durch zu intensive Beweidung oder Düngung) auch nur durchschnittlich bis beschränkt. Die Lebensraumtypen mit schlechterem Erhaltungszustand liegen aktuell vor allem im Norden der nördlichen Teilfläche südlich des Siedlungsbereiches von Bosen sowie im Umfeld des Bostalsees (hier vor allem die Erlenwälder, bei denen es sich jedoch um im Rahmen der Anlage des Bostalsees angepflanzte Gehölzbestände handelt, die sich noch in der Entwicklung befinden).

Die auf Grundlage der Geländearbeiten zu diesem FFH-Managementplan abgegrenzten FFH-Lebensraumtypen stimmen weitgehend mit den erfassten Flächen der Offenlandbiotopkartierung (siehe obiges Kapitel 2.7 ab Seite 19 mit entsprechender Abbildung) überein. Auch der aktuell eingestufte Erhaltungszustand ist im Vergleich zur Offenlandbiotopkartierung III bis auf kleinere Abweichungen größtenteils gleich geblieben. Einige der bei der Biotopkartierung erfassten Pfeifengraswiesen wurden jedoch vor allem aufgrund von Beweidung und/oder Düngung in der Zwischenzeit deutlich zurückgedrängt. Manche der bei der Biotopkartierung III erfassten Pfeifengraswiesen wurden aktuell nicht mehr als Pfeifengraswiesen sondern als feuchte bis nasse Wiesen des FFH-LRT 6510 oder als Borstgrasrasen (LRT 6230) eingestuft, eine ehemalige Pfeifengraswiese südwestlich des Campingplatzes sowie im Süden der nördlichen Teilfläche erfüllt gar nicht mehr die Kriterien eines FFH-Lebensraumtyps. Neben diesem Rückgang an Pfeifengraswiesen hat sich im Nordwesten der nördlichen Teilfläche jedoch aus einer im Rahmen der Offenlandkartierung erfassten Nass- und Feuchtwiese mittlerweile eine großflächige Pfeifengraswiese in gutem, teilweise sogar hervorragendem Erhaltungszustand entwickelt. Auch die extensiven Mähwiesen nordwestlich des Campingplatzes haben sich mittlerweile von einem guten zu einem hervor-

genden Erhaltungszustand verbessert. Daneben wurden kleinflächig zusätzliche (teils frische, teils feuchte bis nasse) Wiesen als FFH-LRT 6510 bewertet, weitere Borstgrasrasen und feuchte Hochstaudenfluren des FFH-LRT 6230 bzw. 6430 abgegrenzt sowie weitere Erlenwälder als FFH-LRT 91E0 eingestuft.

Die nachfolgenden Abbildungen stellen die auf Grundlage der aktuellen Geländebegehungen erfolgte Abgrenzung und Einstufung der FFH-Lebensraumtypen dar.

Abbildung 19: FFH-Lebensraumtypen 2011 inkl. EHZ – nördliche Teilflächen

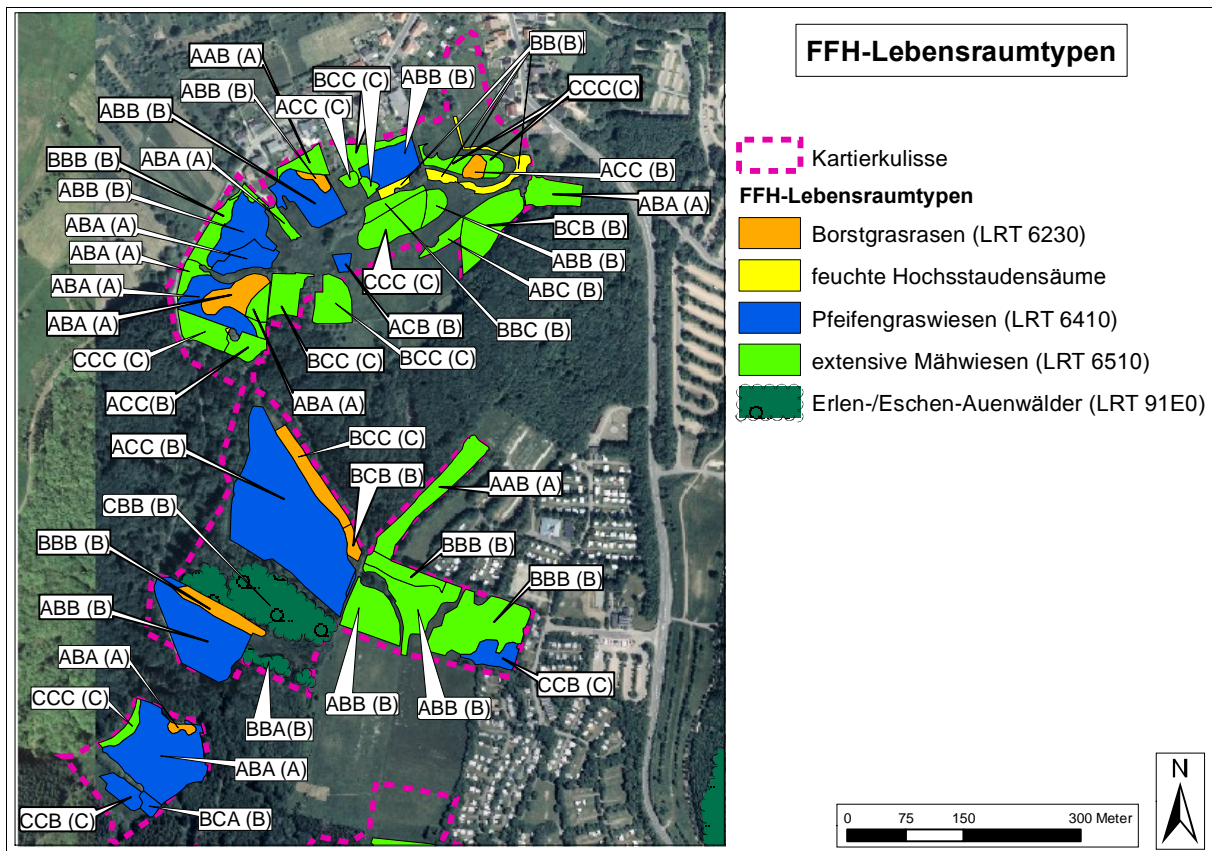


Abbildung 20: FFH-Lebensraumtypen 2011 inkl. EHZ – südliche Teilfläche

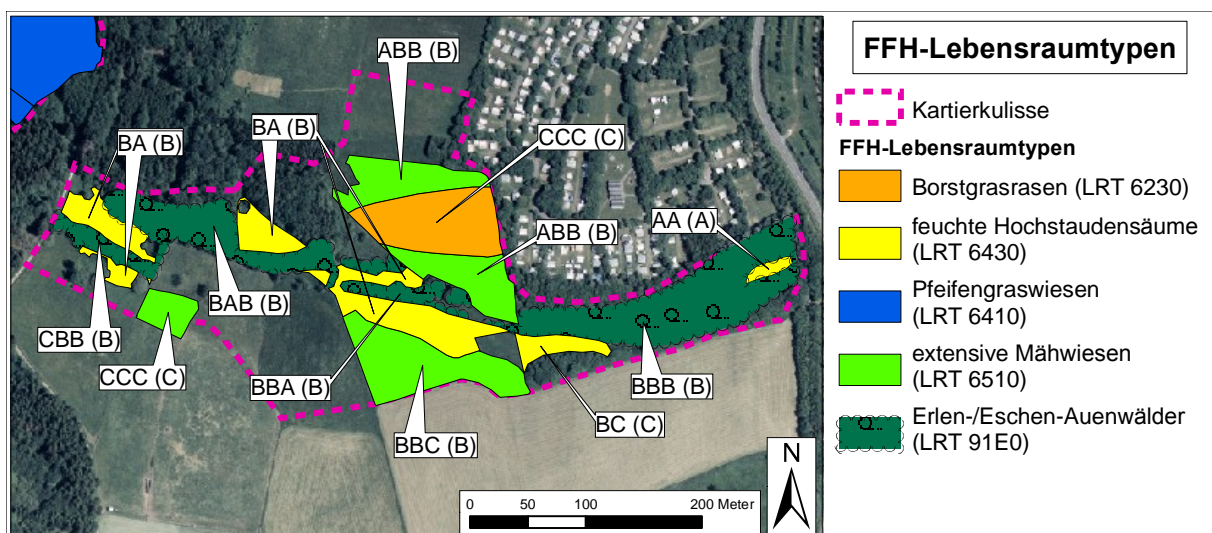
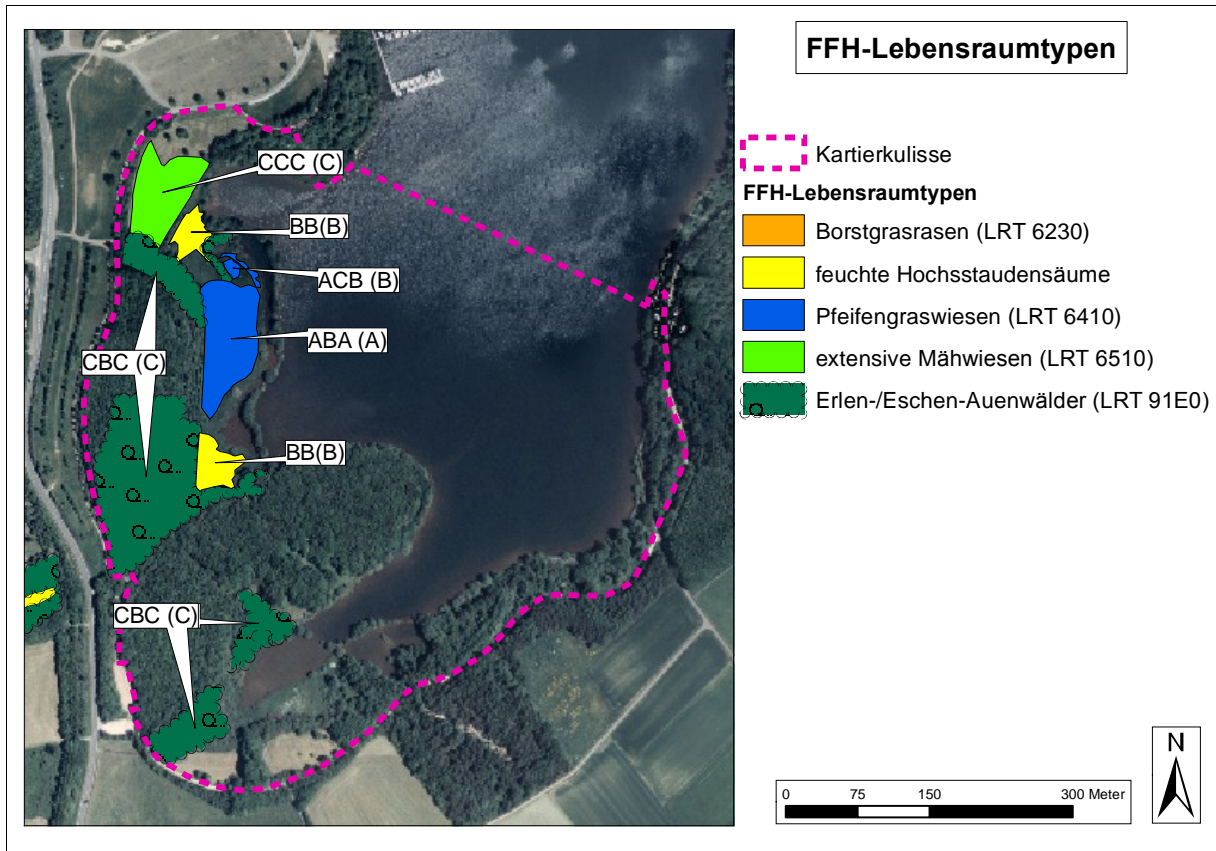


Abbildung 21: FFH-Lebensraumtypen 2011 inkl. EHZ – östliche Teilflächen



6.2 Tabellarische Übersicht über die Änderungen im Vergleich zur Offenlandbiotopkartierung III

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Vergleich zur Offenlandkartierung III bei den Geländearbeiten zu der hier vorliegenden FFH-Managementplanung aufgetretenen Veränderungen tabellarisch aufgelistet. Geringfügige Flächenabweichungen, die im Rahmen des natürlichen Schwankungsbereiches liegen und von Jahr zu Jahr variieren können, werden nicht als Veränderungen, die eine Objektänderung nach sich ziehen, gewertet.

Tabelle 7: Änderungen bei den FFH-Lebensraumtypen

BT	Fläche [ha]	FFH-Lebensraumtyp	Biotoptyp	Vegetationstyp	Erhaltungszustand				Änderung
					Gesamt	Strukturen	Artenkombination	Störungen	
6408-304-0001	0,2586	6230	Borstgrasrasen (zDF0)	Polygalo-Nardetum	A	A	B	A	keine
6408-304-0002	0,2576	6230	Borstgrasrasen (zDF0)	Polygalo-Nardetum	C	B	C	C	Geänderte Sachdaten (EHZ): statt BCB (C) nun (BCC) infolge von Verbuschung mit Zitterpappel sowie Wildschweinschäden
6408-304-0003	0,1133	6230	Borstgrasrasen (zDF0)	Polygalo-Nardetum	B	B	B	B	keine
6408-304-0023	0,5972	6230	Borstgrasrasen (zDF0)	Violion caninae Fragmentes.	C	C	C	C	keine
6408-304-0030*	0,2557	6230	Borstgrasrasen (zDF0)	Polygalo-Nardetum	A	A	B	A	keine
6408-304-11-0002	0,0702	6230	Borstgrasrasen (zDF0)	Polygalo-Nardetum	B	A	C	C	Neues Objekt: aus BT-6408-304-0005 ausgegliedert
6408-304-11-0004	0,0515	6230	Borstgrasrasen (zDF0)	Polygalo-Nardetum	B	A	B	B	Neues Objekt: aus BT-6408-304-0005 ausgegliedert
6408-304-11-0015	0,0390	6230	Borstgrasrasen (zDF0)	Polygalo-Nardetum	A	A	B	A	Neues Objekt
gesamt (6230)	1,6431								
6408-304-0004	0,2719	6410	basenarme Pfeifengraswiese (zEC4)	Junco-Molinietum caeruleae	A	A	B	A	Neue Sachdaten (EHZ): statt ABB(B) nun ABA(A)
6408-304-0005	0,6775	6410	basenarme Pfeifengraswiese (zEC4)	Junco-Molinietum caeruleae	B	A	B	B	Geänderte Geometrie: Borstgrasrasen und Magerwiese ausgegliedert (aufgrund von Beweidung Pfeifengraswiesen stark zurückgedrängt)
6408-304-0006	0,0433	6410	basenarme Pfeifengraswiese (zEC4)	Junco-Molinietum caeruleae	B	A	C	B	Geänderte Geometrie: verkleinert
6408-304-0007*	1,937	6410	basenarme Pfeifengraswiese (zEC4)	Junco-Molinietum caeruleae	B	A	C	C	Geänderte Sachdaten (EHZ): statt ACB (B) nun ACC (B) aufgrund mit Fremdmaterial zugeschütteter Gräben
6408-304-0008	0,1690	6410	basenarme Pfeifengraswiese (zEC4)	Junco-Molinietum caeruleae	B	B	C	B	Geänderte Geometrie (Magerwiese ausgegrenzt) und Sachdaten (EHZ): statt BCB(B) nun CCB(C)

BT	Fläche [ha]	FFH-Lebensraumtyp	Biotoptyp	Vegetationstyp	Erhaltungszustand				Änderung
					Gesamt	Strukturen	Artenkombination	Störungen	
6408-304-0009	0	6410	basenarme Pfeifengraswiese (zEC4)	Junco-Molinietum caeruleae	-	-	-	-	Gelöscht: Verbuschung mit Zitterpappel
6408-304-0010*	0,7718	6410	basenarme Pfeifengraswiese (zEC4)	Junco-Molinietum caeruleae	B	A	B	B	Geänderte Sachdaten (EHZ): statt BBC(B) nun ABB(B)
6408-07-0267	0,9389	6410	basenarme Pfeifengraswiese (zEC4)	Junco-Molinietum caeruleae	A	A	B	A	Geänderte Geometrie und Sachdaten: EHZ statt BCB nun ABA; Borstgrasrasen und Magergrünland ausgegrenzt
6408-07-0269	0,1347	6410	basenarme Pfeifengraswiese (zEC4)	Junco-Molinietum caeruleae	C	C	C	B	Geänderte Geometrie: Fläche mit schlechterem EHZ ausgegliedert
6408-304-0030*	0,3836	6410	basenarme Pfeifengraswiese (zEC4)	Junco-Molinietum caeruleae	A	A	B	A	keine
BT-6408-304-11-0006	0,3795	6410	basenarme Pfeifengraswiese (zEC4)	Junco-Molinietum caeruleae	B	A	B	B	Neues Objekt: aus BT-6408-304-0014 ausgegliedert
BT-6408-304-11-0007	0,2024	6410	basenarme Pfeifengraswiese (zEC4)	Junco-Molinietum caeruleae	A	A	B	A	Neues Objekt
BT-6408-304-11-0017	0,0525	6410	basenarme Pfeifengraswiese (zEC4)	Junco-Molinietum caeruleae	B	B	C	A	Neues Objekt: aus BT-6408-07-0269 ausgegliedert
BT-6408-304-11-0019	0,0477	6410	basenarme Pfeifengraswiese (zEC4)	Junco-Molinietum caeruleae	B	A	C	B	Neues Objekt
gesamt (6410)	6,0098								
6408-304-0024	0,9455	6430	Gewässerbegleitender feuchter Saum bzw. Hochstaudenflur, linienförmig (zKA2)	Valeriano-Filipenduletum	B	-	B	A	Geänderte Geometrie: zusätzliche Flächen
6408-304-0032	0	6430	Gewässerbegleitender feuchter Saum bzw. Hochstaudenflur, linienförmig (zKA2)	Valeriano-Filipenduletum	-	-	-	-	Gelöscht: Erlen-Eschenwald
BT-6408-304-11-0001	0,2498	6430	Gewässerbegleitender feuchter Saum bzw. Hochstaudenflur, linienförmig (zKA2)	Valeriano-Filipenduletum	B	-	B	B	Neues Objekt

BT	Fläche [ha]	FFH-Lebensraumtyp	Biotoptyp	Vegetationstyp	Erhaltungszustand				Änderung
					Gesamt	Strukturen	Artenkombination	Störungen	
BT-6408-304-11-0018	0,1324	6430	Gewässerbegleitender feuchter Saum bzw. Hochstaudenflur, linienförmig (zKA2)	Valeriano-Filipenduletum	B	-	B	B	Neues Objekt
BT-6408-304-11-0021	0,1918	6430	Gewässerbegleitender feuchter Saum bzw. Hochstaudenflur, linienförmig (zKA2)	Valeriano-Filipenduletum	B	-	B	B	Neues Objekt
gesamt (6430)	1,5195								
6408-304-0012	0,1413	6510	Magerwiese (xED1)	Arrhenatheretum elatioris typicum	A	A	B	A	keine
6408-304-0013	0,2061	6510	Nass- und Feuchtwiese (zEC1)	Arrhenatheretum elatioris lychnetosum	C	C	C	C	Geänderte Geometrie: verkleinert
6408-304-0014	0,2209	6510	Nass- und Feuchtwiese (zEC1)	Arrhenatheretum elatioris lychnetosum	B	B	B	B	Geänderte Geometrie: Pfeifengraswiese ausgegrenzt
6408-304-0015	0,1347	6510	Nass- und Feuchtwiese (zEC1)	Arrhenatheretum elatioris lychnetosum	A	A	A	B	Geänderte Geometrie (verkleinert) und Sachdaten (EHZ): statt ABB(B) nun AAB(A)
6408-304-0016	0,1798	6510	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1)	Arrhenatherion	C	B	C	C	Geänderte Geometrie: Pfeifengraswiese ausgegrenzt und zusätzliche Flächen hinzugenommen
6408-304-0017	0,4613	6510	Magerwiese (xED1)	Arrhenatheretum elatioris typicum	B	B	C	B	keine
6408-304-0018	0,3471	6510	Magerwiese (xED1)	Arrhenatheretum elatioris typicum, (Cynosurion-Tendenz)	C	C	C	C	Geänderte Geometrie (andere Abgrenzung) und Sachdaten (EHZ): statt CBC (B) nun CCC (C) aufgrund von Beweidung
6408-304-0019	0,26	6510	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1)	Arrhenatheretum elatioris typicum	C	B	C	C	keine

BT	Fläche [ha]	FFH-Lebensraumtyp	Biotoptyp	Vegetationstyp	Erhaltungszustand				Änderung
					Gesamt	Strukturen	Artenkombination	Störungen	
6408-304-0020	0,5182	6510	Magerwiese (xED1)	Arrhenatheretum elatioris typicum, (Cynosurion-Tendenz)	A	A	A	B	Geänderte Sachdaten (EHZ): statt BAC(B) nun AAB(A)
6408-304-0021	0,8229	6510	Magerwiese (xED1)	Arrhenatheretum elatioris typicum	B	A	B	B	Geänderte Geometrie (größer) und Sachdaten (EHZ): statt BBB(B) nun ABB(B)
6408-304-0022	0,2566	6510	Magerwiese (xED1)	Arrhenatheretum elatioris typicum	A	A	B	A	geänderte Sachdaten (EHZ): statt AAA(A) nun ABA(A)
6408-304-0025	0	6510	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1)	Arrhenatherion	-	-	-	-	Gelöscht (verbracht, teilweise Neuein-saat?)
6408-304-0026	0,7319	6510	Magerwiese (xED1)	Arrhenatheretum elatioris typicum	B	A	B	B	keine
6408-304-0027	0,4297	6510	Nass- und Feuchtwiese (zEC1)	Arrhenatheretum elatioris lychnetosum	B	B	B	C	keine
6408-304-0031	0,4956	6510	Nass- und Feuchtwiese (zEC1)	Arrhenatheretum elatioris lychnetosum	C	C	C	C	Geänderte Geometrie (größer) und geänderte Sachdaten (statt Pfeifengraswiese nun feucht-nasse Magerwiese)
BT-6408-304-11-0003	0,1630	6510	Nass- und Feuchtwiese (zEC1)	Arrhenatheretum elatioris lychnetosum	C	C	C	C	Neues Objekt: aus BT-6408-304-0005 ausgegliedert
BT-6408-304-11-0005	0,0375	6510	Nass- und Feuchtwiese (zEC1)	Arrhenatheretum elatioris lychnetosum	C	A	C	C	Neues Objekt
BT-6408-304-11-0008	0,2563	6510	Nass- und Feuchtwiese (zEC1)	Arrhenatheretum elatioris lychnetosum	C	B	C	C	Neues Objekt

BT	Fläche [ha]	FFH-Lebensraumtyp	Biotoptyp	Vegetationstyp	Erhaltungszustand				Änderung
					Gesamt	Strukturen	Artenkombination	Störungen	
BT-6408-304-11-0009	0,0816	6510	Nass- und Feuchtwiese (zEC1)	Arrhenatheretum elatioris lychnetosum	A	A	B	A	Neue Objekt
BT-6408-304-11-0010	0,1358	6510	Nass- und Feuchtwiese (zEC1)	Arrhenatheretum elatioris lychnetosum	B	A	C	C	Neue Objekt
BT-6408-304-11-0011	0,1781	6510	Magerwiese (xED1)	Arrhenatheretum elatioris typicum	B	B	B	B	Neue Objekt
BT-6408-304-11-0012	0,6942	6510	Nass- und Feuchtwiese (zEC1)	Arrhenatheretum elatioris lychnetosum	B	B	B	B	Neues Objekt: aus BT-6408-304-0008 ausgegliedert
BT-6408-304-11-0016	0,0866	6510	Nass- und Feuchtwiese (zEC1)	Arrhenatheretum elatioris lychnetosum	C	C	C	C	Neues Objekt: aus BT-6408-07-0267 ausgegliedert
BT-6408-304-11-0020	0,0579	6510	Magerwiese (xED1)	Arrhenatheretum elatioris typicum	A	A	B	A	Neue Objekt
BT-6408-304-11-0022	0,1439	6510	Nass- und Feuchtwiese (zEC1)	Arrhenatheretum elatioris lychnetosum	C	C	C	C	Neue Objekt
6408-304-11-0024	0,0981	6510	Magerwiese (xED1)	Arrhenatheretum elatioris typicum	B	A	B	B	Neues Objekt: aus 6408-304-0018 ausgegrenzt

BT	Fläche [ha]	FFH-Lebensraumtyp	Biotoptyp	Vegetationstyp	Erhaltungszustand				Änderung
					Gesamt	Strukturen	Artenkombination	Störungen	
6408-304-11-0025	0,1203	6510	Nass- und Feuchtwiese (zEC1)	Arrhenatheretum elatioris lychnetosum	B	C	B	C	Neues Objekt
6408-304-11-0026	0,0855	6510	Magerwiese (xED1)	Arrhenatheretum elatioris typicum (Cynosurion-Tendenz)	B	A	B	C	Neues Objekt: aus 6408-304-0018 ausgegrenzt
gesamt (6510)	7,3449								
6408-304-0028	1,2362	91E0	Bachbegleitender Erlenwald (zAC5)	Carici remotae-Fraxinetum	B	B	B	B	Geänderte Geometrie: zusätzliche Fläche
6408-304-0029	0,4851	91E0	Bachbegleitender Erlenwald (zAC5)	Carici remotae-Fraxinetum	B	B	A	B	keine
6408-304-0033	2,2261	91E0	Bachbegleitender Erlenwald (zAC5)	Carici remotae-Fraxinetum	C	C	B	C	Geänderte Geometrie: vergrößert
6408-304-11-0013	0,9781	91E0	Erlenbruchwald (zAC4)	Ohne Zuordnung	B	C	B	B	Neues Objekt
6408-304-11-0014	0,1291	91E0	Erlenbruchwald (zAC4)	Ohne Zuordnung	B	B	B	A	Neues Objekt
6408-304-11-0023	0,1533	91E0	Bachbegleitender Erlenwald (zAC5)	Carici remotae-Fraxinetum	B	C	B	B	Neues Objekt
6408-304-11-0027	0,3127	91E0	Erlenmischwald (zAC1)	Ohne Zuordnung	C	C	B	C	Neues Objekt
6408-304-11-0028	0,0556	91E0	Erlen-Ufergehölz (zBE2)	Ohne Zuordnung	C	C	B	C	Neues Objekt
gesamt (91E0)	5,5762								
gesamt	22,0935								

6.3 Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen

Es sind aktuell keine Vorhaben oder Planungen auf Landes- oder kommunaler Ebene bekannt, die FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Natura 2000-Gebietes gefährden könnten. Es bestehen innerhalb des Schutzgebietes jedoch diverse Nutzungen, die Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und von FFH-Lebensraumtypen mit sich bringen.

Während der Geländebegehungen im Rahmen dieser FFH-Managementplanung wurden folgende Beeinträchtigungen festgestellt:

- zu intensive Pferdebeweidung führt vor allem im Norden der nördlichen Teilfläche zu einer teilweise extrem kurzgefressenen Grasnarbe und/oder Trittschäden mit der Gefahr der Zunahme von kleinen Klee-Arten, Störzeigern und Trittpflanzen. Hiervon sind vor allem feuchte Weiden des Lebensraumtyps 6510 betroffen, in geringerem Umfang auch Borstgrasrasen.

Foto 16: Trittschäden und kurz gefressene Grasnarbe infolge zu intensiver Beweidung südlich von Bosen



- Aufschüttungen als Verlängerung der Gärten innerhalb der nördlichen Teilfläche am Südrand von Bosen haben Magerwiesen des FFH-LRT 6510 vollständig zerstört.

Foto 17: Aufschüttungen zur Gartenvergrößerung am südlichen Siedlungsrand von Bosen



- In der nördlichen Teilfläche wird eine Fläche innerhalb des FFH-Gebietes gärtnerisch bzw. zur Geflügelhaltung genutzt mit anthropogen völlig überprägten Biotopstrukturen.

Foto 18: gärtnerische Nutzung mit Geflügelhaltung südlich von Bosen



- Innerhalb der großflächigen Pfeifengraswiesen im Süden der nördlichen Teilfläche wurden die ehemals hier vorhandenen Gräben mit Fremdmaterial zugeschüttete. Infolgedessen dringen hier verstärkt standortfremde Arten wie Rumex obtusifolius und Ackerkratzdistel vor.

Foto 19: mit Fremdmaterial zugeschüttete Gräben



- Im Norden der östlichen Teilfläche (Bostalsee) werden teilweise bei größeren, vor allem bei mehrtägigen Veranstaltungen (z.B. Hexenfestival) von Festbesuchern auch Wiesen innerhalb des Natur 2000 – Gebietes zum Grillen, Picknicken, Lagern, Campieren, etc. genutzt. Hierdurch kommt es neben einem ungewollten Nährstoffeintrag auch zu Beeinträchtigungen der Vegetation durch Lagern, Trampelpfade und Müllablagerungen. Teilweise werden hier die Flächen auch häufiger gemäht.

Foto 20: feuchte Magerwiesen im Nordwesten der östlichen Teilfläche nach dem Hexenfestival 2011



- die der Festwiese benachbarten Randbereiche des Erlenwaldes werden bei größeren Festveranstaltungen zum Urinieren, Müll entsorgen, zum Holz sammeln für Lagerfeuer, etc. genutzt. Hierdurch kommt es neben einem ungewollten Nährstoffeintrag auch zu Beeinträchtigungen der Vegetation.
- Die Wiesen süd(west)lich des Campingplatzes werden im Sommer als Behelfsparkplätze sowie bei mehrtägigen Veranstaltungen als Zeltplatz genutzt. Hierbei kommt es zu Beeinträchtigungen der nördlich angrenzenden Erlenwälder und Wiesen des FFH-LRT 6510.
- In den Erlenwäldern süd(west)lich des Campingplatzes kommen neben Schwarzerlen auch angepflanzte Grauerlen vor
- Stickstoffdüngung der Magerwiesen sowie insbesondere Gülleausbringung mit unerwünschtem Nährstoffeintrag- insbesondere innerhalb der südlichen Teilfläche westlich des Campingplatzes
- Stellenweise aufkommende Verbuschung mit Zitterpappel
- Vor allem innerhalb der submontanen Magerwiesen im Nordwesten des Campingplatzes wurden zum Zeitpunkt der Begehungen deutliche Schäden durch Wildschweine festgestellt (größere Vegetationslücken mit Rohboden)
- durch Beweidung und/oder Düngung werden die Pfeifengraswiesen teilweise stark zurückgedrängt bzw. sind an einigen Stellen komplett verschwunden

- Verbuschungen: insbesondere mit Zitterpappel
- Im Norden der nördlichen Teilfläche wurde südlich von Bosen eine standortfremde Pappelreihe angepflanzt

Als generelle Gefährdungspotenziale für die Grünlandflächen können daneben genannt werden:

- Nutzungsintensivierung mit einer zu großen Schnitthäufigkeit, einer zu frühen Mahd und/oder Düngung sowie zu intensiver Beweidung
- Entwässerung der feuchten und nassen Flächen
- Aufgabe der Grünlandnutzung mit Verbrachung
- Eutrophierung und Ruderalisierung (vor allem in den Randbereichen)
- vor allem im der Nachbarschaft zu Gehölzbeständen fortschreitende Sukzession mit Verbuschung

6.4 Ziele und Maßnahmen zum Erhalt des bestehenden Zustandes bzw. zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen

6.4.1 Ziele

Gemäß Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind erhebliche Verschlechterungen von im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensräumen des Anhangs I und Habitaten von Arten des Anhangs II zu vermeiden. Gemäß Art. 2 Abs. 2 der FFH-Richtlinie zielen die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu bewahren oder diesen wiederherzustellen.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes wird nach der FFH-Richtlinie (Artikel 1) als günstig erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen
- und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden
- und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.

Die folgenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes sind im aktuellen Standarddatenbogen beschrieben:

Erhalt und Entwicklung der artenreichen feuchten Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten
--

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Erhalt bzw. Erweiterung bestandsprägender, regionaltypischer, traditioneller Nutzungsformen (Verhinderung der Verbrachung)• Schutz vor Eutrophierung• Sicherung spezifischer Habitatelemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten (hervorragende Tagfalter-Fauna) |
|--|

Erhalt und Sicherung der krautigen Ufersäume und -fluren
--

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Erhalt der primären oder nur gelegentlich gemähten (zwei- bis mehrjähriger Abstand) Bestände mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten |
|---|

<ul style="list-style-type: none">• Sicherung der natürlichen Vegetationsstruktur und der weitgehend gehölzfreien Ausprägung des Lebensraumtyps
Erhaltung und Entwicklung von mageren Flachlandmähwiesen <ul style="list-style-type: none">• Erhalt bzw. Erweiterung der bestandserhaltenden und biotopprägenden Bewirtschaftung• Sicherung der spezifischen Habitats Elemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten
Erhalt und Sicherung der Auwaldsäume und -reste

Prinzipiell anzustrebendes Ziel zur Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen 6510 „magere Flachlandmähwiesen“, 6230 „artenreiche feuchte Borstgrasrasen“ und 6410 „Pfeifengraswiesen“ ist demnach die dauerhafte Sicherstellung einer extensiven, standortgerechten Grünlandnutzung mit dem Verzicht auf Einsatz von Düngemittel und Pflanzenbehandlungsmittel inkl. Herbizide mit spätem Mahdtermin. Insbesondere ist eine Eutrophierung zu verhindern. Die gewässerbegleitenden krautigen Ufersäume und -fluren sowie die feuchten Hochstaudenfluren sind durch eine Vermeidung von regelmäßiger Mahd oder Beweidung zu sichern bei gleichzeitiger Verhinderung einer Verbuschung und/oder Eutrophierung durch Pflegemahd in mehrjährigem Abstand. Der Erhalt und die Weiterentwicklung der Auwaldsäume sind generell zu sichern.

6.4.2 Maßnahmen

Die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt des bestehenden Zustandes bzw. zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen leiten sich aus den oben dargestellten Zielen ab und werden flächendeckend und parzellenscharf formuliert. Im Nachfolgenden sind, differenziert in erhaltende und verbessernde Maßnahmen die Maßnahmen beschrieben. Die kartographische Darstellung dieser Maßnahmen kann den Maßnahmenplänen im Anhang entnommen werden. Die Nummern der Maßnahmen sind mit den Nummern in den Maßnahmenplänen identisch.

6.4.2.1 Erhaltungsmaßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die dazu führen, dass in einem NATURA 2000-Gebiet:

- die im Standarddatenbogen gemeldeten Lebensraumtypen und Anhang II-Arten nicht verschwinden,
- die Größe der gemeldeten Vorkommen in etwa erhalten bleibt und
- die Qualität der gemeldeten Vorkommen sich nicht verschlechtert. Das Verhältnis der Erhaltungszustände A/B/C muss ungefähr gleich bleiben bzw. darf sich zumindest nicht in Richtung schlechterer Zustände verschieben, wobei als Raumbezug das ganze FFH-Gebiet, nicht die einzelne Erfassungseinheit gilt.

Bei allen Maßnahmen zum Erhalt des bestehenden Zustandes der FFH-Lebensraumtypen handelt es sich um **flächenhafte Maßnahmen**:

Grünlandflächen mit mageren, häufig feuchten bis nassen Flachlandmähwiesen, artenreichen feuchten Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sowie Verzahnungsbereichen zwischen diesen

Zur Beibehaltung des Erhaltungszustandes der bestehenden Lebensraumtypflächen bzw. zur Wiederherstellung der Kriterien eines FFH-Lebensraumtyps wird je nach Ausprägung von Standort und Vegetation eine an der Phänologie orientierte, ein- oder mehrschürige Mahd vorgeschlagen. Im Folgenden werden die einzelnen Erhaltungsmaßnahmen beschrieben und in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Nr. 1:

Die mageren Mähwiesen frischer bis wechselfeuchter Standorte innerhalb der nördlichen Teilfläche und nordwestlich des Campingplatzes sowie die Feucht-/Nasswiese des FFH-LRT 6510 südwestlich des Campingplatzes sind zur Beibehaltung des derzeitigen Erhaltungszustandes regelmäßig zu mähen. Der erste Schnitt soll frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser erfolgen, wobei als Orientierung die Abblühtermine der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil herangezogen werden können:

jeweils zur Hälfte: Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Kleiner Klappertopf (*Rhinanthus minor*), Wiesenklee (*Trifolium pratense*)

jeweils zu einem Drittel: Knäul-Gras (*Dactylis glomerata*), Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Wiesen-Pippau

Zur Differenzierung der Artenzusammensetzung innerhalb der Fläche und besseren Nutzbarkeit des Heumaterials ist auch ein früherer erster Schnitt ab Mitte Juni möglich. Um einen blütenreichen Aspekt zu erhalten und ein Aussamen der Blütenpflanzen zu ermöglichen sollte eine Ruhezeit von ca. 6 bis 8 Wochen zwischen den Nutzungen eingehalten werden.

Die Mahd ist ausschließlich bei geeigneten Boden- und Witterungsverhältnissen durchzuführen. Die Mahd ist als Rotationsmahd durchzuführen, wobei jeweils auf alternierenden Flächen auf 10 % der Fläche Altgrasstreifen zu belassen sind. Das anfallende Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Düngung ist nur im Rahmen einer standortbezogenen Erhaltungsdüngung, d.h. eine am Entzug durch Ernte bemessene Düngung zulässig, auf das Aufbringen organischen Flüssigdüngers sollte verzichtet werden. Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln ist unzulässig. Walzen oder Eggen ist bis zum 1. März, danach ausschließlich zur Beseitigung von Wildschäden möglich.

Der Umbruch der Flächen sowie Neu- und Nachsaaten sind mit Ausnahme von Heublumensaatens aus ökologisch hochwertigen submontanen Magerwiesen/Borstgrasrasen unzulässig.

Nr. 2a:

Innerhalb der Feucht-/Nassweide im Nordosten der nördlichen Teilfläche wird die Bewirtschaftungsweise neben der Erhaltung der hier vorkommenden FFH-Lebensraumtypen Borstgrasrasen und Feucht-/Nasswiese des LRT 6510 im gleichen Qualitätszustand gleichzeitig auf die Zielart Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) ausgerichtet, da diese Flächen aufgrund der angrenzenden feuchten Hochstaudensäume entlang des Trieschwiesbaches bzw. Ufersäume am Bostalsee gute Lebensbedingungen für den Großen Feuerfalter besitzen (siehe auch späteres Kapitel 8).

Die Flächen sind regelmäßig zu mähen. Bei einer einschürigen Mahd soll der Schnitt frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser erfolgen, wobei als Orientierung die Abblühtermine der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil herangezogen werden können:

jeweils zur Hälfte: Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Kleiner Klappertopf (*Rhinanthus minor*), Wiesenklee (*Trifolium pratense*)

jeweils zu einem Drittel: Knäul-Gras (*Dactylis glomerata*), Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Wiesen-Pippau

Es ist auch eine zweischürige Mahd mit einem ersten Schnitt bis zum 5. Juni und einem späteren zweiten Schnitt ab Ende August jeden Jahres möglich.

Die Mahd ist ausschließlich bei geeigneten Boden- und Witterungsverhältnissen durchzuführen. Die Schnitthöhe muss mindestens 10 cm betragen. Die Mahd ist als Rotationsmahd durchzuführen, wobei jeweils auf alternierenden Flächen auf mindestens 10 % der Fläche Altgrasstreifen zu belassen sind. Dadurch bleiben genügend Pflanzen über das gesamte Jahr hinweg und damit über eine gesamte Entwicklungsperiode des Schmetterlings stehen. Das anfallende Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Auf die Verwendung von Düngemitteln aller Art und Pflanzenbehandlungsmitteln inkl. Herbizide ist zu verzichten. Walzen oder Eggen ist bis zum 1. März, danach ausschließlich zur Beseitigung von Wildschäden möglich. Der Umbruch der Flächen sowie Neu- und Nachsaaten sind mit Ausnahme von Heublumensaaten aus ökologisch hochwertigen submontanen Magerwiesen/Borstgrasrasen unzulässig.

Da die Wiederherstellung der ursprünglich hier vorhandenen Pfeifengraswiesen unrealistisch erscheint, zielen die Maßnahmen auf den Erhalt der aktuellen FFH-Lebensraumtypen Borstgrasrasen und Feucht-/Nasswiese des LRT 6510 ab. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung der aktuellen Beweidung mit Pferden als extensive Koppel-Rotations-Beweidung mit ein bis drei, jeweils 1-2 Wochen langen Weidegängen pro Jahr unter der Maßgabe, dass keine Fütterung auf der Weidefläche erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie eine Ruhephase von mindestens 6 Wochen zwischen den Weidegängen beachtet wird, zulässig. Die Besatzdichte sollte an die Menge des Aufwuchses angepasst sein und bei ca. 2-5 GV/ha liegen. Zur Verhinderung einer Überweidung sollte der Anteil der kurz gefressenen Grasnarbe (2-5 cm Höhe) nicht mehr als 20% der Weidefläche einnehmen. Zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen sollte eine Weidepflege spätestens bei Aufkommen von Weideunkräutern oder sonstigen Störzeigern in beeinträchtigender Menge erfolgen.

Zur Schaffung von für den Großen Feuerfalter wichtigen Randstrukturen sollten die Randstreifen der Weideflächen ein bis zwei Jahre im räumlichen Wechsel brach liegen gelassen werden.

Es ist verboten, die Flächen trocken zu legen, einschließlich des Baus von Drainagen.

Nr. 2b:

Auf den Wiesenflächen südwestlich des Campingplatzes wird die Bewirtschaftungsweise neben der Erhaltung der hier vorkommenden FFH-Lebensraumtypen Borstgrasrasen(fragmente) und Magerwiesen des LRT 6510 im gleichen Qualitätszustand gleichzeitig auf die Zielart Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) ausgerichtet, da diese Flächen aufgrund der angrenzenden feuchten Hochstaudensäume entlang des Dämelbaches gute Lebensbedingungen für diese wertgebende FFH-Anhang-Art bieten (siehe auch späteres Kapitel 8).

Die Flächen sind regelmäßig zu mähen. Bei einer einschürigen Mahd soll der Schnitt frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser sowie der Berg-Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*) erfolgen, wobei als Orientierung die Abblühtermine der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil herangezogen werden können:

jeweils zur Hälfte: Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Kleiner Klappertopf (*Rhinanthus minor*), Wiesenklee (*Trifolium pratense*)

jeweils zu einem Drittel: Knäul-Gras (*Dactylis glomerata*), Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Wiesen-Pippau

Es ist auch eine zweischürige Mahd mit einem ersten Schnitt bis zum 5. Juni und einem späteren zweiten Schnitt ab Ende August jeden Jahres möglich.

Die Mahd ist ausschließlich bei geeigneten Boden- und Witterungsverhältnissen durchzuführen. Die Schnitthöhe muss mindestens 10 cm betragen. Die Mahd ist als Rotationsmahd durchzuführen, wobei jeweils auf alternierenden Flächen auf mindestens 10 % der Fläche Altgrasstreifen zu belassen sind. Dadurch bleiben genügend Pflanzen über das gesamte Jahr hinweg und damit über eine gesamte Entwicklungsperiode des Schmetterlings stehen. Das anfallende Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Auf die Verwendung von Düngemitteln aller Art und Pflanzenbehandlungsmitteln inkl. Herbizide ist zu verzichten. Walzen oder Eggen ist bis zum 1. März, danach ausschließlich zur Beseitigung von Wildschäden möglich. Der Umbruch der Flächen sowie Neu- und Nachsaaten sind mit Ausnahme von Heublumensaaten aus ökologisch hochwertigen submontanen Magerwiesen/Borstgrasrasen unzulässig.

Nr. 3:

Im Norden der südlichen Teilfläche südwestlich des Campingplatzes ist auf den hier ehemals bestehenden Grünlandflächen mit Wiesen des FFH-LRT 6510 regelmäßig eine zweischürige Mahd durchzuführen. Der erste Schnitt soll frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser erfolgen, wobei als Orientierung die Abblühtermine der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil herangezogen werden können:

jeweils zur Hälfte: Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Kleiner Klappertopf (*Rhinanthus minor*), Wiesenklee (*Trifolium pratense*)

jeweils zu einem Drittel: Knäul-Gras (*Dactylis glomerata*), Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Wiesen-Pippau

Um ein Aussamen der Blütenpflanzen zu ermöglichen, sollte eine Ruhezeit von ca. 6 bis 8 Wochen bis zum zweiten Schnitt eingehalten werden. Die Mahd ist ausschließlich bei geeigneten Boden- und Witterungsverhältnissen durchzuführen. Die Mahd ist als Rotationsmahd durchzuführen, wobei jeweils auf alternierenden Flächen auf 10 % der Fläche Altgrasstreifen zu belassen sind. Das anfallende Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Düngung ist nur im Rahmen einer standortbezogenen Erhaltungsdüngung, d.h. eine am Entzug durch Ernte bemessene Düngung zulässig, auf das Aufbringen organischen Flüssigdüngers sollte verzichtet werden. Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln ist unzulässig. Walzen oder Eggen ist bis zum 1. März, danach ausschließlich zur Beseitigung von Wildschäden möglich. Der Umbruch der Flächen sowie Neu- und Nachsaaten sind mit Ausnahme von Heublumensaaten aus ökologisch hochwertigen submontanen Magerwiesen/Borstgrasrasen unzulässig.

Nr. 4:

Die auf einem großen Teil des FFH-Gebietes vorkommenden feuchten Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen, Verzahnungsbereiche zwischen Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sowie die Feucht- und Nasswiesen in Verzahnung mit Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind regelmäßig einmal pro Jahr möglichst spät in den Sommermonaten, frühestens jedoch nach dem Abblühen von Breitblättrigem Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) und Berg-Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*) zu mähen. Als grobe Orientierung können die Abblühtermine der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil herangezogen werden:

jeweils zur Hälfte: Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Kleiner Klappertopf (*Rhinanthus minor*), Wiesenklee (*Trifolium pratense*)

jeweils zu einem Drittel: Knaut-Gras (*Dactylis glomerata*), Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Wiesen-Pippau

Die Mahd sowie generell das Befahren der Flächen ist ausschließlich bei geeigneten Boden- und Witterungsverhältnissen durchzuführen. Die Schnitthöhe muss mindestens 10 cm betragen. Die Mahd ist als Rotationsmahd durchzuführen, wobei jeweils auf alternierenden Flächen auf 10 % der Fläche Altgrasstreifen zu belassen sind. Das anfallende Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Auf die Verwendung von Düngemittel alle Art und Pflanzenbehandlungsmittel inkl. Herbizide ist zu verzichten. Der Umbruch der Fläche und Nachsaaten sind unzulässig. Walzen oder Eggen ist ausschließlich zur Beseitigung von Wildschäden möglich. Eine Beweidung der Flächen ist unzulässig.

Es ist verboten, die Flächen trocken zu legen, einschließlich des Baus von Drainagen.

Nr. 5:

Am Westrand der westlichen Teilfläche sind die in die Nasswiesen und Pfeifengraswiesen vordringenden Pappelverjüngungen im Umfeld einer umgestürzten Pappel zu entfernen und danach die Fläche in das Pflegeregime der angrenzenden Wiesen zu integrieren.

Feuchte Hochstaudenfluren

Nr. 6:

Die bestehenden mesotrophen feuchten Hochstaudenfluren entlang von Dämelbach und Trieschwiesbach sind zum Erhalt der lebensraumtypischen Artenzusammensetzung sowie zum Schutz vor Verbuschung und Eutrophierung alle 5 -10 Jahre oder je nach Entwicklung auch später frühestens ab dem 1.8. zu mähen mit Entfernung des Mahdgutes und Entnahme des Gehölzaufwuchses. Eine Düngung darf nicht erfolgen. Bei der Mahd ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Mahdgut in den benachbarten Bach gelangt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Erhaltungsmaßnahmen zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 8: zusammenfassende Darstellung der Erhaltungsmaßnahmen

Nummer	Maßnahmenkurzbeschreibung
1	Regelmäßige Mahd nach phänologischem Zustand der Fläche mit Möglichkeit eines frühzeitigeren ersten Schnitts mit Abtransport des Mahdgutes; auf alternierenden Flächen Belassen von Altgrasstreifen (mindestens 10 %); Düngung nur im Rahmen einer standortbezogenen Erhaltungsdüngung; auf das Aufbringen organischen Flüssigdüngers sollte verzichtet werden
2a/2b	Regelmäßige Mahd nach phänologischem Zustand der Fläche mit Abtransport des Mahdgutes; bei zweischüriger Mahd erster Schnitt bis zum 5. Juni und zweiter Schnitt ab Ende August jeden Jahres; auf alternierenden Flächen Belassen von Altgrasstreifen (mindestens 10 %); die Schnitthöhe muss mindestens 10 cm betragen; Verbot von Düngemitteln aller Art und Pflanzenbehandlungsmitteln; bei 2a ist die Beibehaltung der aktuellen Beweidung mit Pferden als extensive Koppel-Rotations-Beweidung mit ein bis drei, jeweils 1-2 Wochen langen Weidegängen pro Jahr und einer Ruhephase von mindestens 6 Wochen zwischen den Weidegängen bei Beachtung von Vorgaben möglich; Belassen von räumlich alternierenden brachliegenden Randstreifen; Zielart: Großer Feuerfalter

Nummer	Maßnahmenkurzbeschreibung
3	Regelmäßige zweischürige Mahd nach phänologischem Zustand der Fläche mit Abtransport des Mahdgutes; auf alternierenden Flächen Belassen von Altgrasstreifen (mindestens 10 %); Düngung nur im Rahmen einer standortbezogenen Erhaltungsdüngung; auf das Aufbringen organischen Flüssigdüngers sollte verzichtet werden
4	Regelmäßige einschürige Mahd nach phänologischem Zustand der Fläche mit Abtransport des Mahdgutes; die Schnitthöhe muss mindestens 10 cm betragen; auf alternierenden Flächen Belassen von Altgrasstreifen (mindestens 10 %); Verbot von Düngemitteln aller Art und Pflanzenbehandlungsmitteln; eine Beweidung der Flächen ist unzulässig
5	Entfernung der Pappelverjüngungen, danach Integration der Fläche in das Mahdregime der angrenzenden Wiesen
6	Mahd alle 5 - 10 Jahre oder je nach Entwicklung auch später frühestens ab dem 1.8. mit Entfernung des Mahdgutes und Entnahme des Gehölzaufwuchses

Für alle Flächen innerhalb des FFH-Gebietes

Das Trockenlegen von Flächen einschließlich des Baus von Drainagen ist ebenso wie das Umbrechen von Brach- und Dauergrünlandflächen und die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln unzulässig. Ebenso ist eine Neu- oder Nachsaat mit Ausnahme von Heublumensaat aus ökologisch hochwertigen submontanen Magerwiesen bzw. Borstgrasrasen oder Pfeifengraswiesen auf der kompletten Fläche des FFH-Gebietes unzulässig.

Auf den Schutz der FFH-Lebensraumtypen vor Beeinträchtigungen bei Großveranstaltungen wird im späteren Kapitel 7.3.2.1 (Erhaltungsmaßnahmen für Anhang-Vogelarten) unter der punktuellen Maßnahmen-Nr. 14 näher eingegangen.

6.4.2.2 Verbesserungsmaßnahmen

Verbesserungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die dazu dienen,

- den Erhaltungszustand der Vorkommen von Lebensraumtypen weiter zu verbessern oder
- Vorkommen von Lebensraumtypen und Anhang II-Arten neu zu schaffen.

Entwicklungsmaßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert und gehen über die Erhaltungsmaßnahmen hinaus. Im Folgenden werden die einzelnen Entwicklungsmaßnahmen beschrieben.

Flächenhafte Maßnahmen

Nr. 2c:

Im Norden und Süden des Bostalsees sollten als Ergänzung zu den hier im Umfeld bereits bestehenden FFH-Lebensraumtypen mittelfristig Wiesen des FFH-LRT 6510 neu entwickelt werden. Aufgrund der Nachbarschaft zu feuchten Hochstaudensäumen bzw. Ufersäumen des Bostalsees sind die vorgeschlagenen Maßnahmen gleichzeitig auf die Zielart Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) ausgerichtet.

Die Flächen sind regelmäßig zu mähen. Der erste Schnitt soll frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser erfolgen, wobei als Orientierung die Abblühtermine der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil herangezogen werden können:

jeweils zur Hälfte: Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Kleiner Klappertopf (*Rhinanthus minor*), Wiesenklee (*Trifolium pratense*)

jeweils zu einem Drittel: Knäul-Gras (*Dactylis glomerata*), Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Wiesen-Pippau

Es ist auch eine zweischürige Mahd mit einem ersten Schnitt bis zum 5. Juni und einem späteren zweiten Schnitt ab Ende August jeden Jahres möglich.

Die Mahd ist ausschließlich bei geeigneten Boden- und Witterungsverhältnissen durchzuführen. Die Mahd ist als Rotationsmahd durchzuführen, wobei jeweils auf alternierenden Flächen auf mindestens 10 % der Fläche Altgrasstreifen zu belassen sind. Das anfallende Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Düngung ist nur im Rahmen einer standortbezogenen Erhaltungsdüngung, d.h. eine am Entzug durch Ernte bemessene Düngung zulässig, auf das Aufbringen organischen Flüssigdüngers sollte verzichtet werden. Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln ist unzulässig. Walzen oder Eggen ist bis zum 1. März, danach ausschließlich zur Beseitigung von Wildschäden möglich. Der Umbruch der Flächen sowie Neu- und Nachsaaten sind mit Ausnahme von Heublumensaaten aus ökologisch hochwertigen submontanen Magerwiesen/Borstgrasrasen unzulässig.

Nr. 2d:

Die südlichen frischen bis feuchten Weideflächen innerhalb der nördlichen Teilflächen sollten, um den Erhaltungszustand des bestehenden FFH-LRT 6510 zu verbessern bzw. um neue Biotope des FFH-LRT 6510 neu zu entwickeln, deutlich extensiver genutzt werden. Aufgrund der Nachbarschaft zu feuchten Hochstaudensäumen und des Vorhandenseins eingestreuter kleinflächiger seggen- und binsenreicher Nasswiesen sollten die Maßnahmen als Ergänzung zu den nördlich angrenzenden Flächen gleichzeitig auf die Zielart Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) ausgerichtet werden.

Dazu sind die Flächen regelmäßig zu mähen. Der erste Schnitt soll frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser erfolgen, wobei als Orientierung die Abblühtermine der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil herangezogen werden können:

jeweils zur Hälfte: Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Kleiner Klappertopf (*Rhinanthus minor*), Wiesenklee (*Trifolium pratense*)

jeweils zu einem Drittel: Knäul-Gras (*Dactylis glomerata*), Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Wiesen-Pippau

Es ist auch eine zweischürige Mahd mit einem ersten Schnitt bis zum 5. Juni und einem späteren zweiten Schnitt ab Ende August jeden Jahres möglich.

Die Mahd ist ausschließlich bei geeigneten Boden- und Witterungsverhältnissen durchzuführen. Die Mahd ist als Rotationsmahd durchzuführen, wobei jeweils auf alternierenden Flächen auf mindestens 10 % der Fläche Altgrasstreifen zu belassen sind. Das anfallende Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Düngung ist nur im Rahmen einer standortbezogenen Erhaltungsdüngung, d.h. eine am Entzug durch Ernte bemessene Düngung zulässig, auf das Aufbringen organischen Flüssigdüngers sollte verzichtet werden. Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln ist unzulässig. Walzen oder Eggen ist bis zum 1.

März, danach ausschließlich zur Beseitigung von Wildschäden möglich. Der Umbruch der Flächen sowie Neu- und Nachsaaten sind mit Ausnahme von Heublumensaatens aus ökologisch hochwertigen submontanen Magerwiesen/Borstgrasrasen unzulässig.

Die Beibehaltung der aktuellen Beweidung mit Pferden ist als extensive Koppel-Rotations-Beweidung mit ein bis drei, jeweils 1-2 Wochen langen Weidegängen pro Jahr unter der Maßgabe, dass keine Fütterung auf der Weidefläche erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie eine Ruhephase von mindestens 6 Wochen zwischen den Weidegängen beachtet wird, zulässig. Die Besatzdichte sollte an die Menge des Aufwuchses angepasst sein und bei ca. 2-5 GV/ha liegen. Zur Verhinderung einer Überweidung sollte der Anteil der kurz gefressenen Grasnarbe (2-5 cm Höhe) nicht mehr als 20% der Weidefläche einnehmen. Langfristig ist bei Beibehaltung der Beweidung eine weitere Extensivierung der Nutzung mit nur noch einer Kurzzeitbeweidung von 1-2 Wochen im Hochsommer (Juli) mit 2-5 GV/ha wünschenswert.

Es sollte eine Weidepflege spätestens bei Aufkommen von Weideunkräutern oder sonstigen Störzeigern in beeinträchtigender Menge erfolgen.

Zur Schaffung von Randstrukturen sollten die Randstreifen der Weideflächen ein bis zwei Jahre im räumlichen Wechsel brach liegen gelassen werden.

Nr. 7:

Auf den aktuell intensiv genutzten Feucht-/Nassweiden im äußersten Norden der nördlichen Teilfläche sowie im Südwesten der südwestlichen Teilfläche, die aktuell nicht die Kriterien eines FFH-LRT erfüllen, sollten als Ergänzung zu den benachbarten Feucht- und Nasswiesen/-weiden durch eine deutliche Extensivierung der Nutzung mittelfristig Wiesen/Weiden des FFH-LRT 6510 neu entwickelt werden.

Dazu sind die Flächen regelmäßig zu mähen. Der erste Schnitt soll frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser erfolgen, wobei als Orientierung die Abblühtermine der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil herangezogen werden können:

jeweils zur Hälfte: Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Kleiner Klappertopf (*Rhinanthus minor*), Wiesenklie (*Trifolium pratense*)

jeweils zu einem Drittel: Knäul-Gras (*Dactylis glomerata*), Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Wiesen-Pippau

Zur Differenzierung der Artenzusammensetzung innerhalb der Fläche und besserer Nutzbarkeit des Heumaterials ist auch ein früherer erster Schnitt ab Mitte Juni möglich. Um einen blütenreichen Aspekt zu erhalten und ein Aussamen der Blütenpflanzen zu ermöglichen sollte eine Ruhezeit von ca. 6 bis 8 Wochen zwischen den Nutzungen eingehalten werden.

Die Mahd ist ausschließlich bei geeigneten Boden- und Witterungsverhältnissen durchzuführen. Die Mahd ist als Rotationsmahd durchzuführen, wobei jeweils auf alternierenden Flächen auf 10 % der Fläche Altgrasstreifen zu belassen sind. Das anfallende Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Düngung ist nur im Rahmen einer standortbezogenen Erhaltungsdüngung, d.h. eine am Entzug durch Ernte bemessene Düngung zulässig, auf das Aufbringen organischen Flüssigdüngers sollte verzichtet werden. Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln ist unzulässig. Walzen oder Eggen ist bis zum 1. März, danach ausschließlich zur Beseitigung von Wildschäden möglich. Der Umbruch der Flächen sowie Neu- und Nachsaaten sind mit Ausnahme von Heublumensaatens aus ökologisch hochwertigen submontanen Magerwiesen/Borstgrasrasen unzulässig.

Die Beibehaltung der aktuellen Beweidung mit Pferden ist als extensive Koppel-Rotations-Beweidung mit ein bis drei, jeweils 1-2 Wochen langen Weidegängen pro Jahr unter der Maßgabe, dass keine Fütterung auf der Weidefläche erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie eine Ruhephase von mindestens 6 Wochen zwischen den Weidegängen beachtet wird, zulässig. Die Besatzdichte sollte an die Menge des Aufwuchses angepasst sein und bei ca. 2-5 GV/ha liegen. Zur Verhinderung einer Überweidung sollte der Anteil der kurz gefressenen Grasnarbe (2-5 cm Höhe) nicht mehr als 20% der Weidefläche einnehmen. Langfristig ist bei Beibehaltung der Beweidung eine weitere Extensivierung der Nutzung mit nur noch einer Kurzzeitbeweidung von 1-2 Wochen im Hochsommer (Juli) mit 2-5 GV/ha wünschenswert.

Es sollte eine Weidepflege spätestens bei Aufkommen von Weideunkräutern oder sonstigen Störzeigern in beeinträchtigender Menge erfolgen.

Zur Schaffung von Randstrukturen sollten die Randstreifen der Weideflächen ein bis zwei Jahre im räumlichen Wechsel brach liegen gelassen werden.

Nr. 8:

Aufgrund des hohen ökologischen Entwicklungspotenzials zu feuchtem Borstgrasrasen bzw. Nass- und Feuchtwiesen des FFH-LRT 6510 mit Verzahnung zu Borstgrasrasen ist auf einem Teil der aktuell als Pferdekoppel genutzten Grünlandfläche im Norden der nördlichen Teilfläche bei Beibehaltung der Beweidung mittelfristig die weitere Extensivierung der Nutzung mit nur noch einer Kurzzeitbeweidung von 1-2 Wochen im Hochsommer (Juli) mit 2-5 GV/ha wünschenswert. Langfristig sollte die Beweidung vollständig eingestellt und durch eine extensive Nutzung als Mähwiese ersetzt werden (vgl. Erhaltungs-Maßnahme Nr. 2a).

Bei einer einschürigen Mahd sollte der Schnitt frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser erfolgen, wobei als Orientierung die Abblühtermine der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil herangezogen werden können:

jeweils zur Hälfte: Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Kleiner Klappertopf (*Rhinanthus minor*), Wiesenklie (*Trifolium pratense*)

jeweils zu einem Drittel: Knäul-Gras (*Dactylis glomerata*), Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Wiesen-Pippau

Es ist auch eine zweischürige Mahd mit einem ersten Schnitt bis zum 5. Juni und einem späteren zweiten Schnitt ab Ende August jeden Jahres möglich.

Die Schnitthöhe muss mindestens 10 cm betragen. Die Mahd sollte als Rotationsmahd durchgeführt werden, wobei jeweils auf alternierenden Flächen auf mindestens 10 % der Fläche Altgrasstreifen belassen werden. Auf die Verwendung von Düngemitteln aller Art und Pflanzenbehandlungsmitteln inkl. Herbizide sollte verzichtet werden. Walzen oder Eggen ist bis zum 1. März, danach ausschließlich zur Beseitigung von Wildschäden möglich. Der Umbruch der Flächen sowie Neu- und Nachsaaten sind mit Ausnahme von Heublumensaaten aus ökologisch hochwertigen submontanen Magerwiesen/Borstgrasrasen unzulässig.

Nr. 9:

Sämtliche innerhalb des FFH-Gebietes vorkommenden feuchten Hochstaudenfluren bzw. feuchten Wiesenbrachen mit Übergang zu feuchten Hochstaudenfluren sollten zur Verbesserung des Erhaltungszustandes bzw. zur Neuentwicklung des FFH-LRT 6430 alle 5 -10 Jahre

oder je nach Entwicklung auch später frühestens ab dem 1.8. gemäht werden mit Entfernung des Mahdgutes und Entnahme des Gehölzaufwuchses. Eine Düngung darf nicht erfolgen.

Nr. 10:

Die innerhalb des FFH-Gebietes kleinflächig vorkommenden standortfremden Gehölze (Fichten, Pappeln) sollten langfristig entfernt und durch natürliche Sukzession zu Erlenwald (bei Waldrandsituationen) bzw. bei angrenzendem Grünland durch Integration in das dort durchgeführte Nutzungsregime zu feuchtem Grünland (FFH-LRT 6510, 6410 oder 6230) entwickelt werden.

Punktuelle Maßnahme

Nr. 11:

Als punktuelle Maßnahme könnte eine Einleitung von Regenwasser im Westen der nördlichen Teilfläche in die feuchten Pfeifengraswiesen deren Erhaltungszustand verbessern. Aktuell wird das anfallende Wasser gefasst und über einen parallel zum hier bestehenden Schotterweg verlaufenden Graben abgeleitet.

Bei Starkregenereignissen fließt bereits heute das Wasser flächig über den Weg in das FFH-Gebiet hinein.

Foto 21: potenzielle Wasserzufuhr in das FFH-Gebiet: links: flächig über den Weg in das FFH-Gebiete ablaufendes Regenwasser; rechts: wegparalleler Graben, in dem aktuell das Wasser abgeleitet wird



Veränderung der Gebietsgrenzen des FFH-Gebietes

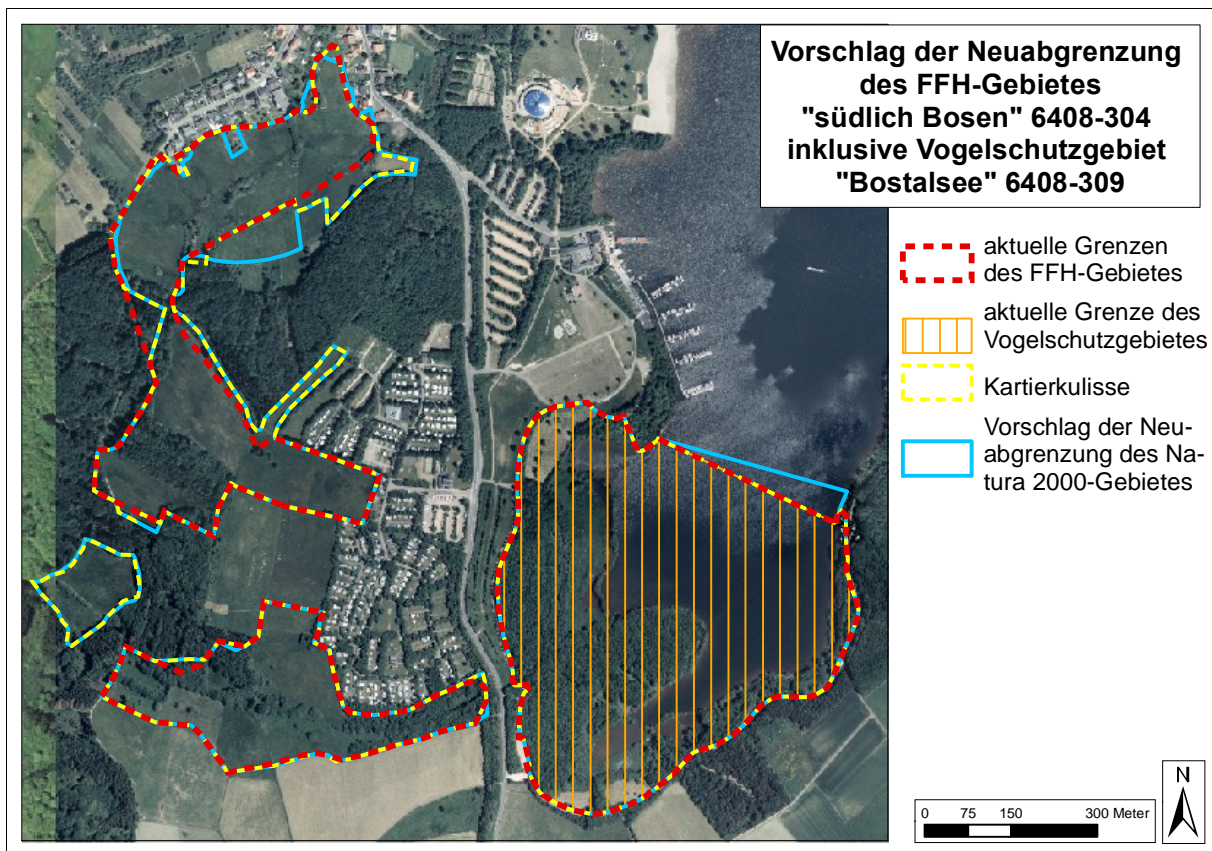
Ohne Nr.

Auf Grundlage der aktuellen Geländearbeiten werden folgende Veränderungen der Gebietsgrenzen des Natura 2000 – Gebietes vorgeschlagen: es wird empfohlen, innerhalb der nördlichen Teilfläche die Randflächen entlang des Siedlungsbereiches von Bosen mit Aufschüttungen und Gartennutzungen aus dem FFH-Gebiet auszugliedern. Als Ausgleich sollte das Schutzgebiet auf den untersuchten Planbereich (Kartierkulisse) erweitert werden. Zusätzlich werden am Südrand der nördlichen Teilfläche eine Miteinbeziehung weiterer Weideflächen sowie weitere kleinere Änderungen zur Anpassung an die festgestellten räumlichen Begebenheiten vorgeschlagen.

Schließlich wird vorgeschlagen, die Fläche des Natura 2000 - Gebietes (sowohl FFH- als auch Vogelschutzgebiet) wasserseitig an die im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen zum Bau der Seepromenade vergrößerte geschützte Wasserfläche anzupassen. Die Flächengröße des FFH-Gebietes würde sich demnach von ursprünglich ca. 54,4 ha auf ca. 60,5 ha vergrößern, die des Vogelschutzgebietes von ca. 30 ha auf ca. 31 ha.

Die nachfolgende Abbildung stellt die vorgeschlagene Neuabgrenzung des Natura 2000 - Gebietes dar.

Abbildung 22: Vorschlag der Neuabgrenzung des Natura 2000-Gebietes



Für alle Grünland-Flächen innerhalb des FFH-Gebietes

Ein vollständiger Verzicht auf Düngemittelleinsatz bei der Wiesennutzung würde den Erhaltungszustand der Wiesen-FFH-Lebensraumtypen weiter verbessern.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Verbesserungsmaßnahmen zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 9: Verbesserungsmaßnahmen

Nummer	Maßnahmenkurzbeschreibung
2c	Regelmäßige Mahd nach phänologischem Zustand der Fläche mit Abtransport des Mahdgutes; bei zweischüriger Mahd erster Schnitt bis zum 5. Juni und zweiter Schnitt ab Ende August jeden Jahres; auf alternierenden Flächen Belassen von Altgrasstreifen (mindestens 10 %); Düngung nur im Rahmen einer standortbezogenen Erhaltungsdüngung; auf das Aufbringen organischen Flüssigdüngers sollte verzichtet werden

Nummer	Maßnahmenkurzbeschreibung
2d	Regelmäßige Mahd nach phänologischem Zustand der Fläche mit Abtransport des Mahdgutes; bei zweischüriger Mahd erster Schnitt bis zum 5. Juni und zweiter Schnitt ab Ende August jeden Jahres; auf alternierenden Flächen Belassen von Altgrasstreifen (mindestens 10 %); Düngung nur im Rahmen einer standortbezogenen Erhaltungsdüngung; auf das Aufbringen organischen Flüssigdüngers sollte verzichtet werden; die Beibehaltung der aktuellen Beweidung mit Pferden ist als extensive Koppel-Rotations-Beweidung mit ein bis drei, jeweils 1-2 Wochen langen Weidegängen pro Jahr und einer Ruhephase von mindestens 6 Wochen zwischen den Weidegängen bei Beachtung von Vorgaben möglich; langfristig bei Beibehaltung der Beweidung weitere Extensivierung der Nutzung mit nur noch einer Kurzzeitbeweidung von 1-2 Wochen im Hochsommer (Juli) mit 2-5 GV/ha; Belassen von räumlich alternierenden brachliegenden Randstreifen
7	Regelmäßige Mahd nach phänologischem Zustand der Fläche mit Möglichkeit eines frühzeitigeren ersten Schnitts mit Abtransport des Mahdgutes; auf alternierenden Flächen Belassen von Altgrasstreifen (mindestens 10 %); Düngung nur im Rahmen einer standortbezogenen Erhaltungsdüngung; auf das Aufbringen organischen Flüssigdüngers sollte verzichtet werden; die Beibehaltung der aktuellen Beweidung mit Pferden ist als extensive Koppel-Rotations-Beweidung mit ein bis drei, jeweils 1-2 Wochen langen Weidegängen pro Jahr und einer Ruhephase von mindestens 6 Wochen zwischen den Weidegängen bei Beachtung von Vorgaben möglich; langfristig bei Beibehaltung der Beweidung weitere Extensivierung der Nutzung mit nur noch einer Kurzzeitbeweidung von 1-2 Wochen im Hochsommer (Juli) mit 2-5 GV/ha; Belassen von räumlich alternierenden brachliegenden Randstreifen
8	mittelfristig bei Beibehaltung der Beweidung weitere Extensivierung der Nutzung mit nur noch einer Kurzzeitbeweidung von 1-2 Wochen im Hochsommer (Juli) mit 2-5 GV/ha; langfristig Einstellung der Beweidung und Ersatz durch regelmäßige Mahd nach phänologischem Zustand der Fläche mit Abtransport des Mahdgutes; bei zweischüriger Mahd erster Schnitt bis zum 5. Juni und zweiter Schnitt ab Ende August jeden Jahres; auf alternierenden Flächen Belassen von Altgrasstreifen (mindestens 10 %); die Schnitthöhe muss mindestens 10 cm betragen; Verzicht auf die Verwendung von Düngemitteln aller Art und Pflanzenbehandlungsmitteln inkl. Herbizide
9	Mahd alle 5 - 10 Jahre oder je nach Entwicklung auch später frühestens ab dem 1.8. mit Entfernung des Mahdgutes und Entnahme des Gehölzaufwuchses
10	Entfernung der standortfremden Gehölze (i.d.R. Pappelverjüngungen, sehr kleinflächig auch Fichten), danach Integration der Fläche in das Mahdregime der angrenzenden Wiesen
11	Einleitung des anfallenden Regenwassers in die Pfeifengraswiesen
Ohne Nummer	Änderung der FFH-Gebietsgrenzen aufgrund der Ergebnisse der aktuellen Kartierungen
Ohne Nummer	vollständiger Verzicht auf Düngemittleinsatz bei allen Grünlandflächen

7 Anhang-Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie

Sowohl für das Vogelschutzgebiet 6408-309 als auch für das FFH-Gebiet 6408-304 werden Vogelarten als wertgebende Arten des Schutzgebietes genannt.

Als wertgebende Anhang-Arten der Vogelschutzrichtlinie werden im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes 6408-309 als wertgebende Arten folgende Arten genannt:

A: Brutvogelarten: Graureiher und Haubentaucher

B: Rastvogelarten: Flussuferläufer, Spieß-, Löffel-, Krick-, Pfeif-, Knäk-, und Schnatter-, Tafel- und Reiherente, Flussregenpfeifer, **Kornweihe**, **Silberreiher**, Bekassine, **Kranich**, **Fischadler**, Zwergtaucher und Kiebitz.

Bis auf die fett hervorgehobenen Arten **Kornweihe**, **Silberreiher**, **Kranich** und **Fischadler**, bei denen es sich um besonders bedrohte Vogelarten nach Anhang I der VS-RL handelt, handelt es sich bei allen anderen Arten um nicht in Anhang I genannte, regelmäßig auftretende Zugvogelarten gemäß Art. 4 (2) der VS-RL. Graureiher und Haubentaucher sowie Flussuferläufer, Flussregenpfeifer und Zwergtaucher gehören **nicht** zu den Vogelarten nach Anhang I oder nach Art. 4(2) (Zugvögel) der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L20/7, 26.1.2010).⁷

Der Graureiher wird auch als wertgebende Anhang-Art des FFH-Gebietes 6408-304 angegeben.

In der nachfolgenden Tabelle werden Habitatansprüche, Phänologie sowie grundsätzliche Gefährdungsursachen aller im Standarddatenbogen des FFH- und des Vogelschutzgebietes aufgeführten Anhang-Arten dargestellt.

Die Informationen beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf im Internet vorhandene Fach-Informationen wie Artkurzbeschreibungen und Steckbriefe des Naturschutz-Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalen, des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz und des Bundesamtes für Naturschutz sowie auf die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands von Peter Südbeck et al, 2005 (Radolfzell).

Tabelle 10: Lebensraumansprüche und Gefährdungsursachen der im Standarddatenbogen angegebenen Arten

Art	Status im SL	Lebensraumansprüche	Allgemeine Gefährdungsursachen
Actitis hypoleucos (Flussuferläufer)	R	an Gewässer gebunden, Bodenbrüter auf kiesigem oder sandigem Grund; im Saarland als Durchzügler ab Anfang/Mitte April, Hauptdurchzug Ende April bis Ende Mai; geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche, flache Ufer von Flüssen, Altwässern, Bagger- und Stauseen sowie Kläranlagen	Habitatverlust oder –entwertung durch Überbauung, Uferverbau oder Gewässerausbau; Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtgebieten, Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (v.a. Freizeitnutzungen)
Anas acuta (Spießente)	R	an Gewässer gebunden, Bodenbrüter, i.d.R. in Gewässernähe oder Grünland; als Rast- und Überwinterungsgebiete seichte Uferbereiche von größeren Stillgewässern	Verlust oder Entwertung von Lebensraum von störungsarmen Verlandungszonen; Verschlechterung der Gewässerqualität; Störungen an Brut-

⁷ ZENTRUM FÜR BIODOKUMENTATION DES SAARLANDES: Liste mit den im Saarland vorkommenden Vogelarten des Anhangs I sowie regelmäßig im Saarland vorkommender Rast- und Zugvogelarten gemäß Art. 4 (2) der VS-RL, Stand 12.4.2010

Art	Status im SL	Lebensraumsprüche	Allgemeine Gefährdungsursachen
		(Altwässer, Teiche, Seen) im Bereich großer Flussauen; zur Nahrungssuche z. T. auch auf überschwemmten Grünlandbereichen; im Saarland als Durchzügler; erscheinen von September bis April, maximale Bestandszahlen auf dem Frühjahrsdurchzug im März	Rast- und Nahrungsplätzen (Angeln, Wassersport, Jagd)
Anas clypeata (Löffelente)	R	brütet in Feuchtwiesen, Niedermooren, wiedervernässten Hochmooren und Sümpfen sowie an verschliffenen Gräben und Kleingewässern, bevorzugt Standorte mit kleinen, offenen Wasserflächen und ausreichender Deckung; Bodenbrüter, selten auf Büschen oder Kopfweiden; im Saarland als Durchzügler im Herbst in der Zeit von Mitte September bis Dezember, mit einem Maximum im Oktober/November; auf dem Frühjahrsdurchzug von März bis Ende Mai; bevorzugte Rastgebiete sind Teiche, Seen, ruhige Flussbuchten sowie größere Bagger- und Stauseen	Habitatverlust, Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtgebieten, Verschlechterung der Gewässergüte, Störungen an Brutplätzen (April bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (z.B. Angeln, Jagd)
Anas crecca (Krickente)	i.d.R. R	brüten in Hoch- und Niedermooren, auf kleineren Wiedervernässungsflächen, an Heidekolken, in verschliffenen Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben-Komplexen; am Bostalsee als Durchzügler ab September, maximale Bestandszahlen im Januar, ziehen im März/April wieder ab; bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind größere Fließgewässer, Bagger- und Stauseen, Klärteiche und auch Kleingewässer	Habitatverlust, Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtgebieten, Verschlechterung der Gewässergüte, Störungen an Brutplätzen (April bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (z.B. Angeln, Jagd)
Anas penelope (Pfeifente)	R	In Deutschland als Durchzügler und Wintergast in ausgedehnten Grünlandbeständen, zumeist in den Niederungen großer Flussläufe; als Schlafplätze stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse; erscheinen ab September, maximale Bestandszahlen im Januar/Februar, Wegzug im April	Habitatverlust, Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u. a. Freizeitnutzung, Jagdausübung)
Anas querquedula (Knäkente)	i.d.R. R	brüten in Feuchtwiesen, Niedermooren, Sümpfen, an Heideweihern, verschliffenen Gräben sowie in anderen deckungsreichen Binnengewässern mit meist nur kleiner offener Wasserfläche; Bodenbrüter in Ufernähe oder Wiesen; im Saarland als Durchzügler im Herbst in der Zeit von August bis Ende September, auf dem Frühjahrsdurchzug von Anfang März bis Ende Mai, mit maximalen Bestandszahlen Anfang April; bevorzugte Rastgebiete sind große Flachwasserbereiche von Teichen, Seen und Bagger- und Stauseen	Habitatverlust, Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtgebieten, Verschlechterung der Gewässergüte, Störungen an Brutplätzen (April bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (z.B. Angeln, Jagd)
Anas strepera (Schnatterente)	R	besiedelt seichte, stehende bis langsam fließende, eutrophe Binnen- und brackige Küstengewässer; im Binnenland v.a. an Altarmen, Altwässern sowie auf Abgra-	Habitatverlust, Verschlechterung der Gewässergüte, Störungen an Brutplätzen (April bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (z.B. Angeln, Was-

Art	Status im SL	Lebensraumsprüche	Allgemeine Gefährdungsursachen
		bungsgewässern mit ausgeprägter Ufervegetation und Laichkrautvorkommen; Bodenbrüter in Gewässernähe, häufig in Hochstaudenbeständen; im Saarland als Durchzügler im Herbst in der Zeit ab Mitte August, mit einem Maximum im November, auf dem Frühjahrsdurchzug vor allem im März/April; bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind große Abgrabungsgewässer	sport, Jagd)
Ardea cinerea (Graureiher)	B	besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchtem Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind; Koloniebrüter; Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen); seit Verzicht auf die Bejagung deutliches Ansteigen der Brutpaarzahlen und auch Brutkolonien in direkter Umgebung des Menschen	Verlust oder Entwertung von Horstbäumen und deren Umgebung; Störungen und Vergrämung in den Brutkolonien (Februar bis Juli); Verringerung des Nahrungsangebots, intensive Freizeitnutzung des Gewässers
Aythya ferina (Tafelente)	R	brüten an meso- bis eutrophen Stillgewässern mit offener Wasserfläche und Ufervegetation, bevorzugt größere Gewässer (ab 5 ha), aber auch künstliche Feuchtgebiete wie Rieselfelder, kleinere Fischteiche etc.; Bodenbrüter in Gewässernähe; im Saarland Durchzügler und Wintergast ab September, maximale Bestandszahlen im Januar/Februar, Wegzug im April; bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind große Flüsse, Bagger- und Stauseen	Habitatverlust, Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtgebieten, Verschlechterung der Gewässergüte, Störungen an Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (z.B. Angeln, Wassersport, Bootsfahrten, Jagd)
Aythya fuligula (Reiherente)	i.d.R. R	Sümpfe, Teiche, ruhige Wasserläufe und mit Schilf und Ried bewachsene Ufer; Bodenbrüter in Gewässernähe; im Saarland als Durchzügler und Wintergast an künstlichen Gewässern wie Stau-, Baggerseen und alten Kiesgruben	Habitatverlust durch Überbauung oder sonstigen Wegfall von Ufersäumen sowie intensive Freizeitnutzung von Uferbereichen
Charadrius dubius (Flussregenpfeifer)	B	Besiedelt bodenoffene Areale: ursprünglich sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen, heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche; Gewässer sind Teil des Brutgebietes; Bodenbrüter; am Bostalsee als Durchzügler von August bis September bzw. von Ende März bis Mai	Habitatverlust, Veränderung der Fließgewässerdynamik durch Ausbau und Regulierung, Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (z.B. Motocross, Badebetrieb, Angeln, Zelten)
Circus cyaneus (Kornweihe)	R	Brutvogel offener und halb offener, ausgedehnter und wenig gestörter feuchter Niederungsgebiete; im Saarland als Durchzügler mit Hauptdurchzug Anfang bis Ende April bzw. Oktober/November	Veränderung und Verlust von Habitaten durch Intensivierung der Landwirtschaft, Überweidung, Flurbereinigung, Entwässerung von Grünland-Feuchtgebieten, Straßenbau; Störungen an den Brutplätzen; Zerschneidung der Reviere durch Straßen
Egretta alba (Silberreiher)	R	Im Saarland als Durchzügler im März bzw. Oktober/November; als Rastgebiete größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen	Habitatverlust durch Überbauung oder intensive Freizeitnutzung von Uferbereichen

Art	Status im SL	Lebensraumsprüche	Allgemeine Gefährdungsursachen
		und Fließgewässern	
Gallinago gallinago (Bekassine)	i.d.R. R	Brutvogel in Feuchtwiesen/-weiden, Mooren, an sumpfigen Gewässerrändern auf nassem bis feuchtem Untergrund, auch in feuchten, sumpfigen Bereichen von Sandgruben; Bodenbrüter; Hauptdurchzug Mitte März/ Mitte April bzw. ab Juli; im Winter an offenen Wasserstellen	Habitatverlust durch Intensivierung der Landwirtschaft und Grünlandumbruch; intensivierte Bewirtschaftung; direkte Verfolgung in den Durchzugsgebieten im Mittelmeerraum, Tod an Freileitungen, Masten, Sendetürmen
Grus grus (Kranich)	R	Brutvogel in feuchten bis nassen Flächen, in Europa meist in Niederungsgebieten wie Verlandungszonen, Nieder- und Hochmoore, Waldbrüche und -seen, Seggenriede; Freibrüter und Bodenbrüter in nassen Bereichen; außerhalb der Brutzeit häufig auf Feldern und Wiesen in weithin offenen Bereichen; Schlafplätze meist im Flachwasser (starkes Sicherheitsbedürfnis); im Saarland reiner Durchzügler; als Zugvogel Rast auf Schlickflächen oder ähnlichem	Störungen, Gelegeverlust durch Trockenfallen der Brutplätze, Verluste an Freileitungen, Windkraftanlagen; als Rastgebiet während dem Zug: Wegfall von größeren offenen Verlandungszonen wie Schlickflächen; diese Situation war am Bostalsee nur gegeben als der See abgelassen wurde, bei normaler Wasserführung ist mit keiner Nutzung durch Kraniche zu rechnen
Pandion haliaetus (Fischadler)	R	Im Saarland als Durchzügler von Mitte August bis Mitte November, mit einem Bestandsmaximum im September bzw. von März bis Mai; als Rastgebiete gewässerreiche Landschaften mit mittelgroßen und großen, fischreichen Stillgewässern	Verringerung des Nahrungsangebots, Wegfall von Gehölzen um den See
Podiceps cristatus (Haubentaucher)	B	Bevorzugt größere, stehende oder leicht fließende, fischreiche Gewässer (mindestens etwa zehn ha) mit Schilfgürtel als Lebensraum; Schwimmnester; brüten in den Flachwasser- und Uferzonen	Habitatverlust durch Überbauung oder sonstigen Wegfall von Ufersäumen und Verlandungszone sowie intensive Freizeitnutzung von Uferbereichen; Verlust der Jungen durch Raubfische, Graureiher oder Rohrweihen
Tachybaptus ruficollis (Zwergtaucher)	B	brütet an stehenden Gewässern mit dichter Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation: kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit; Schwimmnest auf Wasserpflanzen; am Bostalsee als Durchzügler und Wintergast ab August bzw. im März/April; bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind kleine bis mittelgroße Stillgewässer sowie mittlere bis größere Fließgewässer	Habitatverlust, Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtgebieten, Verschlechterung der Gewässergüte, Störungen an Brutplätzen (April bis Anfang September) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (z.B. Angeln, Wassersport)
Vanellus vanellus (Kiebitz)	B	offene Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden mit geringer Vegetationshöhe und -dichte; seit einigen Jahren verstärkt auch Ackerland; Bodenbrüter auf erhöhten, trockenen und spärlich bewachsenen Stellen; als Durchzügler von Ende September bis Anfang Dezember, mit einem Maximum im November bzw. von Mitte Februar bis Anfang April; bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe und großräumige Feuchtgrünlandbereiche	Habitatverlust, Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtgebieten, Zerschneidung und Verkleinerung von offenen Landschaftsräumen, Gelegeverlust durch landwirtschaftliche Arbeiten, Störungen an den Brutplätzen (März bis Anfang Juni) (z.B. Hunde, Modellflugsport)

B = Brutvorkommen R = Rastvorkommen

7.1 Darstellung des Vorkommens von Anhang-Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sowie Bewertung des Erhaltungszustandes

Von den wertgebenden Vogelarten werden im ABSP-Artpool Bekassine, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Haubentaucher, Kiebitz, Kornweihe, Reiherente und Zwergtaucher für den Bostalsee aufgeführt (siehe obige Abbildung 15: ABSP-Artpool-Vögel, Seite 34). Die Daten sind jedoch stark veraltet und entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand. Zur Beurteilung des Vorkommens der wertgebenden Vogelarten werden daher eigene langjährige und aktuelle Kartierungen herangezogen.

Aufgrund eigener langjähriger Erfahrungen kommen im Umfeld des Bostalsees mehr oder weniger regelmäßig folgende Vogelarten vor: Bekassine, Fischadler, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Graureiher, Haubentaucher, sehr selten Kiebitz, Knäkente, Kornweihe, überfliegende Kraniche (im Herbst 2012 unter Sonderbedingungen mit teilweise abgelaufenem See mit größeren trockenengefallenen Uferstreifen sowie starker Nebenbildung auch eine Nacht mit ca. 500 Individuen rastend beobachtet), Krickente, Löffelente, Pfeifente, Reiherente, Schnatterente, Silberreiher, Spießente, Tafelente und Zwergtaucher.

Bis auf den Graureiher, der auf der Gonesweiler Seite brütet, Fischadler und Flussuferläufer, die auch am Staudamm beobachtet werden konnten, sowie Flussregenpfeifer und Bekassine, die vegetationsfreie Ufersäume zur Rast und Jagd nutzen, beschränkt sich das Vorkommen der wertgebenden Arten auf die offene Wasseroberfläche sowie die abgesperrten Uferbereiche des Südwestufers des Vogelschutzgebietes. Dies ist auf die aktuellen intensiven Freizeitnutzungen rund um den See und auf dem See zurückzuführen, infolge dessen sich störungsempfindliche Arten auf die weitgehend ungestörten Schutzgebietszonen zurückziehen. Mit Ausnahme des Graureihers und des Haubentauchers, der regelmäßig am See brütet, nutzen alle genannten wertgebenden Arten das Vogelschutzgebiet und dessen Umfeld zur Nahrungssuche oder als Rastplatz, aber nicht zur Fortpflanzung.

Die nachfolgende Tabelle stellt auf der Grundlage von langjährigen Beobachtungen das Vorkommen der im Standarddatenbogen genannten Vogelarten innerhalb oder im Umfeld des Vogelschutzgebietes dar (Anhang I-Arten sind rot hervorgehoben).

Tabelle 11: Vorkommen der im Standarddatenbogen genannten Vogelarten innerhalb oder im Umfeld des Vogelschutzgebietes

Art	Angaben über das lokale Vorkommen
Bekassine	Bekassinen rasten gelegentlich während der Zugzeiten an den Ufern des Bostalsees und nutzen die schmalen vegetationsfreien Säume zur Nahrungssuche. Bei Störungen verlassen sich Bekassinen auf ihre gute Tarnung und fliegen erst auf, wenn man fast auf den Vogel tritt.
Fischadler	Fischadler können regelmäßig während der Zugzeit am Bostalsee bei der Jagd beobachtet werden. Hierbei werden auch unmittelbar von Menschen aktuell genutzte Uferbereiche befliegen (Strandbad und Staudamm). Rastbäume sind keine am See bekannt. Nach erfolgreicher Jagd wurden abstreichende Fischadler ins Nahetal Beute tragend beobachtet.
Flussregenpfeifer	Im Saarland kommt die Art in Sand- und Kiesgruben vor. Während der Zugzeit nutzen Flussregenpfeifer die vegetationsfreien Ufersäume des Bostalsees zur Rast und Nahrungsaufnahme. Flussregenpfeifer können dabei gut vom Rundwanderweg aus beobachtet werden. Die Art hat eine geringe Fluchtdistanz und kann Beobachtern beim „Verleiten“ bis auf wenige Meter herankommen lassen. Die Art brütet teilweise in unmittelbarer

Art	Angaben über das lokale Vorkommen
	Nähe zu Rüttel- und Sortiermaschinen (z. B. in der Feldspatgrube in Türkismühle).
Flussuferläufer	Als häufiger Nahrungsgast während der Zugzeit können Flussuferläufer entlang des Damms im Norden und entlang der Spülsäume ohne Röhricht beobachtet werden. Die Art ist gegenüber Störung, die von fest definierten Quellen wie Wegen ausgehen, störungsempfindlich. Man kann Flussuferläufer auch am Bostalsee gut vom Rundwanderweg aus beobachten. Fluchtreaktionen und Beunruhigungen der Vögel setzen erst ein, wenn Spaziergänger den Weg verlassen und zum Ufer gehen.
Graureiher	Bis 2011 bestand seit Jahren eine Brutkolonie in einem Fichtenbestand am Ostufer des Bostalsees auf dem Rabenkopf mit durchschnittlich ca. 50 Horsten, 2010 ca. 15-20 Brutpaare ⁸ . Diese Haupt-Graureiherkolonie hat sich mittlerweile aber auf die Gonesweiler Seite des Sees verlagert, da im Zuge der Anlage eines Hotelbaus der ursprüngliche Koloniestandort verloren ging. Bis vor einigen Jahren wurde auch ein Wald-Standort auf der in den See hineinragenden Halbinsel innerhalb des Vogelschutzgebietes mit 4 bis 15 Brutpaaren noch regelmäßig als Niststandort genutzt, in den letzten Jahren jedoch mit abnehmender Tendenz. 2011 wurde nur noch ein besetzter Horst im Vogelschutzgebiet erfasst, 2012 gar keiner mehr. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass bei geeigneter Umfeldgestaltung auch der Standort innerhalb des Vogelschutzgebietes wieder zur Brut genutzt werden könnte. Graureiher können nicht nur an ihrer Brutkolonie sondern auch an anderen Flächen des Sees regelmäßig beobachtet werden. Vor allem in den frühen Morgenstunden werden viele Uferbereiche zur Jagd genutzt. Mit einsetzender Tourismus-Aktivität zieht sich die Art in die abgesperrten Uferbereiche des Vogelschutzgebietes zurück. Hier werden vor allem die Westufer oft zusammen mit Kormoranen genutzt.
Haubentaucher	Haubentaucher kommen während der Jagd auf der gesamten Seefläche regelmäßig vor. Ihre Schwimmnester legen diese in schwimmenden Ästen in den Uferbereich an. Die Art brütet mit 1-6 Brutpaaren regelmäßig am Bostalsee. Bei der Jagd kommen Haubentaucher bis dicht an Boote oder an die Ufer, an denen sich Menschen aufhalten heran. Ohne konkrete Verfolgungen sind Haubentaucher nicht störungsempfindlich. Dies gilt auch gegenüber lauten Maschinen. Die Art nutzt oftmals noch in Betrieb befindliche Kies- und Baggerweiher als Bruthabitat.
Kiebitz	Die Art kommt am Bostalsee nur selten beim Zug vor und nutzt größere freie Sandbänke bei niedrigem Wasserstand zur Rast. Große Kiebitzansammlungen haben oftmals hohe Fluchtdistanzen. Einzeltiere können auch aus geringer Entfernung beobachtet werden (z. B. Beeder Bruch).
Knäkente	Knäkenten können teilweise auf den großen offenen Wasserflächen, aber überwiegend entlang des Südwestufers des Schutzgebietes beobachtet werden.
Kornweihe	Kornweihen können regelmäßig während der Zugzeit im Saarland erfasst werden. Eine Beobachtung am Bostalsee ist eher ungewöhnlich, da dieser nicht zu den typischen Jagd- und Rasthabitaten der Art zählt
Kranich	Neben den regelmäßigen Zugbewegungen in großen Höhen über dem See wurden Kraniche vereinzelt auch bei der Rast am See beobachtet. Dies gelang Dr. Steffen Caspari am 19.11.2008. Er konnte 17 rastende

⁸ N. ROTH (2010): Bestandserfassung Graureiher ab 2010 im Saarland, in: OBS-Info Nr. 43 – März 2011 und eigene Erfassungen

Art	Angaben über das lokale Vorkommen
	Kraniche am ausgetrockneten Seeboden nachweisen. 2008 wurde aufgrund von Baumaßnahmen am Staudamm der Wasserspiegel erheblich abgesenkt, so dass große Teile des Sees trocken fielen. Auch im Herbst 2012 konnten unter Sonderbedingungen mit teilweise abgelaufenem See mit größeren trockengefallenen Uferstreifen sowie extremen Witterungsbedingungen mit starkem Nebel an einer Nacht ca. 500 rastende Kraniche beobachtet werden (GOLDAMMER, L. und B. TRAUTMANN). Unter Normalbedingungen ohne Absenkung des Wasserspiegels bietet der See jedoch kein Potenzial für Rastflächen.
Krickente	Krickenten können teilweise auf den großen offenen Wasserflächen, aber überwiegend entlang des Südwestufers des Schutzgebietes beobachtet werden.
Löffelente	Löffelenten können teilweise auf den großen Wasserflächen, aber überwiegend entlang des Südwestufers des Schutzgebietes beobachtet werden.
Pfeifente	Pfeifenten können überwiegend auf den großen offenen Wasserflächen in der Seemitte beobachtet werden, kommen aber auch an den Südwestufern des Schutzgebietes vor.
Reiherente	Reiherenten können während der Zugzeiten auf den offenen Wasserflächen des Bostalsees regelmäßig beobachtet werden. Die Art ist gegenüber Menschen relativ unempfindlich und wird auch in Häfen regelmäßig in großen Zahlen nachgewiesen.
Schnatterente	Schnatterenten können teilweise auf den großen offenen Wasserflächen, aber überwiegend entlang des Südwestufers des Schutzgebietes beobachtet werden.
Silberreiher	Silberreiher-Beobachtungen gelangen bisher an den Südwestufern des Schutzgebietes
Spießente	Spießenten können überwiegend auf den großen offenen Wasserflächen in Seemitte beobachtet werden, kommen aber auch an den Südwestufern des Schutzgebietes vor
Tafelente	Tafelenten bevorzugen die offenen Wasserflächen, kommen aber auch teilweise in Ufernähe zum Beispiel am Staudamm vor
Zwergtaucher	Zwergtaucher kommen am Bostalsee während der Zugzeit vor. Die Art kann dann auf der offenen Wasserfläche und in Ufernähe beobachtet werden. Bei Störungen tauchen Zwergtaucher und entfernen sich unter Wasser in Richtung Gewässermitteln und jagen dort weiter. Die Art ist gegenüber der Anwesenheit von Menschen nicht empfindlich und kann auch aus der Nähe beobachtet werden. Oftmals werden auch Kiesweihen und Hafengelände während der Zugzeit zur Rast genutzt.

Aufgrund der großen Aktionsradien und unterschiedlichen Aufenthaltsräume der Vögel erfolgt keine kartographische punktuelle Darstellung des Vorkommens der Arten. Die Arten nutzen allgemein die offene Wasserfläche sowie die geschützten Uferbereiche des Bostalsees. Bei den Uferbereichen werden vor allem von den stör anfälligen Arten die geschützten Westufer des Schutzgebietes deutlich bevorzugt.

7.2 Beeinträchtigungen von Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Es können zwei große Beeinträchtigungsgruppen aufgrund der Wirkungsweise unterschieden werden.

7.2.1 Indirekte Beeinträchtigungen durch Habitat-Veränderungen

- eine teilweise fortgeschrittene Sukzession mit Verbuschungen in den Verlandungszonen der Uferbereiche führt zu einer Verringerung der Rastmöglichkeiten
- Beeinträchtigungen der submersen Vegetation durch eingesetzte Graskarpfen, was zu einer Verschlechterung des Nahrungsangebotes führt
- Im Südwesten des Bostalsees liegt im Bereich des künstlich geschaffenen Damms zur dauerhaften Wasserrückhaltung sowie als Schutz für Amphibien und vor Graskarpfen ein kleiner „Dammbruch“ vor (die Sandsäcke inkl. Folien zur Abdichtung der südwestlichen Wasserbereiche fehlen)

7.2.2 Direkte Beeinträchtigungen durch Störungen, Verletzungen und Tötungen

Bei fast allen der wertgebenden Vogelarten zählen zu den wichtigsten Beeinträchtigungsfaktoren Störungen an Brut-, Rast- und/oder Nahrungsplätzen durch Freizeitnutzungen. Für das Vogelschutzgebiet relevant sind dabei folgende bestehende Beeinträchtigungen:

- zahlreiche Spaziergänger, Jogger, Inline-Fahrer, Radfahrer etc. auf dem See-Rundweg. Diese Beeinträchtigungen relativieren sich jedoch durch die zwischen Rundweg und den Uferbereichen des Schutzgebietes liegenden sichtverschattenden Gehölzbestände.
- Angler am Seeufer und auf dem Wasser in Booten. Es existieren zwar ausgewiesene „Angelbereiche“, teilweise wird jedoch auch (verbotenerweise) innerhalb der Sperrzone geangelt.
- Wassersportbetrieb mit Surfbrettern, Segel-, Tret- und Elektrobooten, Motorboote der Seerettung auf der offenen Wasserfläche, wobei teilweise insbesondere von Tretbootfahrern auch die das Schutzgebiet absperrende Bojenkette überquert wird
- Badebetrieb mit über 110.000 Besuchern pro Jahr und bis zu 15.000 Gästen an stark besuchten Wochenenden in den beiden Strandbädern
- auf der Halbinsel innerhalb des Schutzgebietes zeltende und feiernde Besucher
- Festveranstaltungen mit lauter Musik rund um den See, teils mit Feuerwerk auf der der Seepromenade vorgelagerten Seefläche
- Betreten des Schutzgebietes v.a. bei mehrtätigen Veranstaltungen zum Picknicken, Lagern, Urinieren, Müll entsorgen, etc. und teilweise Vordringen bis zu den Uferbereichen
- Ornithologen, die sich nicht an die Absperrbereiche halten und u. a. über den alten asphaltierten Verbindungsweg zwischen Römerhof und Bosen, „der ins Wasser hinein führt“, in einen zentralen Bereich des Schutzgebietes vordringen. Dies ist neben der unterschiedlichen Habitatausstattung der West- und Ostufer des Schutzgebietes vermutlich mit ein Grund, dass die Westufer des Schutzgebietes für Wasservögel deutlich attraktiver sind als die Ostufer

7.3 Ziele und Maßnahmen zum Erhalt des bestehenden Zustandes bzw. zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der Anhang-Vogelarten

7.3.1 Erhaltungsziele

Als allgemeines Schutzziel wird bei den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes die

„Erhaltung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4(2) (Zugvögel) der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume sowie Sicherung der Funktion als Rast- und Überwinterungsgewässer für zahlreiche Wasservogelarten“

genannt.

Dieses allgemeine Schutzziel wird folgendermaßen konkretisiert:

Erhaltung und Förderung der Graureiherkolonie und des Haubentauchers

- Sicherung störungsfreier Brutplätze (geeignete Nutzungs- und Besucherlenkungs-konzepte)
- Erhaltung der Verlandungs- und Röhrlichtzone
- Erhaltung und Förderung der Wasserqualität und –klarheit, der Unterwasser-vegetation und der Fischlaichmöglichkeiten
- Schutz vor illegaler oder unbeabsichtigter Verfolgung

Erhaltung und Sicherung der Funktion als Rast- und Überwinterungsgewässer für die Was-servogelarten sowie für den Silberreiher und Fischadler

- Sicherung großer offener Wasserflächen
- Erhalt bzw. Entwicklung einer struktur- und vegetationsreichen, naturnahen Uferzone
- Erhalt bzw. Entwicklung der Schilfgürtel des Gewässers
- Erhalt bzw. Entwicklung der Flachwasserzonen des Gewässers
- Sicherung bzw. Entwicklung einer für optimalen Nahrungsreichtum (Benthos, Mu-scheln und Fische) geeigneten, guten Wasserqualität
- Einrichtung bzw. Sicherung vom Menschen ungestörter Bereiche des Rastgewässers
- Erhalt bzw. Entwicklung extensiv genutzter, feuchter bis nasser Grünlandbereiche in der Umgebung der Rastgewässer
- Sicherung alter Bäume im See oder in Seenähe als Raststandort

Erhaltung und Sicherung der Rastplätze der Kornweihe und des Kranichs

- Erhalt großflächig offener strukturreicher extensiv genutzter Kulturlandschaften
- Erhalt bzw. Entwicklung wechselfeuchter Grünlandbereiche in großen Ackerbauge-bieten als Nahrungsbiotope

Auch für das FFH-Gebiet mit dem im Standarddatenbogen als wertgebend angegebenen Graureiher werden Ziele zum Erhalt und zur Entwicklung von Vogelarten genannt:

- Erhaltung und Förderung der Graureiherkolonie durch
 - Sicherung störungsfreier Brutplätze
 - Erhaltung der Verlandungs- und Röhrlichtzone
 - Schutz vor illegaler oder unbeabsichtigter Verfolgung

Im Rahmen der Natura 2000 – Managementplanung wird eine Anpassung der wertgebenden Anhang-Vogelarten an die Ergebnisse mehrjähriger eigener Erfassungen von im Gebiet vorkommender Arten sowie an den aktuellen Schutzstatus der verschiedenen Vogelarten angeregt:

Für das Vogelschutzgebiet sollten folgende Vogelarten als wertgebend aufgeführt werden:

Brutvögel (alle angrenzend brütende und/oder häufig bzw. regelmäßig als Nahrungsgäste am See und über dem angrenzenden Grünland vorkommende Arten):

Eisvogel (*Alcedo atthis*) (A 229)
Rotmilan (*Milvus milvus*) (A 074)
Schwarzmilan (*Milvus migrans*) (A 073)

(alles: im Saarland vorkommende Arten des Anhangs I der VSR⁹; regelmäßige Nahrungsgäste im Vogelschutzgebiet)

Für den Erhalt des Rotmilans trägt das Saarland eine sehr große biogeographische Verantwortung.

Regelmäßig vorkommende Zugvögel:

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*) (A 166)
Fischadler (*Pandion haliaetus*) (A 094)
Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) (A 151)
Kranich (*Grus grus*) (A 127)
Purpurreiher (*Ardea purpurea*) (A 029)
Seidenreiher (*Egretta garzetta*) (A 026)
Silberreiher (*Egretta alba*) (A 027)
Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) (A 197)
Zwergsäger (*Mergus albellus*) (A 068)

(alles: im Saarland regelmäßig auftretende Zugvogelarten gemäß Art. 4 (2) der VSR)

Auf Grundlage dieser wertgebenden Vogelarten werden folgende Erhaltungsziele vorgeschlagen:

Erhaltung der Populationen des regelmäßig als Nahrungsgast vorkommenden **Eisvogels** durch

- Erhalt bzw. Verbesserung der biologischen und physikalisch-chemischen Gewässergüte (möglichst I bis II)
- Erhalt von reich strukturierten Uferbereichen ohne Uferbefestigungen mit ausreichenden Laich-, Brut- und Versteckmöglichkeiten für Nahrungsfische

Erhaltung bestehender Populationen des regelmäßig als Nahrungsgast vorkommenden **Rot- und Schwarzmilans** durch

- Erhalt bzw. Entwicklung einer strukturreichen offenen, extensiv genutzten Kulturlandschaft als Nahrungsrevier
- Sicherung bzw. Wiederherstellung eines abwechslungsreichen Mahdregimes unter Vermeidung von Nutzungsintensivierung

⁹ Quelle des Status: Liste des Zentrums für Biodokumentation des Saarlandes, Stand 12.4.2010

Erhaltung und Sicherung der **Funktion als Rast- und Überwinterungsgewässer** der wertgebenden regelmäßig vorkommenden Zugvögel durch

- Sicherung großer offener Wasserflächen
- Erhalt bzw. Entwicklung einer struktur- und vegetationsreichen, naturnahen Uferzone
- Erhalt bzw. Entwicklung der Schilfgürtel des Gewässers
- Erhaltung der Verlandungs- und Röhrichtzonen
- Erhalt bzw. Entwicklung der Flachwasserzonen des Gewässers
- Sicherung bzw. Entwicklung einer für optimalen Nahrungsreichtum (Benthos, Muscheln und Fische) geeigneten, guten Wasserqualität
- Einrichtung bzw. Sicherung vom Menschen ungestörter Bereiche des Rastgewässers (geeignete Nutzungs- und Besucherlenkungskonzepte)
- Erhalt bzw. Entwicklung extensiv genutzter, feuchter bis nasser Grünlandbereiche in der Umgebung der Rastgewässer
- Sicherung alter Bäume im See oder in Seenähe als Raststandort für den Fischadler
- Schaffung von ausreichend großen trockenengefallenen Uferstreifen sowie Flachwasserzonen in Herbst und Winter zu Schaffung von Rastplätzen für Kraniche während des Zugs sowie allgemein zur Begünstigung der wertgebenden Limikolen

Alle übrigen im Standarddatenbogen genannten Vogelarten sollten bei den „weiteren Arten“ mit angeführt werden.

Dies gilt auch für das FFH-Gebiet, für das der Graureiher nicht als wertgebende Anhang-Art sondern als „weitere Art“ genannt werden sollte.

7.3.2 Maßnahmen

Die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt des bestehenden Zustandes bzw. zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der wertgebenden Vogelarten leiten sich aus den oben dargestellten Zielen (inkl. neue wertgebende Arten) ab. Im Nachfolgenden sind, differenziert in erhaltende und verbessernde Maßnahmen, die Maßnahmen beschrieben. Die kartographische Darstellung dieser Maßnahmen kann den Maßnahmenplänen im Anhang entnommen werden. Die Maßnahmen umfassen dabei größtenteils die dort dargestellten punktuellen Maßnahmen. Die im Folgenden beschriebenen Nummern der Maßnahmen sind mit den Nummern der punktuellen bzw. flächenhaften Maßnahmen in den Maßnahmenplänen identisch.

Die Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der bestehenden Populationen der regelmäßig als Nahrungsgäste vorkommenden Rot- und Schwarzmilane durch den Erhalt bzw. die Entwicklung einer strukturreichen offenen, extensiv genutzten Kulturlandschaft mit einem abwechslungsreichen Mahdregime unter Vermeidung von Nutzungsintensivierung als Nahrungsrevier werden bereits durch die in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes der wertgebenden FFH-Lebensraumtypen gewährleistet. Spezielle darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht notwendig.

Das gleiche gilt für die Erhaltung bzw. die Entwicklung von struktur- und vegetationsreichen, naturnahen Uferzonen (mit Schilfgürtel, Verlandungs- und Röhrichtzonen) sowie von extensiv genutzten, feuchten bis nassen Grünlandbereichen in der Umgebung der Rastgewässer als Nahrungs- und Rastgebiete für die regelmäßig vorkommenden Zugvögel.

Zusätzliche Maßnahmen sind daher lediglich für die wassergebundenen Rastvögel und Überwinterungsgäste notwendig und umfassen hauptsächlich Maßnahmen zur Sicherung bzw. Schaffung wirksamer, vom Menschen ungestörter Bereiche des Bostalsees als Ruhe-

zonen für Rastvögel und Überwinterungsgäste. Durch deutliche Besucherlenkung und jährlich auf ihre Effektivität kontrollierte wasser- und landseitige Absperrungen soll dauerhaft gewährleistet sein, dass die eigentliche Schutzgebietszone sowohl an Land als auch auf dem Wasser vor unbefugtem Eindringen geschützt ist und somit ausreichend große Rückzugsräume für störempfindliche Tierarten bestehen bleiben. Freie und gesperrte Teile müssen klar erkennbar gemacht und für alle verbindlich sein.

7.3.2.1 Erhaltungsmaßnahmen

Punktuelle bzw. linienhafte Maßnahmen:

Nr. 2: über dem Vogelschutzgebiet ist ein absolutes Flugverbot für Heißluftballone und Rundflüge mit Helikopter einzuhalten. Die Einhaltung der Flugverbotszone könnte mit hoher Strafandrohung gesichert werden.

Nr. 6: unter Berücksichtigung der Bedeutung des Bostalsees als Freizeitgewässer muss die größtmögliche Freihaltung von geschützter offener Wasserfläche garantiert werden. Dazu ist die Lage der Bojenkette an die im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen zum Bau der Seepromenade vergrößerte geschützte Wasserfläche anzupassen.

Nr. 7: zur Sicherung der wasserseitigen Absperrung des Vogelschutzgebietes sind jährlich zu Beginn der Freizeitsaison des Bostalsees Bojenketten entlang der wasserseitigen Grenze des Vogelschutzgebietes bzw. der geschützten Wasserfläche anzubringen. Ein Überfahren der Bojenkette ist effektiv zu verhindern. Dies kann durch geeignete Anbringungen an der Kette selbst oder an den Tretbooten (z.B. Haken) erreicht werden. Die Effektivität der Maßnahmen ist jährlich zu kontrollieren.

Nr. 12: um das Betreten der sensiblen Uferbereiche des Vogelschutzgebietes auf der Landseite effektiv zu verhindern sind zurückversetzt zum Seerundweg hin ungefähr auf der Linie des alten Zaunes massive, jeweils ca. 5-8 m breite Benjeshecke mit Integration der bestehenden Tore anzulegen. Die Effektivität der „Absperrungen“ ist regelmäßig zu kontrollieren. Gegebenenfalls sind die Benjeshecken zu ergänzen.

Nr. 13: die in das Vogelschutzgebiet hineinführenden Trampelpfade sind mit Bäumen zuzuwurfen, um deren weitere Nutzung zu unterbinden.

Nr. 14: vor Großveranstaltungen (insbesondere mehrtägigen) ist im Norden und Westen des Vogelschutzgebietes parallel zur landseitigen Gebietsgrenze entlang des Rundweges ein lückenloser, mobiler Bauzaun zu errichten, um Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu verhindern. Zusätzlich sind die Besucher mittels Handzettel und geeigneten Hinweistafeln am Zaun auf die Bedeutung und den Schutz des Vogelschutzgebietes sowie auf das Verbot des Betretens hinzuweisen.

Die Effektivität der beschriebenen Maßnahmen zur Einhaltung des Betretungs-/Überflugverbotes des Vogelschutzgebietes sollte **regelmäßig kontrolliert** werden!

Flächenhafte Maßnahme:

Nr. 12: um eine Beschattung der offenen Uferbereiche des Bostalsees zu verhindern und gleichzeitig offene Einflugsmöglichkeiten für Limikolen zu schaffen, sind im Nordwesten des Vogelschutzgebietes die entlang des Ufersaums aufgekommenen Gehölze zu entfernen. Dies begünstigt gleichzeitig die Fortpflanzungsmöglichkeit für Amphibien.

7.3.2.2 Verbesserungsmaßnahmen

Bei den Verbesserungsmaßnahmen handelt es sich ausschließlich um **punktueller Maßnahmen**:

Nr. 1: Um für Rast- und Überwinterungsgäste breitere Ufersäume zu schaffen, sollte der Wasserspiegel des Bostalsees nach Ende der Freizeitsaison über die Herbst- und Wintermonate um ca. 20 cm abgesenkt werden. Dadurch werden Limikolen begünstigt und es wird insbesondere Kranichen die Nutzung der trocken gefallen Uferbereiche als Rastplatz ermöglicht.

Nr. 3: im Rahmen der Besucherlenkung sollte zur Schaffung nicht beeinträchtigender Beobachtungsmöglichkeiten für Ornithologen oder sonstige Interessierte im Norden und/oder Süden des Vogelschutzgebietes am Ufer ein geschlossener Vogelbeobachtungsstand mit sichtsverschatteter Zuwegung (im Norden „Trampelpfad“ durch den bestehenden Gehölzbestand, im Süden geschlossene Zuwegung) angelegt werden. Die Beobachtungsstände sowie evtl. die Zuwegungen sind mit geeigneten Infotafeln zu gestalten.

Foto 22: Beispiel für einen geschlossenen Beobachtungsstand in Benediktbeuern



Nr. 4: zur Information der Besucher des Freizeitgewässers Bostalsee über das Vogelschutzgebiete und den Grund des Betretungsverbotes sollten an geeigneten Stellen rund um das Schutzgebiet herum ansprechend gestaltete Hinweistafeln mit Informationen zur Bedeutung des Vogelschutzgebietes und zu den wertgebenden störempfindlichen Vogelarten aufgestellt werden.

Nr. 5: im Bereich des aktuellen „Damm-Durchbruchs“ am Südwestufer des Bostalsees zur dauerhaften Wasserrückhaltung sowie als Schutz für Amphibien und vor Graskarpfen sollte das „Wehr“ mittelfristig erneuert werden. Langfristig sollte über eine Steinschüttung mit Überlaufbereich nachgedacht werden.

Nr. 8: der „in den Bostalsee hineinführende“ alte asphaltierte Verbindungsweg zwischen Römerhof und Bosen sollte langfristig zurückgebaut werden

Nr. 9: im gesamten Uferbereich innerhalb des Vogelschutzgebietes sind immer wieder zeitlich versetzt einzelne Ufergehölze inkl. Kronen in den See hinein zu fällen, um das Anlegen von (Tret)booten weiter zu erschweren. Diese Maßnahme schafft gleichzeitig Brutmöglichkeiten für den am Bostalsee brütenden Haubentaucher, der diese Bereiche zur Anlage seiner Nester nutzen kann.

Nr. 10: um zusätzliche Flachwasserzonen zu schaffen könnten im Nordwesten des Vogelschutzgebietes nach Entfernung der aufgewachsenen Gehölze Uferbereiche abgeflacht werden

Nr. 15: entlang des Seerandes der in den See hineinragenden Halbinsel sind zur Besucherlenkung immer wieder die Randgehölze aufzulichten, um aufgrund der größeren Einsehbarkeit „wildes Feiern“ und Zelten zu erschweren.

8 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes wird als einzige Anhang II-Art der FFH-Richtlinie der **Große Feuerfalter (Lycaena dispar)** genannt.

Tabelle 12: wertgebende Anhang-Art des FFH-Gebietes

Name	Status	Pop.-Größe	EHZ	Grund	Jahr
Lycaena dispar [Großer Feuerfalter]	r	= 1	C	k	2004

Legende:

Status: r = resident

Grund: k = Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)

Lycaena dispar (Großer Feuerfalter) ist nach der bundesweiten Roten Liste stark gefährdet und gehört als Art der Anhänge II und IV der FFH-/Richtlinie zu den nach BNatSchG besonders streng geschützten Arten. Im Saarland ist die Art zwar noch mäßig häufig und gilt nicht als gefährdet, das Saarland trägt jedoch für den Erhalt diese Art eine besondere biogeographische Verantwortung. Daher sind einige der im Rahmen dieses FFH-Managementplanes entwickelten Maßnahmen speziell auf den Großen Feuerfalter (Lycaena dispar) als Zielart ausgerichtet.

Der Große Feuerfalter ist eine hygrophile Art des Offenlandes und zählt zu den lebensraumtypischen Tierarten der extensiven Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe. Lebensräume sind v. a. großflächige strukturreiche Wiesenlandschaften, Feuchtbiopte, besonders Feuchtwiesen und deren Brachen sowie feuchte Hochstaudenfluren und Saumstrukturen. Alle besiedelten Habitate zeichnen sich durch Strukturreichtum aus, der wichtig ist für die unterschiedlichen Anforderungen an z. B. Rendezvousplätze, Sitzwarten, Reviere, etc. Limitierender Faktor für das Überleben des Schmetterlings ist das Vorkommen von geeigneten Ampfer-Arten als Nahrung für die Raupen, die die großblättrigen, nichtsauren und oxalathaltigen Ampfer-Arten, vor allem Stumpfblättriger und Krauser Ampfer (*Rumex obtusifolius* und *R. crispus*), befressen. Die Eiablage erfolgt auf der Blattoberseite von Ampferpflanzen, die die übrige Vegetation meist deutlich überragen. Daher ist das Vorkommen von überständiger Vegetation, z. B. in stehen gelassenen Saumstrukturen bei Mähwiesen oder gemiedene Ampferarten bei Beweidung, besonders bedeutsam. Daneben ist für das Überleben dieser Art ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot für die Falter entscheidend.

Die Männchen des Großen Feuerfalters zeigen ein ausgeprägtes Revierverhalten. Ihre Reviere heben sich äußerlich deutlich vom Umfeld ab, damit sie von den suchenden Weibchen leichter zu finden sind. Diese Funktion erfüllen einheitlich aufgebaute Vegetationsbestände, so genannte Fazies, die durch deutlich andere Vegetation in ihrer Umgebung leicht zu erkennen sind. Wichtig ist daher neben dem Vorkommen der Raupenfutterpflanzen und einem reichen Nektarpflanzenangebot die Existenz homogener hochwüchsiger Vegetationsbestände wie Großseggenriede, Waldsimenbestände oder ausgeprägte Säume mit feuchten

Hochstaudenfluren, vor allem Mädesüßfluren, entlang von Fließgewässern oder Gräben als Paarungshabitat.^{10,11}

Im FFH-Gebiet wurde die Art 2004 auf den Pfeifengraswiesen süd(west)lich von Bosen nachgewiesen (Quelle: Datenbank Steffen Caspari).

Für einen günstigen Erhaltungszustand der Art ist ein extensiv bewirtschaftetes Nutzungsmosaik mit hoher Strukturvielfalt zu nennen. Zwischen Wiesen-/Weidenflächen eingestreute voll besonnte, nicht oder nur sporadisch gemähte bzw. anderweitig genutzte Flächen mit größeren Beständen von entsprechenden Ampferarten mit kleinräumiger Kammerung des Habitats sind förderlich¹¹. Zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen ein Verlust der Teillebensräume (Reproduktions-, Laval- und Imaginalhabitate) sowie eine Abnahme der Raupenfutterpflanze.

Im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes wird der **Erhaltungszustand** der Art mit C angegeben. Eine aktuellere Beurteilung des Erhaltungszustandes kann aufgrund fehlender Erfassungsdaten nicht erfolgen, jedoch ist davon auszugehen, dass sich in der Zwischenzeit der Erhaltungszustand nicht geändert hat.

Gefährdungen sind neben einer großflächigen einheitlichen Wiesennutzung eine Intensivierung der Landwirtschaft (Umbruch, Intensivierung des Mahdregimes mit häufiger und großflächiger Mahd, zu intensive Beweidung, Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln), eine jährliche Mahd von Graben- und Gewässerrandstrukturen, Grundwasserabsenkungen bzw. Entwässerungen, die Eutrophierung der Böden durch Nährstoffeintrag, eine Habitatfragmentierung/Verinselung sowie starke Verbuschung. Konkret ist innerhalb des FFH-Gebietes eine teilweise zu intensive Beweidung zu nennen.

Das FFH-Gebiet bietet aktuell auf größeren Flächen zumindest potenziell geeignete Habitate für diese Art. Die auf den Großen Feuerfalter bezogenen **Erhaltungsziele** werden im Standarddatenbogen wie folgt beschrieben:

Erhaltung und Förderung der Populationen des Großen Feuerfalters durch

- Schutz und Erhalt ihrer charakteristischen Habitate (Wiesen bzw. Feuchtbiotope und Hochstaudenfluren sowie Saumstrukturen)
- Sicherung bzw. Wiederherstellung eines auf die Art abgestimmten Mahdregimes

Die Durchführung der in obigem Kapitel 6.4.2, ab Seite 68 beschriebenen Maßnahmen mit der Sicherstellung einer extensiven, standortgerechten Grünlandnutzung, die teilweise speziell an die Habitatanforderungen des Großen Feuerfalters als Zielart ausgerichtet ist, mit immer wieder eingestreuten Brache- bzw. Altgrasstreifen sowie feuchten Hochstaudensäumen entlang der vorhandenen Bäche und (vor allem im Umfeld des Bostalsees) Röhrichtbeständen trägt zum Erhalt und zur Verbesserung dieser Lebensräume und dadurch auch zum Erhalt der aktuellen Populationen bzw. zur Verbesserung des Erhaltungszustandes des Großen Feuerfalters bei. Spezielle darüber hinausgehende flächenhafte Maßnahmen sind nicht notwendig.

Als **punktueller Verbesserungsmaßnahme Nr. 16** wird an verschiedenen Stellen die **Schaffung von Wanderachsen** zwischen als Habitat geeigneten Wiesen, die durch Gehölzbe-

¹⁰ Steckbrief zur FFH Art 1060 der FFH-Richtlinie, Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz

¹¹ J. SETTELE et al. (1999): Die Tagfalter Deutschlands – Ein Handbuch für Freilandökologen, Umweltplaner und Naturschützer

stände getrennt sind, vorgeschlagen. Dies kann beispielsweise durch die Entwicklung eines Krautsaumes entlang von verbreiterten Waldwegen erreicht werden.

Neben dem Großen Feuerfalter profitieren auch sämtliche anderen im Gebiet vorkommenden ökologisch bedeutsamen Schmetterlingsarten von solchen Wanderungsachsen (siehe nachfolgendes Kapitel 9.1.1.2)

9 Sonstige ökologisch bedeutsame Arten

Im ABSP-Artpool sowie in den Standarddatenbögen werden als weitere ökologisch bedeutsame Arten des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes, die auf der Roten Liste des Saarlandes und/oder des Bundes gelistet sind, zu den nach der BArtSchV besonders geschützten Arten zählen und/oder für die das Saarland eine große biogeografische Verantwortung trägt eine Reihe weiterer Pflanzen-, Vogel-, Schmetterlings- und Libellen-Arten sowie die Große Goldschrecke und die Kreuzkröte genannt. Auch im Rahmen der aktuellen Geländekartierungen wurden bei den Pflanzen einige ökologisch hochwertige Arten erfasst.

9.1 Vorkommen

9.1.1 Tiere

9.1.1.1 Vögel

Für das Vogelschutzgebiet sind unter Berücksichtigung der in obigem Kapitel 7.3 genannten neu als wertgebende Vogelarten heranzuziehenden Arten alle anderen im letzten Standarddatenbogen genannten Arten als „weitere Arten“ aufzuführen. Es handelt sich um Graureiher und Haubentaucher, die innerhalb des Vogelschutzgebietes (potenziell) brüten, sowie die Rastvogelarten Flussuferläufer, Spieß-, Löffel-, Krick-, Pfeif-, Knäk-, Schnatter-, Tafel- und Reiherente, Flussregenpfeifer, Kornweihe, Bekassine, Zwergtaucher und Kiebitz. Für das FFH-Gebiet gilt dies für den Graureiher, der einzigen als wertgebend aufgeführten Vogelart.

Auf die **Verbreitung** dieser Arten im Schutzgebiet sowie deren **Beeinträchtigungen** wurde bereits in obigem Kapitel 7 näher eingegangen.

Daneben führt der ABSP-Artpool mit Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) (RLS 1, RLD 3) und Uferschwalbe (*Riparia riparia*) (RLS 2, RLD V, streng geschützte Art) zwei weitere ökologisch bedeutsame Vogelarten innerhalb oder im direkten Umfeld des Vogelschutz-Gebietes auf.

Eine ganze Reihe der im Standarddatenbogen genannten oder im ABSP-Artpool enthaltenen ökologisch bedeutsamen Vogelarten konnte auch im Rahmen von aktuellen Kartierungen erfasst werden (siehe Beschreibungen in Kapitel 7.1, Tabelle 11, Seite 84). Einige der aufgeführten Arten sind jedoch mittlerweile aus dem Gebiet zumindest als Brutvögel verschwunden. Dies gilt zum Beispiel für Bekassine (*Gallinago gallinago*), Kiebitz (*Vanelus vanellus*) und Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*).

Die in obigem Kapitel 7.3 beschriebenen **Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen** für Vogelarten des Anhangs I der VS-Richtlinie begünstigen neben den Arten der Anhänge der VS-Richtlinie gleichzeitig auch die anderen oben genannten ökologisch hochwertigen wassergebundenen Vogelarten. So bietet beispielsweise die bei den Entwicklungsmaßnahmen

beschriebene punktuelle Maßnahme Nr. 9 (Fällen von Ufergehölzen inkl. Krone in den See hinein) insbesondere auch dem **Haubentaucher** zusätzliche Brutmöglichkeiten. Eine ganze Reihe von weiteren Maßnahmen fördert z. B. durch die Schaffung von ungestörten Uferbereichen oder von größeren gehölz- und wasserfreien Uferzonen auch die übrigen vorkommenden Wasservogelarten.

Als zusätzliche Maßnahme bietet sich eine Maßnahme zur (Wieder)Ansiedlung des **Graureihers** innerhalb des Vogelschutzgebietes an:

Punktuelle Maßnahmen:

Nr. 11: um die (Wieder)Ansiedlung von Graureihern im Vogelschutzgebiet zu fördern, könnten an geeigneten Bäumen in ca. 12-15 m Höhe Kunsthorste (flache Weidenkörbe mit ca. 70 cm Durchmesser und ca. 19 cm Tiefe, mehrlagig mit frischen Fichtenzweigen ausgelegt, darüber geschichtet kleine Äste und Zweige als Nistmaterial, mit flüssiger Kalkmilch bespritzt) ausgebracht werden.

9.1.1.2 Sonstige Tierarten

Das FFH – Gebiet hat insbesondere für Schmetterlinge, die an die besonderen hier vorkommenden Standortbedingungen und Biotopstrukturen angepasst sind, eine besondere Bedeutung.

Im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes wird bei den „weiteren Arten“ daher eine ganze Reihe von **Schmetterlingsarten** genannt, die im ABSP-Artpool enthalten sind und schwerpunktmäßig die innerhalb des Schutzgebietes vorhandenen Pfeifengraswiesen, feuchten Borstgrasrasen sowie Feucht- und Nasswiesen des FFH-LRT 6510 als Lebensraum nutzen. Es handelt sich um die Arten Braunfleckiger Perlmutterfalter (*Boloria selene*) (im Saarland gefährdet, deutschlandweit auf der Vorwarnliste, besonders geschützte Art nach der BArtSchV), Lilagold-Feuerfalter (*Lycaena hippothoe*) (RLD 2, RLS 2, besonders geschützte Art nach der BArtSchV), Wegerich-Scheckenfalter (*Melitaea cinxia*) (RLS V, RL D 2), Baldrian- oder Silberscheckenfalter (*Melitaea diamina*) (deutschlandweit gefährdet), sowie das Sumpfhornklee-Widderchen (*Zygaena trifolii*) (RLS V, RLD 3, besonders geschützte Art nach der BArtSchV), wobei insbesondere der **Braunfleckige Perlmutterfalter** (*Boloria selene*) sowie der **Lilagold-Feuerfalter** (*Lycaena hippothoe*), beides lebensraumtypische Arten von (feuchten) Borstgrasrasen, als Zielarten herangezogen werden.

Zusätzlich zu diesen Arten führt der ABSP-Artpool mit dem Braunen Feuerfalter (*Lycaena tityris*) (besonders geschützte Art nach der BArtSchV) auf der Feucht- und Nasswiese des LRT 6510 westlich des Campingplatzes und dem Großen Perlmutterfalter (*Argynnis aglaja*) (RLS 3, RLD V, besonders geschützte Art nach der BArtSchV), der an mehreren Stellen innerhalb der Pfeifengraswiesen sowie Feucht- und Nasswiesen nachgewiesen wurde, zwei weitere ökologisch bedeutsame Schmetterlingsarten innerhalb des FFH-Gebietes auf. Der Braune Feuerfalter zählt zu den lebensraumtypischen Arten der extensiven Mähwiesen.

Neben den Schmetterlingen besitzen der Bostalsee und dessen Uferbereiche laut Standarddatenbogen auch eine besondere Bedeutung für **Libellen**. Im ABSP-Artpool werden am Westufer des Sees Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) (RLD-V, besonders geschützte Art nach der BArtSchV), Kleines Granatauge (*Erythromma viridulum*) (besonders geschützte Art nach der BArtSchV), Gemeine Winterlibelle (*Sympetma fusca*) (RLD-3, besonders geschützte Art nach der BArtSchV), Herbst-Mosaikjungfer (*Aeshna mixta*) (RLS V, besonders geschützte Art nach der BArtSchV) sowie die im Saarland sehr seltene Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens*) (RLS 1, RLD 2, besonders geschützte Art nach der BArtSchV), die vor allem Kleingewässer mit flach auslaufenden Ufern mit reichlich Binsen und Seggen

als Lebensraum benötigt, innerhalb des FFH-Gebietes aufgeführt. Alle diese Arten sind auch im Standarddatenbogen bei den „weiteren Arten“ angegeben.

Im ABSP-Artpool wird als weitere Tierart die **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*) (RLS 2, RLD-3, V, streng geschützte Art, FFH-Anhang- IV-Art), eine Art, für deren Erhalt das Saarland eine besondere Verantwortung trägt, geführt, die 1979 auf der Festwiese westlich des Seglerhafens nachgewiesen wurde. Diese Art ist eine Pionierart warmer, offener Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden. Als Landlebensraum benötigt sie vegetationsarme bis -freie Biotope mit ausreichend Versteckmöglichkeiten, als Laichplätze kaum bewachsene Flach- und Kleingewässer. Die Kreuzkröte wurde zwar außerhalb des Natura 2000 - Gebietes erfasst, jedoch könnte sie auch zumindest Teile des Schutzgebietes als Lebensraum nutzen.

Als einzige **Heuschreckenart** ist im Standarddatenbogen bei den weiteren vorkommenden Arten die Große Goldschrecke (*Chrysochraon dispar*) (RLD 3) genannt. Im ABSP-Artpool wird diese Art jedoch nicht aufgeführt, so dass keine räumliche Verortung des Vorkommens erfolgen kann.

Die Angaben des ABSP-Artpools beziehen sich auf die Datenbanken Bernd Trockur (Libellen), Steffen Caspari (Schmetterlinge) sowie Gerstner/Maas (Kreuzkröte).

Bei den innerhalb des FFH-Gebietes vorkommenden ökologisch bedeutsamen Tierarten handelt es sich fast durchweg um wassergebundene Arten oder um lebensraumtypische Arten von Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen oder extensiven Mähwiesen, d.h. i.d.R. mageren, niedrigwüchsigen bzw. lückig bewachsenen Standorten.

Die nachfolgende Tabelle listet die innerhalb des Planungsraumes vorkommenden Arten tabellarisch auf:

Tabelle 13: sonstige ökologisch bedeutsame Tierarten innerhalb des FFH-Gebietes

Name	Deutscher Name	Gefährdungsstatus
<i>Aeshna mixta</i>	Herbst-Mosaikjungfer	RLS V, §
<i>Argynnis aglaja</i>	Großer Perlmutterfalter	RLS 3, RLD V, §
<i>Boloria selene</i>	Braunfleckige Perlmutterfalter	RLS 3, RLD V, §, LRT-B
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	RLS 2, RLD-3, V , §§, FFH IV
<i>Calopteryx splendens</i>	Gebänderte Prachtlibelle	RLD V, §
<i>Chrysochraon dispar</i>	Große Goldschrecke	RL D 3
<i>Erythromma viridulum</i>	Kleines Granatauge	§
<i>Lestes virens</i>	Kleine Binsenjungfer	RLS 1, RLD 2, §
<i>Lycanea hippothoe</i>	Lilagold-Feuerfalter	RLS 2, RLD 2, §, LRT-B
<i>Lycaena tityris</i>	Brauner Feuerfalter	§, LRT-M
<i>Melitaea cinxia</i>	Wegerich-Scheckenfalter	RLS V, RL D 2, LRT-M
<i>Melitaea diamina</i>	Baldrian-Scheckenfalter	RLD 3, LRT-P
<i>Sympecma fusca</i>	Gemeine Winterlibelle	RLD 3, §
<i>Zygaena trifolii</i>	Sumpfhornklee-Widderchen	RLS V, RLD 3, §,

Legende:

RLS: Rote Liste des Saarlandes RLD: Rote Liste Deutschland

§: besonders geschützt §§: besonders streng geschützt

V: Arten, für deren Erhalt das Saarland aus biogeografischer Sicht eine besondere Verantwortung trägt

V: Arten, für deren Erhalt das Saarland aus biogeografischer Sicht eine besondere Verantwortung trägt und für die prioritärer Handlungsbedarf besteht

LRT-B: lebensraumtypische Arten der Borstgrasrasen

LRT-M: lebensraumtypische Art der extensiven Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe

LRT-P: lebensraumtypische Arten der Pfeifengraswiesen

Quelle: MINISTERIUM FÜR UMWELT U. DELATTINIA, 2008 und CASPARI, S.. U. A. BETTINGER (BEARB.), 2007

Besonders erwähnenswert ist das schon über mehrere Jahre stabile und teilweise auch in großer Bestandsstärke auftretende **Breitblättrige Knabenkraut** (*Dactylorhiza majalis*) (im Saarland stark gefährdet, in Deutschland gefährdet) über das komplette FFH-Gebiet an geeigneten Standorten mit Nass-/Feuchtgrünland verteilt, verstärkt jedoch innerhalb des Feucht-/Nassweide im Norden in der nördlichen Teilfläche. Das Breitblättrige Knabenkraut, das für Pfeifengraswiesen und extensive Mähwiesen des LRT 6510 lebensraumtypisch ist, kommt im Saarland zwar noch mäßig häufig vor, das Saarland trägt jedoch für den Erhalt diese Art eine große Verantwortung.

Als weitere ökologisch bedeutsame, auf der Roten Liste des Saarlandes stehende oder nach BArtSchV besonders geschützte Arten kommen innerhalb des FFH-Gebietes folgende Arten vor: Gewöhnliches Kreuzblümchen (*Polygala vulgaris*), Grünliche und Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*, *P. bifolia*), Frühlings-, Igel-, Hirse- und Wiesen-Segge (*Carex caryophyllea*, *C. echinata*, *C. nigra*, *C. panicea*), Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*), Gemeines Zittergras (*Briza media*), Sumpf-Streifenstermoos (*Aulacomnium palustre*), Trauben-Trespe (*Bromus racemosus*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Zierliches Schillergras (*Koeleria macrantha*) sowie gewöhnlicher Hain-Hahnenfuß (*Ranunculus nemorosus*).

Bei den innerhalb des FFH-Gebietes vorkommenden ökologisch bedeutsamen Pflanzenarten handelt es sich fast durchweg um lebensraumtypische Arten der Pfeifengraswiesen, Borstgrasrasen oder extensiven Mähwiesen, die an magere Standortbedingungen gebunden sind.

Die nachfolgende Tabelle listet die innerhalb des Planungsraumes vorkommenden Arten tabellarisch auf, wobei die lebensraumtypischen Arten des prioritären FFH-Lebensraumtyps Borstgrasrasen durch eine fette Darstellung hervorgehoben sind:

Tabelle 14: sonstige ökologisch bedeutsame Pflanzenarten innerhalb des FFH-Gebietes

Botanischer Name	Deutscher Name	Gefährdungsstatus*
<i>Aulacomnium palustre</i>	Sumpf-Streifenstermoos	RLS 3, RLD V, LRT-P
<i>Briza media</i>	Gemeines Zittergras	RLS 3, LRT-B, LRT-M, LRT-P
<i>Bromus racemosus</i>	Trauben-Trespe	RLS V, RLD 3, LRT-M
<i>Carex caryophyllea</i>	Frühlings-Segge	RLS 3, LRT-M
<i>Carex echinata</i>	Igel-Segge	RLS 3
<i>Carex nigra</i>	Wiesen-Segge	RLS 3
<i>Carex panicea</i>	Hirse-Segge	RLS 3, LRT-B, LRT-M, LRT-P
<i>Dactylorhiza majalis</i>	Breitblättriges Knabenkraut	RLS 2, RLD 3, V , LRT-M, LRT-P
<i>Eriophorum angustifolium</i>	Schmalblättriges Wollgras	RLS 2
<i>Iris pseudacorus</i>	Sumpf-Schwertlilie	§
<i>Koeleria macrantha</i>	Zierliches Schillergras	RLS 3, LRT-M,
<i>Pedicularis sylvatica</i>	Wald-Läusekraut	RLS 2, RLD 3, §, V, LRT-B
<i>Platanthera bifolia</i>	Weiße Waldhyazinthe	RLS 3, RLD 3, §, LRT-B, LRT-M
<i>Platanthera chlorantha</i>	Grünliche Waldhyazinthe	RLS 3, RLD 3, §, LRT-B, LRT-M
<i>Polygala vulgaris</i>	Gewöhnliches Kreuzblümchen	RLS 3, LRT-B, LRT-M
<i>Ranunculus nemorosus</i>	Gewöhnlicher Hain-Hahnenfuß	RLS 3, LRT-M
<i>Saxifraga granulata</i>	Knöllchen-Steinbrech	RLS V, §, V , LRT-M

Legende:

RLS: Rote Liste des Saarlandes RLD: Rote Liste Deutschland §: besonders geschützt

V: Arten, für deren Erhalt das Saarland aus biogeografischer Sicht eine besondere Verantwortung trägt

V: Arten, für deren Erhalt das Saarland aus biogeografischer Sicht eine besondere Verantwortung trägt und für die prioritärer Handlungsbedarf besteht

LRT-B: lebensraumtypische Arten der Borstgrasrasen

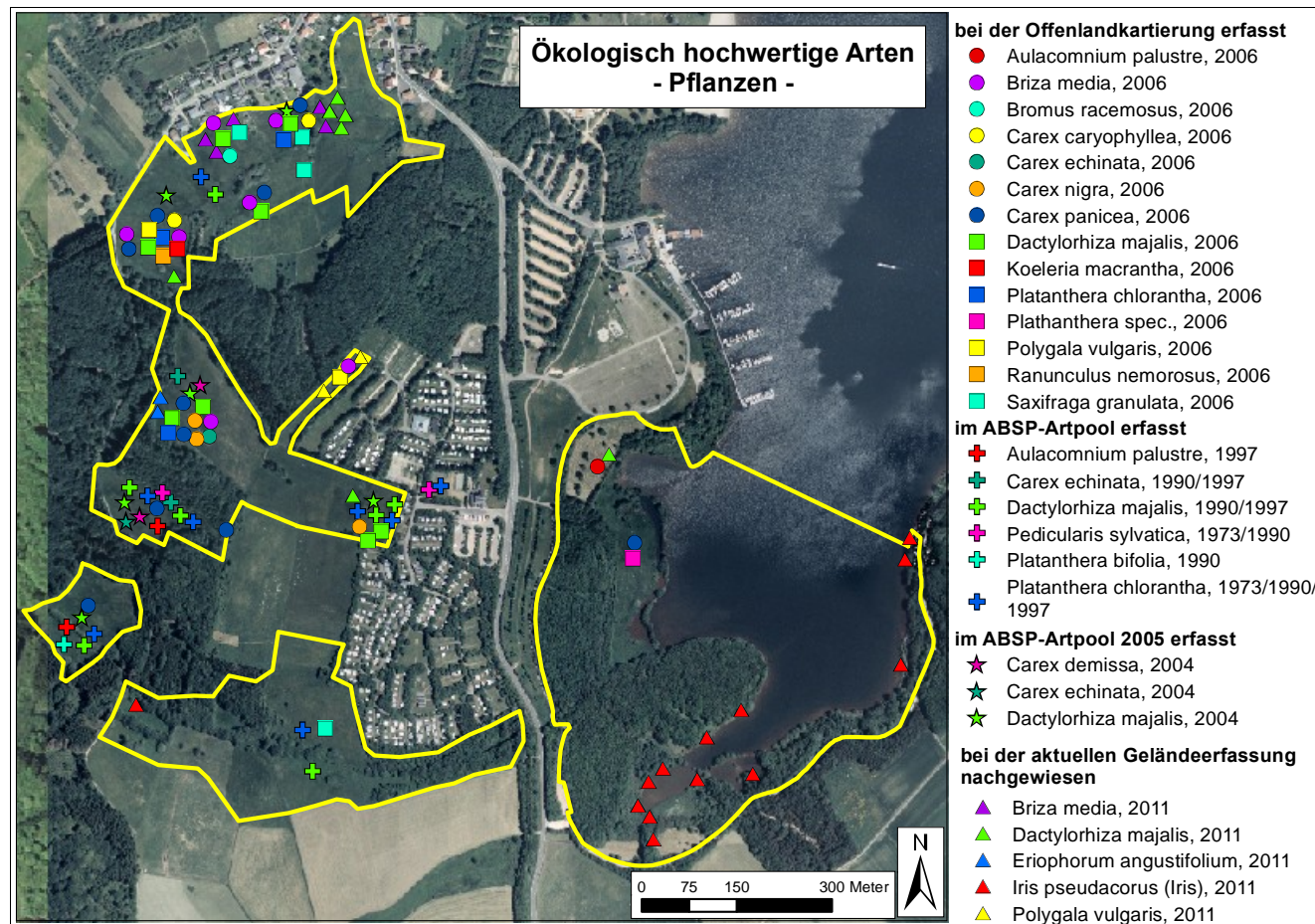
LRT-M: lebensraumtypische Art der extensiven Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (A – Art)

LRT-P: lebensraumtypische Arten der Pfeifengraswiesen

*Quelle: MINISTERIUM FÜR UMWELT U. DELATTINIA, 2008 und CASPARI, S.. U. A. BETTINGER (BEARB.), 2007

Die nachfolgende Abbildung stellt die ungefähre Lage des Vorkommens von ökologisch hochwertigen Pflanzenarten dar.

Abbildung 24: Vorkommen ökologisch hochwertiger Pflanzen-Arten



9.2 Entwicklungsziele und Pflegevorschläge

Der Erhalt und die Weiterentwicklung der innerhalb des FFH-Gebietes vorkommenden ökologisch bedeutsamen Tier- und Pflanzenarten inkl. der Arten, für deren Erhalt das Saarland eine besondere biogeografische Verantwortung trägt, ist vor allem an das Vorkommen geeigneter Lebensräume gebunden, wobei es sich fast ausschließlich um magere und/oder feucht-nasse Standorte der Borstgrasrasen, Pfeifengraswiese und extensiven mageren Mähwiesen bzw. um gewässergebundene Arten handelt. Eine Veränderung des Lebensraums dieser Arten durch Düngung und/oder zu häufige Mahd bzw. falsche Schnittzeitpunkte sowie eine Nutzungsaufgabe und darauf folgende Sukzession kann zu einer deutlichen Beeinträchtigung dieser Arten bis zum Erlöschen des Vorkommens führen.

Die Maßnahmen für den Erhalt und die Förderung der im FFH-Gebiet vorkommenden ökologisch bedeutsamen Tier- und Pflanzenarten müssen daher in erster Linie auf die Sicherung und, soweit möglich, die Ausweitung ihrer Lebensräume abzielen. Die Maßnahmen zu deren Erhalt und Entwicklung sind daher durch die oben beschriebenen Ziele und Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der FFH-Lebensraumtypen mit der Sicherstellung einer extensiven, standortgerechten, strukturreichen Grünlandnutzung vorgegeben, durch die die Qualität der Lebensräume dieser Arten sichergestellt und optimiert wird. Zusätzliche spezielle artbezogene Maßnahmen sind somit für diese Arten nicht notwendig.

10 Aktuelles Gebietsmanagement und nachrichtliche Übernahmen

Aktuell werden mehrere Flächen des Natura 2000 - Gebietes im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gepflegt.¹³

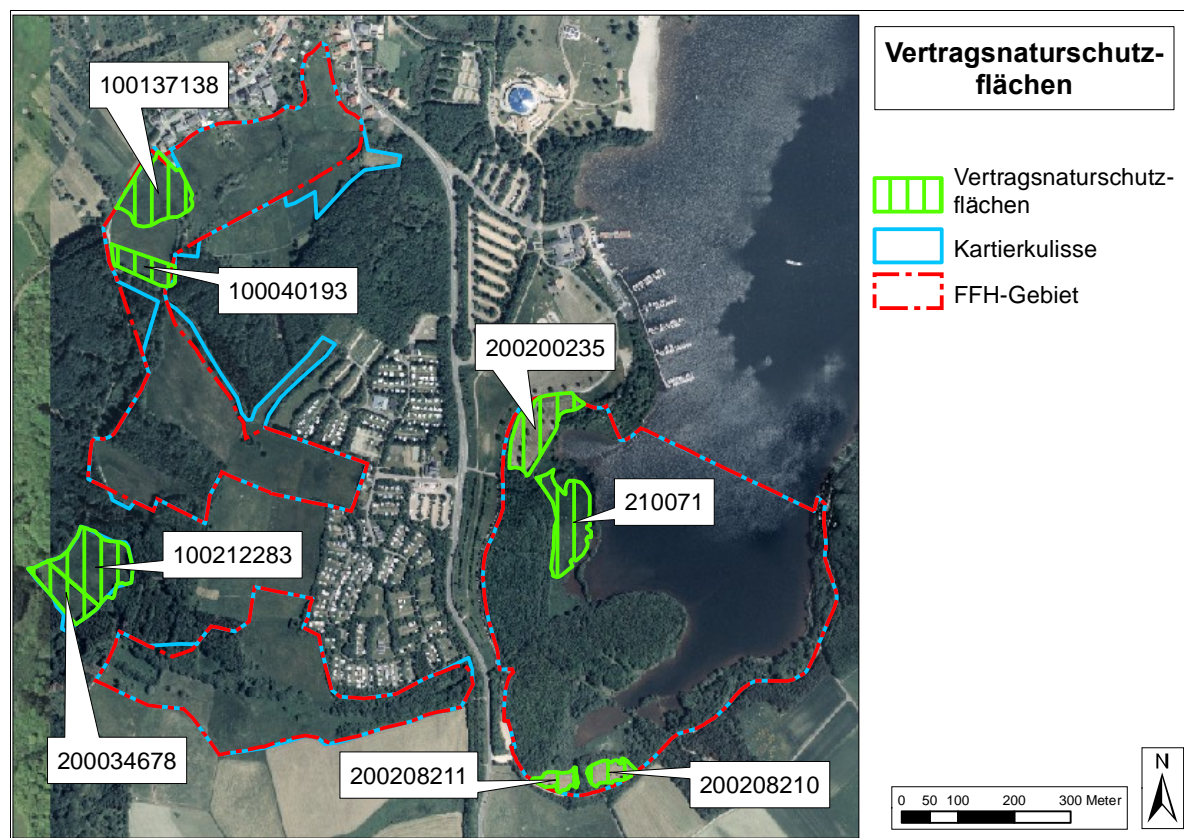
Dabei handelt es sich um

- die Grünlandflächen mit Pfeifengraswiesen sowie Nass- und Feuchtwiesen im Umfeld des Bostalsees
- die komplette westliche Teilfläche, um die das FFH-Gebiet erweitert werden soll, mit Pfeifengraswiesen und randlich Feucht- und Nasswiesen sowie kleinflächig Borstgrasrasen
- drei Teilbereiche innerhalb der nördlichen Teilfläche mit Pfeifengraswiese sowie extensive magere Mähwiese feuchter bis nasser bzw. frischer Standortbedingungen,

die als Pflegemaßnahmen extensiv gemäht werden.

Die nachfolgende Abbildung zeigt eine Übersicht über die Lage der Flächen der Vertragsnaturschutzmaßnahmen.

Abbildung 25: Flächen mit Pflegemaßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes



Die Flächen werden von dem Landwirt Franz-Josef Gorius, Steinberg-Deckenhardt bzw. der Imsbach Verwaltungs- und Entwicklungsgesellschaft, Saarbrücken (bis 2011 Landwirt Hans-

¹³ Quelle: Mail von Herrn Niels Gepp (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Fachbereich Naturschutz) vom 25.3.2011 sowie Anschreiben von Herrn Eberhard Zimmet (Landesamt für Agrarwirtschaft und Landentwicklung, Abteilung Vertragsnaturschutz) vom 1.8.2011)

Peter Haupenthal, Eiweiler) im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen gemäht. Dabei gelten die Vorgaben für die „Förderung von artenreichem Dauergrünland“ (EPLR Saar):

- Verzicht auf organische oder mineralische Düngung
- Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmaßnahmen
- Verzicht auf Beweidung
- Verzicht auf Befahren und Bearbeiten der Flächen in der Zeit vom 1.3. bis zu ersten Mahd
- Einhaltung von vorgegebenem Mahdzeitpunkt und –rhythmus (siehe nachfolgende Tabelle)
- Keine Nachsaat
- Keine Gehölzanzpflanzungen
- Keine Be- und Entwässerung
- Anlage von jährlich wechselnden Altgrasstreifen bzw. -bereiche

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Vertragsnaturschutzflächen aufgelistet.

Tabelle 15: Vertragsnaturschutzflächen

Flik-Nr.	Fläche [ha]	frühes-ter Mäh-termin	LRT 2006	EHZ 2006	2011	EHZ 2011	Bewirt-schafter
DESLI0200200235	0,84	1.Juli	6410	C	6510	C	Gorius
			-	-	-	-	
DESLI0200208210	0,25	1.Juli	-	-	-	-	Gorius
DESLI0200208211	0,19	1.Juli	-	-	-	-	Gorius
DESLI0100137138	1,06	1.Juli	6510	B	6510	B	Gorius
			-	-	6410	B	
			-	-	6410	A	
DESLI1000212283	1,00	30. Juni	6410	B	6410	A	IVEG
					6230	A	
DESLI0200034678	0,57	30. Juni	6410	C	6410	C und B	IVEG
DESLI0000210071	0,75	1.Juli	6410/6230	A	6410/6230	A	IVEG
					6410	B (neu entwickelt)	
DESLI0100040193	ca. 0,43	1. Juli	6510	C	6510	C und B	IVEG

Größtenteils handelt es sich bei den Vertragsnaturschutzflächen bereits um FFH-Lebensraumtypen, teilweise umfassen die Maßnahmen Flächen, auf denen FFH-Lebensraumtypen neu entwickelt werden sollen. Auf allen gepflegten Flächen wurde der Anteil der vorkommenden FFH-LRT zumindest gehalten, teilweise kam es auch zu einer Flächenvergrößerung. Ebenso wurde der Erhaltungszustand im Vergleich zu den Einstufungen 2006 überall gehalten oder verbessert.

Weiterhin wird auf dem Bostalsee jedes Jahr auf der wasserseitigen Grenze des Natura 2000 - Gebietes eine Bojenkette eingesetzt und im Herbst entnommen.

11 Konfliktlösung/Abstimmung der Erhaltungsziele und - Maßnahmen

Alle Maßnahmen zur Lösung der naturschutzbezogenen Konflikte, die sich auf einem Teil der Grünlandflächen durch eine zu intensive Nutzung mit zu frühem Mahdzeitpunkt, Düngung oder eine zu intensiver Beweidung, eine potenzielle Veränderung des Wasserhaushaltes und eine potenzielle Verbrachung ergeben, sowie insbesondere Maßnahmen zur Einhaltung des Betretungsverbot des Vogelschutzgebietes zur Sicherung bzw. Schaffung wirk-

samer, vom Menschen ungestörter Bereiche als Ruhezone für Rastvögel und Überwinterungsgäste sind in Kapitel 6.4.2 bzw. 7.3.2 beschrieben und in den Maßnahmenplänen im Anhang dargestellt.

Bei Beachtung und Umsetzung der dargestellten Maßnahmen verbleiben im Natura 2000-Gebiet aus heutiger Sicht unter Beachtung der regelmäßigen Kontrolle der Effektivität der entwickelten Maßnahmen zur Einhaltung des Betretungs-/Überflugverbotes des Vogelschutzgebietes keine größeren naturschutzfachlichen Konflikte. Diese Feststellung umfasst sowohl die im Gebiet vorkommenden wertgebenden FFH-Lebensraumtypen als auch die vorkommenden Anhang-Arten der FFH- bzw. VS-Richtlinie sowie die sonstigen ökologisch bedeutsamen Tier- und Pflanzenarten, da diese von den entwickelten Maßnahmen, die zur Sicherung und Optimierung ihrer Lebensräume beitragen, profitieren bzw. spezielle Maßnahmen für den Artenschutz (insbesondere im Umfeld des Bostalsees zur Sicherung der Funktion als ungestörtes Rast- und Überwinterungsgewässer sowie für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*)) entwickelt wurden.

Deutliche Konflikte ergeben sich lediglich kleinflächig im äußersten Norden der nördlichen Teilfläche des FFH-Gebietes am Siedlungsrand von Bosen, da die hier stellenweise stattgefundenen Aufschüttungen zur Erweiterung der Gärten zu einer vollständigen Veränderung der ursprünglichen Biotopausstattung geführt haben. Auch eine Fläche mit bestehender intensiver gärtnerischer Nutzung mit Geflügelhaltung ist anthropogen vollständig überprägt. (siehe Beschreibungen der bestehenden Beeinträchtigungen in Kapitel 6.3, ab Seite 64).

Es wird vorgeschlagen, diese Teilbereiche aus dem FFH-Gebiet auszugliedern (siehe Kapitel 6.4.2.2 ab Seite 73).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die bestehenden Konflikte und die Lösungsvorschläge.

Tabelle 16: Übersicht über die Konflikte mit ihren Lösungsmöglichkeiten

Konfliktbezeichnung	Lösungsmöglichkeiten
Nutzungsintensivierung der Grünlandkomplexe bzw. bereits bestehende zu intensive Nutzungen durch <ul style="list-style-type: none"> • zu hohe Schnittfolge • Nährstoffeintrag • zu frühe Mahdzeitpunkte • zu intensive Beweidung • großflächige einheitliche Wiesennutzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgabe der frühestmöglichen Mahdtermine • Verbot der Düngung • Entfernung des Mahdgutes von der Fläche • Vorgabe der maximalen Beweidungsintensität • Stehenlassen von Altgrasstreifen an alternierenden Stellen
Verbrachung der Grünlandkomplexe	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsvorgaben
Eutrophierung und Verbuschung der feuchten Hochstauden	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegemahd
Veränderung des Wasserhaushalts durch Entwässerung (Drainagegräben)	<ul style="list-style-type: none"> • Verbot der Entwässerung
Intensive gärtnerische Nutzung mit Geflügelhaltung und Aufschüttungen zur Gartenvergrößerung in der nördlichen Teilfläche südlich von Bosen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgliederung aus dem FFH-Gebiet
Störungen innerhalb des Vogelschutzgebietes durch im Umfeld oder innerhalb des Schutzgebietes stattfindende Freizeitnutzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Umfangreiche Maßnahmen zur Einhaltung des Betretungs- und Störverbotes

12 Zusammenfassung

Das FFH-Gebiet 6408-304 „südlich Bosen“ liegt im nordöstlichen Saarland in der Gemeinde Nohfelden und besteht aus drei Teilflächen, die sich zwischen den Siedlungsbereichen von Bosen im Nordwesten und Neunkirchen-Nahe im Süden im Umfeld des Bostalsees befinden. Die Teilfläche, die den südlichen Teil des Bostalsees umfasst, ist gleichzeitig als Vogelschutzgebiet 6408-309 festgelegt.

Bei dem insgesamt ca. 54 ha großen Natura 2000 – Gebiet handelt es sich um ein Feuchtwiesengebiet südlich von Bosen im Talbereich von Dämel-, Krämers- und Trieschwiesbach sowie westlich des Bostalsees mit artenreichen feuchten Borstgrasrasen, Waldbinsen-Nasswiesen und mesotrophen Hochstaudenfluren. Seine Schutzwürdigkeit erhält das Gebiet aufgrund des Vorkommens von gut ausgebildeten und für den Naturraum typischen Borstgrasrasen und Waldbinsen-Nasswiesen sowie durch seine hervorragende Tagfalterfauna. Wertgebende Biotoptypen sind artenreiche Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen, magere Flachland-Mähwiesen, feuchte Hochstaudenfluren sowie gewässerbegleitende Erlen-Eschen-Säume, als wertgebende Anhang-Arten kommt innerhalb des FFH-Gebietes der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) vor. Das innerhalb des FFH-Gebietes festgelegte Vogelschutzgebiet, das den südlichen Teil des Bostalsees umfasst, erhält seine Schutzwürdigkeit aufgrund seiner Funktion als wichtiges Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel, wobei die Vereinbarkeit von Vogelschutz und Erholungsnutzung, die um und auf dem Bostalsee als größtes Freizeitgewässer in Südwestdeutschland sehr intensiv stattfindet, besonders berücksichtigt werden muss.

In der Regel befinden sich die wertgebenden FFH-Lebensraumtypen in gutem bis hervorragendem Erhaltungszustand mit einer Vielzahl von lebensraumtypischen Magerkeitszeigern und bieten einer ganzen Reihe von seltenen und ökologisch hochwertigen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere ökologisch bedeutsamen Schmetterlingsarten, Lebensraum. So kommen u.a. neben dem wertgebenden Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) auch Braunfleckiger Perlmutterfalter (*Boloria selene*) sowie Lilagold-Feuerfalter (*Lycaena hippothoe*) vor, beides lebensraumtypische Arten von (feuchten) Borstgrasrasen. Teilweise ist der Erhaltungszustand der wertgebenden FFH-Lebensraumtypen aber aufgrund hoher Nutzungsdensität (v.a. durch zu intensive Beweidung oder Düngung) auch nur durchschnittlich bis beschränkt. Die Lebensraumtypen mit schlechterem Erhaltungszustand liegen aktuell vor allem im Norden der nördlichen Teilfläche südlich des Siedlungsbereiches von Bosen. Hier wurden vor allem die Pfeifengraswiesen aufgrund von zu intensiver Beweidung und/oder Düngung teils deutlich zurückgedrängt bzw. sind teilweise sogar verschwunden. Manche der bei der Offenlandkartierung erfassten Pfeifengraswiesen wurden aktuell nicht mehr als Pfeifengraswiesen sondern als feuchte bis nasse Wiesen des FFH-LRT 6510 oder als Borstgrasrasen (LRT 6230) eingestuft, eine ehemalige Pfeifengraswiese südwestlich des Campingplatzes sowie im Süden der nördlichen Teilfläche erfüllt gar nicht mehr die Kriterien eines FFH-Lebensraumtyps.

Zur Beibehaltung des aktuellen Erhaltungszustandes der wertgebenden Lebensraumtypen wird im Rahmen der FFH-Management-Planung je nach Ausprägung von Standort und Vegetation eine regelmäßige extensive, standortgerechte Grünlandnutzung mit einer Beschränkung auf lediglich standortbezogene Erhaltungsdüngung bzw. auf einen völligen Verzicht von Düngung mit spätem Mahdtermin vorgeschlagen. Hierbei werden auch die aktuell brach liegenden Flächen, die sich in der Regel jedoch nur auf kleinere Randbereiche erstrecken, mit einbezogen. Da es sich bei einem großen Teil der Flächen um Feucht- und Nassbiotope handelt, ist hier auf ein Befahren ausschließlich bei geeigneten Boden- und Witterungsverhältnissen zu achten. Auf einigen Flächen wird bei Beachtung von Vorgaben eine extensive Beweidung zugelassen, auf den Pfeifengraswiesen ist eine Beweidung jedoch unzulässig.

Auf einem Teil des Schutzgebietes werden die durchzuführenden Maßnahmen aufgrund der guten Habitateignung auf die wertgebende Zielart Großer Feuerfalter ausgerichtet, von denen auch die übrigen vorkommenden Schmetterlingsarten profitieren. Hierbei ist insbesondere das Mahdregime, das Belassen von ausreichend großen Altgrasstreifen an alternierenden Stellen sowie der Erhalt von feuchten Hochstaudenfluren/Röhrichtbeständen maßgeblich. Auch die übrigen innerhalb des FFH-Gebietes vorkommenden ökologisch bedeutsamen Tier- und Pflanzenarten werden durch die entwickelten Maßnahmen gefördert, da diese zur Sicherung und Optimierung derer Lebensräume beitragen.

Neben den Erhaltungsmaßnahmen werden Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der wertgebenden FFH-Lebensraumtypen und –Arten bzw. zur Neuentwicklung von FFH-Lebensraumtypen aufgezeigt. Diese umfassen vor allem eine weitere Extensivierung der Grünlandnutzung, teilweise auch mit einer Einstellung der aktuellen Beweidung, sowie kleinere Entbuschungsmaßnahmen.

Im Rahmen der Managementplanung werden zudem Veränderungen der Gebietsgrenzen des Natura 2000 – Gebietes vorgeschlagen mit einer Aussparung von infolge von Aufschüttungen und Gartennutzung völlig überprägter Bereiche im Norden und einer Erweiterung des Schutzgebietes um eine zusätzlich westliche Teilfläche. Zusätzlich werden am Südrand der nördlichen Teilfläche eine Miteinbeziehung weiterer Weideflächen sowie weitere kleinere Änderungen zur Anpassung an die festgestellten räumlichen Begebenheiten vorgeschlagen. Die Flächengröße des FFH-Gebietes würde sich demnach von ursprünglich ca. 54,4 ha auf ca. 59,5 ha vergrößern.

Die auf einem Teil des FFH-Gebietes stattfindenden Pflegemaßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes werden bei der Natura 2000-Managementplanung nachrichtlich übernommen.

Größere Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes und der hier vorkommenden wertgebenden Rastvögel und Überwinterungsgäste gehen hauptsächlich von Störungen durch im Umfeld oder innerhalb des Schutzgebietes stattfindende Freizeitnutzungen aus. Die für das Vogelschutzgebiet sowie die wertgebenden Vogelarten formulierten Erhaltungsmaßnahmen zielen daher schwerpunktmäßig auf umfangreiche Maßnahmen zur Einhaltung eines Betretungs- und Störverbotes ab und umfassen hauptsächlich Maßnahmen zur Sicherung bzw. Schaffung wirksamer, vom Menschen ungestörter Bereiche des Bostalsees als Ruhezone für Rastvögel und Überwinterungsgäste. Durch deutliche Besucherlenkung und jährlich auf ihre Effektivität kontrollierte wasser- und landseitige Absperrungen soll dauerhaft gewährleistet werden, dass die Schutzgebietszone sowohl an Land als auch auf dem Wasser vor unbefugtem Eindringen geschützt ist und somit ausreichend große Rückzugsräume für störepfindliche Tierarten bestehen bleiben.

Bei den Verbesserungsmaßnahmen handelt es sich neben weiteren Maßnahmen zur Besucherlenkung wie die Errichtung von geschlossenen Beobachtungsständen und das Ausbringen von Hinweisschildern schwerpunktmäßig um die Erhöhung der Attraktivität des Gebietes für Rastvögel und Überwinterungsgäste durch die Schaffung von zusätzlichen Flachwasserzonen, u.a. durch ein regelmäßiges Absenken des Wasserspiegels des Bostalsees über die Herbst- und Wintermonate.

Auf Grundlage der aktuellen Geländearbeiten wird zudem für das Vogelschutzgebiet eine Anpassung der wertgebenden Anhang-Vogelarten an die aktuell im Gebiet regelmäßig vorkommenden Arten sowie an den aktuellen Schutzstatus der verschiedenen Vogelarten angeregt.

13 Literatur

- BETTINGER, A. (2010): Die Vegetation des Saarlandes, herausgegeben vom LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ, ZfB-Scriptum, Veröffentlichungen des Zentrums für Biodokumentation, Heft 3 (2010), Landsweiler-Reden
- BETTINGER, A. und P. WOLFF (2002): Vegetation des Saarlandes und seiner Randgebiete, Teil 1, Atlantenreihe Bd. 2, zugleich „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 8 der DELATTINIA, Saarbrücken
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2001): Berichtspflichten in NATURA 2000-Gebieten, Angewandte Landschaftsökologie, Heft 42, Bonn-Bad Godesberg
- CASPARI, S.. U. A. BETTINGER (BEARB.) 2007: Die Saarländische Naturschutzstrategie, Modul: Regionale Biodiversitätsstrategie (Arten, für deren Erhalt unsere Region/das Saarland besondere Verantwortung trägt), Landweiler-Reden
- ELLENBERG, H. und C. Leuschner, 2010: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen, Stuttgart
- Fachkonzept der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland zur Umsetzung der Schutzgebietsverpflichtungen der EG-Vogelschutzrichtlinie im Saarland (2003), Frankfurt/Main
- GRÜNFELDER, S. (2008): Verbreitung, Ökologie und Maßnahmen zum Schutz und zum Management der FFH-Art Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) im Saarland, in: Aus Natur und Landschaft im Saarland, Abhandlungen der Delattinia, Heft 34, Seite 65-75
- LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ (2008a): Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet 6408-304 „Südlich Bosen“ sowie das Vogelschutzgebiet 6408-309 „Bostalsee“. – unveröffentlicht
- LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ (2008b): FFH-Gebiet 6408-304 „Südlich Bosen“ sowie Vogelschutzgebiet 6408-309 „Bostalsee“: Erhaltungsziele. – unveröffentlicht
- LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ (2011): Geo- und Sachdaten zum Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) und zur Offenlandbiotopkartierung 2006 und 2007 mit FFH-Schwerpunkt. – unveröffentlicht
- MINISTERIUM FÜR UMWELT (1999): Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland. CD-ROM, erstellt vom Büro für Landschaftsökologie, Dr. Bettinger und Mörsdorf, Nohfelden
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES (2004): Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Umwelt, Saarbrücken
- MINISTERIUM FÜR UMWELT & DELLATINIA (Hrg.) (2008): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, Atlantenreihe Band 4, zugleich „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 10 der DELATTINIA, Saarbrücken
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES (2009): Landschaftsprogramm Saarland, Saarbrücken
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES (2011): Muster der Schutzgebietsverordnung für die Natura 2000-Gebiete, unveröffentlicht
- PETERSEN ET AL. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Band 1: Pflanzen und Wirbellose und Band 2: Wirbeltiere
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)
- SETTELE, J., STEINER, R., REINHARDT, R., FELDMANN, R. u. G. HERMANN (2009): Schmetterlinge - Die Tagfalter Deutschlands, Stuttgart

- ZENTRUM FÜR BIODOKUMENTATION DES SAARLANDES: Liste mit den im Saarland vorkommenden Vogelarten des Anhangs I sowie regelmäßig im Saarland vorkommender Rast- und Zugvogelarten gemäß Art. 4 (2) der VS-RL , Stand 12.4.2010
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. - Ber. Vogelschutz 44 (2007): 23-82
- SÜßMILCH, G., BUCHHEIT, M., NICKLAUS, G. & SCHMIDT, U. (2008): Rote Liste der Brutvögel des Saarlandes (Aves). - In: Ministerium für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes. Atlantenreihe Band 4: 283-306, Saarbrücken

Im Internet:

Artkurzbeschreibungen und Steckbriefe des Naturschutz-Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalen, des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz und des Bundesamtes für Naturschutz

14 Anhang

Plan 1: Biotoptypen, im Maßstab 1 : 1.750, farbig

Plan 2: Erhaltungs-Maßnahmen, im Maßstab 1 : 1.750, farbig

Plan 3: Verbesserungs-Maßnahmen, im Maßstab 1 : 1.750, farbig